

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DEN ERLASS EINES GESETZES ZUR DURCHFÜHRUNG DER
VERORDNUNG (EU) 2020/1503 ÜBER EUROPÄISCHE
SCHWARMFINANZIERUNGSDIENSTLEISTER FÜR UNTERNEHMEN
(EWR-SCHWARMFINANZIERUNGS-DURCHFÜHRUNGSGESETZ; EWR-
SFDG) SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 28/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stelle	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
1.1 Allgemeines	7
1.2 Schwerpunkte der Schwarmfinanzierungsverordnung	9
1.2.1 Gegenstand und Anwendungsbereich der Schwarmfinanzierungsverordnung.....	9
1.2.2 Akteure.....	12
1.2.3 Organisatorische und betriebliche Anforderungen an Schwarmfinanzierungsdienstleister	12
1.2.4 Zulassung.....	14
1.2.5 Beaufsichtigung und grenzüberschreitende Tätigkeit	15
1.2.6 Anlegerschutz.....	16
1.2.7 Aufsichtsbefugnisse und Zusammenarbeit mit anderen Behörden.....	19
1.2.8 Sanktionen	21
1.2.9 Inkrafttreten und Anwendbarkeit.....	21
1.2.10 Richtlinie (EU) 2020/1504	24
2. Begründung der Vorlage.....	25
3. Schwerpunkte der Vorlage	25
4. Vernehmlassung	27
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	40
5.1 Allgemeines	40
5.2 Schaffung des EWR-Swarmfinanzierungs-Durchführungsgesetzes	42
5.3 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	55
5.4 Abänderung des Bankengesetzes	56
5.5 Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes	59

6.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	60
7.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	60
7.1	Neue und veränderte Kernaufgaben	60
7.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen 60	
7.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung (SDGs).....	61
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	63
III.	REGIERUNGSVORLAGEN	65
1.1	EWR-Schwarmfinanzierungs-Durchführungsgesetz	65
1.2	Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	85
1.3	Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes	88
1.4	Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes..	91

Beilagen:

- Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937;
- Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Schwarmfinanzierung bzw. das Crowdfunding stellt eine alternative Finanzierungsform dar, die bzw. das sich insbesondere für neugegründete Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zunehmend etabliert hat. Ziel der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen ist es, die Finanzierung eines Projekts zu erleichtern, indem Kapital von einer üblicherweise grossen Anzahl von Personen beschafft wird, die über ein öffentlich zugängliches, internetbasiertes Informationssystem (Online-Plattform) jeweils relativ geringe Anlagebeträge beitragen.

Mit dem Erlass der Verordnung (EU) 2020/1503 (Schwarmfinanzierungsverordnung bzw. Crowdfunding-Verordnung) wird eine einheitliche europäische Regulierung für bestimmte Schwarmfinanzierungsdienstleistungen eingeführt. Die Schwarmfinanzierungsverordnung enthält einheitliche Anforderungen an die Erbringung solcher Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die Zulassung, Organisation und laufende Beaufsichtigung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern sowie den Betrieb von Schwarmfinanzierungsplattformen. Zudem sind Transparenzpflichten und Bestimmungen für Marketingmitteilungen zum Zweck des Kundenschutzes normiert.

Die Schwarmfinanzierungsverordnung beseitigt damit einerseits bislang bestehende nationale Hürden für die EWR-weite Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen gegenüber Unternehmen durch harmonisierte Regelungen und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen. Andererseits soll sie den Zugang zu dieser alternativen Finanzierungsform insbesondere für KMU und Start-Ups über den gesamten EWR-Binnenmarkt hinweg sicherstellen.

Die Verordnung findet auf Schwarmfinanzierungsdienstleistungen Anwendung, die zum einen die gemeinsame Erbringung der Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen und die Platzierung von in der Regel übertragbaren Wertpapieren ohne feste Übernahmeverpflichtung umfassen (anlagebasierte Schwarmfinanzierung); zum anderen regelt sie Schwarmfinanzierungsdienstleistungen, die die Vermittlung von Krediten zum Inhalt haben (kreditbasierte Schwarmfinanzierung).

Eine Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister können nach der Schwarmfinanzierungsverordnung nur juristische Personen, die über eine tatsächliche und

dauerhafte Niederlassung im EWR verfügen, beantragen. Schwarmfinanzierungsdienstleistungen für Projektträger, die als Verbraucher nach der Richtlinie 2008/48/EG¹ anzusehen sind, sind hingegen von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen. Überdies gilt die Schwarmfinanzierungsverordnung nicht für Schwarmfinanzierungsangebote mit einem Gegenwert von mehr als fünf Millionen Euro.

Die Schwarmfinanzierungsverordnung wurde gemeinsam mit der Richtlinie (EU) 2020/1504 verabschiedet, welche die Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) abändert, indem sie Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne der Schwarmfinanzierungsverordnung vom Anwendungsbereich der MiFID II ausnimmt. In der Europäischen Union (EU) gelten beide Rechtsakte seit 10. November 2021.

In Liechtenstein gilt die Schwarmfinanzierungsverordnung nach der Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar. Einige der Bestimmungen der Schwarmfinanzierungsverordnung bedürfen jedoch einer nationalen Durchführung. Dazu dient die Schaffung des EWR-Swarmfinanzierungs-Durchführungsgesetzes (EWR-SFDG), welches zeitgleich mit der Übernahme der Schwarmfinanzierungsverordnung in das EWR-Abkommen in Liechtenstein in Kraft treten soll. Darüber hinaus sind Änderungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) und des Gesetzes über die Banken und Wertpapierfirmen (BankG) erforderlich. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1504 erfordert geringfügige Änderungen im BankG und im Gesetz über die Vermögensverwaltung (VVG). Diese gesetzlichen Änderungen sollen gleichzeitig mit dem EWR-SFDG in Kraft treten.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

¹ Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWR des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

Vaduz, 28. März 2023

LNR 2023-464

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen (EWR-Schwarmfinanzierungs-Durchführungsgesetz; EWR-SFDG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemeines

Bereits mit der Verabschiedung der Mitteilung der Europäischen Kommission (EU-Kommission) über den Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion² im Jahr 2015 hat die EU-Kommission die Förderung und Vollendung der Kapitalmarktun-

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion, COM(2015) 468, 30.9.2015 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52015DC0468>).

ion zu einem ihrer Hauptschwerpunkte erklärt. Das Projekt Kapitalmarktunion zielt auf die Stärkung der europäischen Wirtschaft und Ankurbelung von Investitionen zur Erzielung von Wachstum und Schaffung von Beschäftigung ab. Durch stärkere Kapitalmärkte sollen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-Ups von neuen Finanzierungsquellen profitieren, Sparern mehr Wahlmöglichkeiten eröffnet und die Wirtschaft sowie die Finanzsysteme widerstandsfähiger werden.

Als Teil des Projektes Kapitalmarktunion legte die EU-Kommission 2018 den FinTech-Aktionsplan³ vor. Darin wurden unter anderem die Nachteile eines fehlenden gemeinsamen EU-Rechtsrahmens für Crowdfunding- bzw. Schwarmfinanzierungsdienstleistungen⁴ näher beleuchtet. Unterschiedliche und teilweise kollidierende nationale Regelungen für Schwarmfinanzierungsanbieter sowie widersprüchliche nationale Ansätze in Bezug auf die Beaufsichtigung solcher Anbieter verhinderten die Entwicklung eines Binnenmarkts für Schwarmfinanzierungsdienstleistungen. Eine Ausweitung von Tätigkeiten auf andere EU-Mitgliedstaaten führte zu hohen Befolgungs- und Betriebskosten, die Schwarmfinanzierungsplattformen daran hinderten, die Bereitstellung ihrer Dienste effizient zu skalieren. Dementsprechend spielte die Schwarmfinanzierung am EU-Markt im Vergleich zu anderen grossen Volkswirtschaften eine untergeordnete Rolle. In der Vergangenheit standen vor allem kleinen, innovativen Unternehmen somit weniger Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung, die Anleger hatten eine geringere Auswahl an Investitionsmöglichkeiten und waren bei grenzüberschreitenden Investitionen mit mehr Unsicherheit konfrontiert.

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen FinTech-Aktionsplan: Für einen wettbewerbsfähigeren und innovativeren EU-Finanzsektor, COM(2018) 109, 8.3.2018 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A52018DC0109>).

⁴ Der Begriff Schwarmfinanzierung entspricht der deutschen Übersetzung von Crowdfunding. In dieser Vorlage wird der Begriff Schwarmfinanzierung verwendet. Dies deckt sich mit der Bezeichnung in Durchführungsgesetzen der deutschsprachigen EWR-Länder Österreich und Deutschland.

Um diese Hürden zu überwinden und das Angebot an und den Zugang zu Schwarmfinanzierungsdienstleistungen innerhalb des europäischen Binnenmarktes zu erhöhen, wurde – wie im Fin-Tech-Aktionsplan bereits vorgeschlagen – mit der Verordnung (EU) 2020/1503⁵ (Schwarmfinanzierungsverordnung) eine umfassende europäische Zulassungsregelung geschaffen, die Anreize für die Expansion von Schwarmfinanzierungsdienstleistern setzt und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für Anleger sicherstellt und die Abwehrkraft und Integrität des Finanzsystems gewährleistet.

1.2 Schwerpunkte der Schwarmfinanzierungsverordnung

1.2.1 Gegenstand und Anwendungsbereich der Schwarmfinanzierungsverordnung

Die Schwarmfinanzierungsverordnung legt in ihrem Art. 1 Abs. 1 als Gegenstand einheitliche Anforderungen an die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen, an die Organisation, die Zulassung und die Beaufsichtigung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern, an den Betrieb von Schwarmfinanzierungsplattformen sowie an die Transparenz und Marketingmitteilungen in Bezug auf die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen fest.

Unter Schwarmfinanzierungsdienstleistungen wird nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a die Zusammenführung von Geschäftsfinanzierungsinteressen von Anlegern und Projektträgern mithilfe einer Schwarmfinanzierungsplattform einerseits durch die Vermittlung von Krediten (kreditbasierte Schwarmfinanzierung) oder andererseits durch die Erbringung der Platzierung von übertragbaren Wertpapieren oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten ohne feste Über-

⁵ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).

nahmeverpflichtung und der Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen (anlagebasierte Schwarmfinanzierung) verstanden. Die gemeinsame Erbringung der Dienstleistungen "Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen" und "Platzierung von übertragbaren Wertpapieren ohne feste Übernahmeverpflichtung" auf einer öffentlichen Plattform mit unbeschränktem Zugang für die Anleger ist das Hauptmerkmal von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen verglichen mit bestimmten Wertpapierdienstleistungen, die gemäss der Richtlinie 2014/65/EU⁶ (MiFID II) erbracht werden, auch wenn die Dienstleistungen jeweils einzeln betrachtet den unter die MiFID II fallenden Dienstleistungen entsprechen. Zur Schaffung von Rechtssicherheit und um zu vermeiden, dass Tätigkeiten Zulassungspflichtigen nach mehreren EWR-Rechtsakten unterliegen, ändert die Richtlinie (EU) 2020/1504⁷ die MiFID II ab, sodass juristische Personen, die gemäss der Schwarmfinanzierungsverordnung als Schwarmfinanzierungsdienstleister zugelassen sind, ausdrücklich vom Anwendungsbereich der MiFID II ausgenommen werden.

Explizit ausgenommen vom Anwendungsbereich der Schwarmfinanzierungsverordnung sind nach Art. 1 Abs. 2 Schwarmfinanzierungsdienstleistungen für Projektträger, die als Verbraucher gelten (Bst. a), andere Dienstleistungen, die mit den Dienstleistungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bst. a Schwarmfinanzierungsverordnung verbunden sind und nach nationalem Recht erbracht werden (Bst. b) sowie Schwarmfinanzierungsangebote über einem Gegenwert von fünf Millionen Euro (Bst. c).

⁶ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

⁷ Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 50).

Der Schwellenwert in Höhe von fünf Millionen Euro für den Gesamtgegenwert der von einem bestimmten Projektträger unterbreiteten Schwarmfinanzierungsangebote wurde angesichts der mit Schwarmfinanzierungsanlagen verbundenen Risiken und im Interesse eines wirksamen Anlegerschutzes und der Einrichtung eines Mechanismus für Marktdisziplin festgesetzt (vgl. ErwGr. 16 der Schwarmfinanzierungsverordnung). Die Höhe des Schwellenwertes entspricht dem Höchstbetrag, bis zu dem viele EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1129⁸ (Wertpapierprospektverordnung) eine Ausnahme von der Verpflichtung vorsehen, bei öffentlichen Wertpapierangeboten einen Prospekt zu veröffentlichen. Im Zuge der Durchführung der Wertpapierprospektverordnung haben einige EWR-Mitgliedstaaten den Schwellenwert für eine Ausnahme von der Prospektspflicht unter fünf Millionen Euro festgesetzt. Liechtenstein hat seinerseits im EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz (EWR-WPPDG) den in der Wertpapierprospektverordnung vorgegebenen Höchstbetrag von acht Millionen Euro vorgesehen, bis zu dem unter Einhaltung bestimmter Bedingungen öffentliche Angebote von Wertpapieren von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts nach Art. 3 Abs. 1 der Wertpapierprospektverordnung ausgenommen sind. Die befristete Ausnahmeregelung gemäss Art. 49 Schwarmfinanzierungsverordnung für EWR-Mitgliedstaaten, in denen der Schwellenwert für den Gesamtgegenwert, der die Veröffentlichung eines Prospekts gemäss der Wertpapierprospektverordnung begründet, unter fünf Millionen Euro liegt, kommt daher für Liechtenstein nicht zur Anwendung.

Mitgliedstaaten haben nach Art. 1 Abs. 3 Schwarmfinanzierungsverordnung sicherzustellen, dass Projektträger oder Anleger keine Bewilligung als Bank oder

⁸ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

eine andere Bewilligung benötigen, wenn sie zum Zwecke des Angebots von Schwarmfinanzierungsprojekten oder der Anlage in solche Projekte Gelder entgegennehmen oder Kredite gewähren.

1.2.2 Akteure

An der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne der Schwarmfinanzierungsverordnung sind in der Regel drei Arten von Akteuren beteiligt:

- Der Projektträger, der eine Finanzierung über eine Schwarmfinanzierungsplattform anstrebt (Art. 2 Abs. 1 Bst. h Schwarmfinanzierungsverordnung);
- Anleger, die das vorgeschlagene Projekt meist mit jeweils relativ geringen Investitionsbeträgen finanzieren, indem sie Kredite vergeben oder übertragbare Wertpapiere und für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente erwerben (Art. 2 Abs. 1 Bst. i Schwarmfinanzierungsverordnung); und
- der Schwarmfinanzierungsdienstleister als Mittlerorganisation, der Projektträger und Anleger über eine Plattform zusammenbringt, indem entweder Kredite vermittelt oder übertragbare Wertpapiere und für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente platziert werden und diesbezügliche Kundenaufträge angenommen und übermittelt werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. e Schwarmfinanzierungsverordnung).

1.2.3 Organisatorische und betriebliche Anforderungen an Schwarmfinanzierungsdienstleister

Swarmfinanzierungsdienstleistungen dürfen nur von juristischen Personen, die im EWR niedergelassen sind und über eine entsprechende Zulassung gemäss Art. 12 Schwarmfinanzierungsverordnung verfügen, erbracht werden (Art. 3 Schwarmfinanzierungsverordnung).

Die Schwarmfinanzierungsverordnung sieht zahlreiche organisatorische und betriebliche Anforderungen für Schwarmfinanzierungsdienstleister vor, welche sich an andere Finanzmarktrechtsakte anlehnen, insbesondere an die MiFID II und die darin verankerten Wohlverhaltensregelungen. So müssen Schwarmfinanzierungsdienstleister ehrlich, fair und professionell sowie im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden handeln (Art. 3 Abs. 2 Schwarmfinanzierungsverordnung). Ausserdem sieht die Schwarmfinanzierungsverordnung ein Verbot der Vorteilsannahme vor (Art. 3 Abs. 3 Schwarmfinanzierungsverordnung). Ferner haben Schwarmfinanzierungsdienstleister nach Art. 4 Abs. 1 bis 3 Schwarmfinanzierungsverordnung über eine wirksame und umsichtige Geschäftsleitung sowie über geeignete Systeme und Kontrollen im Rahmen des Risikomanagements zu verfügen. Neben Regelungen für die Preisfeststellung eines Schwarmfinanzierungsangebotes (Art. 4 Abs. 4 Schwarmfinanzierungsverordnung) normiert die Verordnung auch ein Mindestmass an Prüfpflichten in Bezug auf Projektträger (Art. 5 Schwarmfinanzierungsverordnung); unter anderem, ob allfällige Vorstrafen bestehen und ob sie in einem nicht kooperativen Land oder Gebiet oder in einem Drittland mit hohem Risiko niedergelassen sind. Unter Drittländern mit hohem Risiko sind solche nach der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675⁹ zu verstehen.

Sofern ein Schwarmfinanzierungsdienstleister eine individuelle Verwaltung des Kreditportfolios anbietet, muss das von einem Anleger erteilte Mandat, das die Parameter zur Erbringung der Dienstleistung festlegt, mindestens zwei von insgesamt vier der in Art. 6 Abs. 1 Schwarmfinanzierungsverordnung genannten Investitionskriterien für Kredite, die für den Anleger vermittelt werden, enthalten (z.B. Mindest- und Höchstzinssatz oder Mindest- und Höchstlaufzeit). Damit ein

⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. L 254 vom 20.09.2016, S. 1).

Schwarmfinanzierungsdienstleister in der Lage ist, diesen Vorgaben nachzukommen, unterliegt er besonderen Anforderungen (Art. 6 Abs. 2 Schwarmfinanzierungsverordnung). Auch treffen ihn gemäss Art. 6 Abs. 3 bis 6 Schwarmfinanzierungsverordnung zusätzlich bestimmte Aufzeichnungs- und Offenlegungspflichten.

Darüber hinaus verpflichtet die Schwarmfinanzierungsverordnung den Schwarmfinanzierungsdienstleister zur Einführung von angemessenen Beschwerdeverfahren (Art. 7 Schwarmfinanzierungsverordnung). Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf ein Schwarmfinanzierungsdienstleister keine Beteiligung an den Schwarmfinanzierungsangeboten auf seiner Plattform halten und in Bezug auf diese nicht selbst als Projektträger tätig werden (Art. 8 Schwarmfinanzierungsverordnung). Bei der Auslagerung von betrieblichen Aufgaben an Dritte treffen Schwarmfinanzierungsdienstleister alle angemessenen Vorkehrungen zur Risikovermeidung (Art. 9 Schwarmfinanzierungsverordnung). Zentral sind schliesslich die Regelungen nach Art. 11 Schwarmfinanzierungsverordnung, nach denen Schwarmfinanzierungsdienstleister jederzeit über aufsichtsrechtliche Sicherheiten von zumindest 25'000 Euro oder einem Viertel der jährlich überprüften fixen Gemeinkosten des Vorjahres halten müssen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

1.2.4 Zulassung

Das Zulassungsverfahren wird in Art. 12 Schwarmfinanzierungsverordnung geregelt. Die Zulassung ist samt Vorlage der darin genannten Angaben bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Letztere ist nach Art. 17 Schwarmfinanzierungsverordnung auch für den Entzug der Zulassung zuständig. Die ESMA erstellt ein Verzeichnis aller Schwarmfinanzierungsdienstleister, welches öffentlich zugänglich ist (Art. 14 Schwarmfinanzierungsverordnung).

Für Finanzintermediäre, die bereits über eine Bewilligung als E-Geld-Institut, Zahlungsinstitut, CRR-Kreditinstitut oder Wertpapierfirma verfügen, sieht die Schwarmfinanzierungsverordnung in Art. 12 Abs. 14 ein vereinfachtes Zulassungsverfahren vor.

1.2.5 Beaufsichtigung und grenzüberschreitende Tätigkeit

Die zuständige Behörde, welche vom nationalen Gesetzgeber zu benennen ist und die Zulassung erteilt hat, ist nach Art. 15 Schwarmfinanzierungsverordnung für die Beaufsichtigung des Schwarmfinanzierungsdienstleisters zuständig. Schwarmfinanzierungsdienstleister trifft eine Berichtspflicht bei wesentlichen Änderungen und sie haben jährlich eine Liste der Projekte, die mithilfe ihrer Schwarmfinanzierungsplattformen finanziert werden, an die zuständige Behörde zu übermitteln (Art. 15 und 16 Schwarmfinanzierungsverordnung).

Vor der grenzüberschreitenden Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen hat der Schwarmfinanzierungsdienstleister der für die Zulassung zuständigen Behörde bestimmte Angaben (unter anderem eine Liste der Mitgliedstaaten, in denen der Schwarmfinanzierungsdienstleister die Schwarmfinanzierungsdienstleistungen zu erbringen beabsichtigt) zu übermitteln. Die für die Zulassung zuständige Behörde teilt die Angaben den zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten, in denen der Schwarmfinanzierungsdienstleister tätig werden möchte, und der ESMA innerhalb von 10 Arbeitstagen nach deren Eingang mit. Der Schwarmfinanzierungsdienstleister darf ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei der zuständigen Behörde des jeweiligen EWR-Mitgliedstaates oder spätestens 15 Kalendertage nach Übermittlung der Angaben mit der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen in den angegebenen EWR-Mitgliedstaaten beginnen (Art. 18 Schwarmfinanzierungsverordnung).

1.2.6 Anlegerschutz

Um einen angemessenen Anlegerschutz für verschiedene Kategorien von Anlegern, die an Schwarmfinanzierungsangeboten teilnehmen, sicherzustellen und zugleich Anlageflüsse zu erleichtern, unterscheidet die Schwarmfinanzierungsverordnung zwischen dem kundigen Anleger, welcher in Anhang II der Schwarmfinanzierungsverordnung näher geregelt wird, und dem nicht kundigen Anleger. Die Einteilung basiert auf der Unterscheidung zwischen professionellen Kunden und Kleinanlegern nach der MiFID II, welche in Liechtenstein im Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen (BankG) und im Gesetz über die Vermögensverwaltung (VVG) umgesetzt wurde. An die Unterscheidung knüpfen sich divergierende Anlegerschutzbestimmungen.

Da es sich bei Finanzprodukten, die auf Schwarmfinanzierungsplattformen angeboten werden, nicht um traditionelle Anlage- oder Sparprodukte handelt, werden Schwarmfinanzierungsdienstleister nach Art. 21 Schwarmfinanzierungsverordnung dazu verpflichtet, nicht kundige Anleger im Vorfeld der Anlage einer Kenntnisprüfung zu unterziehen, um bewerten zu können, ob und welche der angebotenen Dienstleistungen für sie geeignet sind. So soll gewährleistet werden, dass potenzielle nicht kundige Anleger das mit einer Anlage in Schwarmfinanzierungsprodukten verbundene Risiko verstanden haben. Es sind dabei die Erfahrungen, Anlageziele, finanzielle Situation und das grundlegende Verständnis des potenziellen nicht kundigen Anlegers hinsichtlich der Risiken von Anlagen generell und der auf der Schwarmfinanzierungsplattform im Speziellen angebotenen Produktarten zu berücksichtigen. Die Bewertung hat alle zwei Jahre zu erfolgen. Eine solche Kenntnisprüfung entfällt bei kundigen Anlegern.

Für die Bewertung müssen Schwarmfinanzierungsdienstleister von potenziellen nicht kundigen Anlegern auch verlangen, dass sie ihre Fähigkeit, einen als 10% ihres Reinvermögens berechneten Verlust zu tragen, unter anderem auf der

Grundlage ihres regelmässigen Einkommens und ihres Gesamteinkommens, ihrer Vermögenswerte und finanziellen Verpflichtungen simulieren. Die Simulation ist jährlich durchzuführen. Nicht kundige Anleger müssen bestätigen, dass sie die Ergebnisse der Simulation erhalten haben.

Potenzielle nicht kundige Anleger, die nicht über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Berufserfahrung verfügen, muss der Schwarmfinanzierungsdienstleister ausdrücklich warnen, dass die angebotenen Schwarmfinanzierungsdienstleistungen für sie ungeeignet sein könnten. Um den Anlegerschutz weiter zu erhöhen, müssen potenzielle nicht kundige Anleger unter anderem auch ausdrücklich bestätigen, dass sie die vom Schwarmfinanzierungsdienstleister übermittelte Warnung gelesen und verstanden haben. Zudem sieht die Schwarmfinanzierungsverordnung zusätzliche Warn-, Zustimmungs- und Nachweispflichten vor, wenn der Anlagebetrag eines potenziellen nicht kundigen Anlegers oder eines nicht kundigen Anlegers 1 000 Euro bzw. 5% des Reinvermögens – je nachdem, welcher Betrag höher ist – übersteigt.

Weiters legt Art. 22 Schwarmfinanzierungsverordnung die grundsätzliche Einräumung einer Bedenkzeit für potenzielle nicht kundige Anleger fest, innerhalb derer ein Anlageangebot oder eine Interessensbekundung an einem Schwarmfinanzierungsangebot ohne Begründung und ohne Vertragsstrafe jederzeit widerrufen werden kann. Der Schwarmfinanzierungsdienstleister hat sicherzustellen, dass vor Ablauf der Bedenkzeit keine Mittel von Anlegern eingezogen oder an Projektträger überwiesen werden.

Die Schwarmfinanzierungsverordnung verankert ferner die Pflicht zur Erstellung eines standardisierten Anlagebasisinformationsblatts (Art. 23 und 24 Schwarmfinanzierungsverordnung), das potenzielle Anleger vom Schwarmfinanzierungsdienstleister für jedes Schwarmfinanzierungsangebot erhalten müssen, um informierte Anlageentscheidungen treffen zu können und bestimmt in Anhang I dessen

Inhalt. Während das Anlagebasisinformationsblatt potentiellen Anlegern immer von Schwarmfinanzierungsdienstleister zur Verfügung gestellt werden muss, erstellt es entweder der Projektträger gemäss Art. 23 Abs. 2 Schwarmfinanzierungsverordnung oder, in Fällen der individuellen Verwaltung des Kreditportfolios nach Art. 24 Abs. 1 Schwarmfinanzierungsverordnung, der Schwarmfinanzierungsdienstleister. In diesem Anlagebasisinformationsblatt sind darüber hinaus nicht kundige Anleger darauf hinzuweisen, dass weder ein Schutz über ein Anlegerentschädigungssystem nach der Richtlinie 97/9/EG für die übertragbaren Wertpapiere oder die für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente gilt, welche über die Schwarmfinanzierungsplattform erworben wurden, noch ein Schutz über ein Einlagensicherungssystem nach der Richtlinie 2014/49/EU besteht. Für den Inhalt des Anlegerbasisinformationsblatts nach Art. 23 Schwarmfinanzierungsverordnung haben die Mitgliedstaaten zumindest den Projektträger, im Falle von Anlagebasisinformationsblättern auf Ebene der Plattform gemäss Art. 24 Schwarmfinanzierungsverordnung zumindest den Schwarmfinanzierungsdienstleister haftbar zu machen. Die Schwarmfinanzierungsverordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten Regelungen vorzusehen, nach denen mindestens für irreführende, unrichtige oder ausgelassene Informationen im Anlegerbasisinformationsblatt eine zivilrechtliche Haftung gilt.

Swarmfinanzierungsdienstleister, die Kredite vermitteln, stellen nach Art. 20 Schwarmfinanzierungsverordnung Kunden bestimmte Informationen wie etwa die Ausfallsquoten von Krediten zur Verfügung.

Art. 10 Schwarmfinanzierungsverordnung legt fest, dass die Verwahrung von Kundenvermögen und die Ausübung von Zahlungsdiensten jeweils von

Verwahrstellen, die nach der Richtlinie 2013/36/EU¹⁰ (CRD IV) oder der MiFID II zugelassen wurden bzw. von Zahlungsdienstleistern im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366, erbracht werden müssen.

Schwarmfinanzierungsdienstleister haben im Übrigen sicherzustellen, dass Marketingmitteilungen eindeutig als solche erkennbar sind. Die Marketingmitteilungen dürfen vor Abschluss der Kapitalbeschaffung für ein Projekt nicht in unverhältnismässiger Weise auf einzelne geplante, anhängige oder laufende Schwarmfinanzierungsprojekte oder -angebote ausgerichtet sein (Art. 27 f. Schwarmfinanzierungsverordnung). Zwar verlangen die zuständigen Behörden keine vorherige Notifizierung oder Genehmigung der Marketingmitteilungen, allerdings veröffentlichen sie auf ihren Internetseiten für Marketingmitteilungen von Schwarmfinanzierungsdienstleistern geltende nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften und überwachen deren Einhaltung.

1.2.7 Aufsichtsbefugnisse und Zusammenarbeit mit anderen Behörden

In Art. 30 Schwarmfinanzierungsverordnung ist ein Mindestkatalog an umfassenden Befugnissen verankert, mit welchen die zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die nationalen Gesetzgeber auszustatten sind. Der Mindestkatalog schliesst die Befugnis ein, von Schwarmfinanzierungsdienstleistern, von natürlichen und juristischen Personen, die diese kontrollieren oder von diesen kontrolliert werden, von Wirtschaftsprüfern und Führungskräften der Schwarmfinanzierungsdienstleister sowie von Dritten, die zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen benannt wurden, Informationen bzw. Unterlagen einzuholen.

¹⁰ Richtlinie 2013/36/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176, 27.6.2013, S. 338).

Auch ist die zuständige Behörde mit der Befugnis auszustatten, Überprüfungen und Ermittlungen vor Ort durchzuführen. Hinsichtlich des Betriebes der Schwarmfinanzierungsdienstleister soll die zuständige Behörde Schwarmfinanzierungsangebote für jeweils höchstens zehn aufeinanderfolgende Arbeitstage aussetzen können, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Schwarmfinanzierungsverordnung verstossen wurde. Auch kann die zuständige Behörde Marketingmitteilungen untersagen oder für die Dauer von jeweils höchstens zehn aufeinander folgenden Arbeitstagen aussetzen oder eine solche Aussetzung verlangen. Ausserdem soll die zuständige Behörde Schwarmfinanzierungsangebote untersagen können, die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen aussetzen oder die Aussetzung verlangen oder endgültig verbieten können. Ergänzt wird der Katalog um Bekanntmachungsbefugnisse der zuständigen Behörde. Einerseits kann die zuständige Behörde den Umstand, dass ein Schwarmfinanzierungsdienstleister oder ein Dritter seinen Verpflichtungen nach der Schwarmfinanzierungsverordnung nicht nachgekommen ist, bekannt machen, andererseits kann sie zur Gewährleistung des Anlegerschutzes oder des reibungslosen Funktionierens des Marktes alle wesentlichen Informationen, die die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen beeinflussen können, bekannt machen oder deren Bekanntgabe verlangen. Schliesslich wird die zuständige Behörde dazu befugt, bestehende Verträge an einen anderen Schwarmfinanzierungsdienstleister zu übertragen, falls einem Schwarmfinanzierungsdienstleister die Zulassung entzogen wurde, vorbehaltlich der Zustimmung der Kunden und des übernehmenden Schwarmfinanzierungsdienstleisters. Diesem übernehmenden Schwarmfinanzierungsdienstleister ist nach Art. 30 Abs. 4 der Verordnung eine Zulassung für die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen in demselben Mitgliedstaat, in dem der ursprüngliche Schwarmfinanzierungsdienstleister zugelassen war, zu erteilen.

Im Weiteren sind auch Regelungen zur Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in den EWR-Mitgliedstaaten untereinander und mit der ESMA vorgesehen. Die Zusammenarbeit betrifft den Informationsaustausch sowie die Amtshilfe bei Ermittlungen sowie Überwachungs- und Durchführungsmaßnahmen (Art. 31 Schwarmfinanzierungsverordnung) zwischen den zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten sowie das Ergreifen von Vorsichtsmaßnahmen (Art. 37 Schwarmfinanzierungsverordnung). Bei der Ausübung der Aufsicht sind das Berufsgeheimnis und die Datenschutzregelungen (Art. 35 und 36 Schwarmfinanzierungsverordnung) zu berücksichtigen.

1.2.8 Sanktionen

Die Sanktionsregelungen in Art. 39 Schwarmfinanzierungsverordnung lehnen sich an die Anforderungen an ein wirksames, verhältnismässiges und abschreckendes Sanktionsregime in anderen EWR-Rechtsakten im Finanzdienstleistungsbereich an.

Ähnlich wie in anderen EWR-Rechtsakten im Finanzdienstleistungsbereich regelt die Schwarmfinanzierungsverordnung in Art. 38 überdies, dass die zuständigen Behörden wirksame Verfahren festlegen müssen, damit Beschwerden über mutmassliche Verstösse von Schwarmfinanzierungsdienstleistern gegen die Schwarmfinanzierungsverordnung an die zuständigen Behörden gerichtet werden können.

1.2.9 Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Die Schwarmfinanzierungsverordnung und die auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungs- und delegierten Rechtsakte (Level II Rechtsakte) müssen in das EWR-Abkommen übernommen werden und sind nach EWR-Übernahme in Liechtenstein unmittelbar anwendbar.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage für die Schaffung eines EWR-SFDG soll gleichzeitig mit der Übernahme der Schwarmfinanzierungsverordnung in das EWR-Abkommen in Kraft treten.

In der EU ist die Schwarmfinanzierungsverordnung am 9. November 2020 in Kraft getreten und gilt seit 10. November 2021.

Auf Basis der in der Schwarmfinanzierungsverordnung vorgesehenen Mandate für die Ausarbeitung von Level II Rechtsakten hat die ESMA bereits eine Reihe von delegierten Verordnungen zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates verabschiedet, insbesondere handelt es sich um folgende:

- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Schwarmfinanzierungsverordnung im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für das Anlagebasisinformationsblatt¹¹;
- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Schwarmfinanzierungsverordnung über technische Regulierungsstandards zur Festlegung von Anforderungen und Regelungen für den Antrag auf Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister¹²;
- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Schwarmfinanzierungsverordnung im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung von

¹¹ Delegierte Verordnung (EU) 2022/2119 der Kommission vom 13.7.2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für das Anlagebasisinformationsblatt; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R2119>.

¹² Delegierte Verordnung (EU) 2022/2112 der Kommission vom 13.7.2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates über technische Regulierungsstandards zur Festlegung von Anforderungen und Regelungen für den Antrag auf Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R2112>.

Anforderungen für Schwarmfinanzierungsdienstleister in Bezug auf Interessenkonflikte¹³;

- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Schwarmfinanzierungsverordnung durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Methode für die Berechnung der Ausfallquote von auf einer Schwarmfinanzierungsplattform angebotenen Krediten¹⁴;
- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Schwarmfinanzierungsverordnung in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die individuelle Verwaltung des Kreditportfolios durch Schwarmfinanzierungsdienstleister, in denen die Elemente der Methode zur Kreditrisikobewertung, die den Anlegern zu jedem einzelnen Portfolio offenzulegenden Informationen und die für Notfallfonds erforderlichen Regelungen und Verfahren festgelegt sind¹⁵;
- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Schwarmfinanzierungsverordnung durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kenntnisprüfung bei Schwarmfinanzierungsprojekten und der Simulation der

¹³ Delegierte Verordnung (EU) 2022/2111 der Kommission vom 13.7.2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung von Anforderungen für Schwarmfinanzierungsdienstleister in Bezug auf Interessenkonflikte; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R2111>.

¹⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2022/2115 der Kommission vom 13.7.2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Methode für die Berechnung der Ausfallquote von auf einer Schwarmfinanzierungsplattform angebotenen Krediten; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R2115>.

¹⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2022/2118 der Kommission vom 13.7.2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die individuelle Verwaltung des Kreditportfolios durch Schwarmfinanzierungsdienstleister, in denen die Elemente der Methode zur Kreditrisikobewertung, die den Anlegern zu jedem einzelnen Portfolio offenzulegenden Informationen und die für Notfallfonds erforderlichen Regelungen und Verfahren festgelegt sind; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R2118>.

Fähigkeit von potenziellen nicht kundigen Anlegern, bei Schwarmfinanzierungsprojekten Verluste zu tragen¹⁶.

Daneben hat die EU-Kommission mehrere Durchführungsverordnungen, mitunter die Durchführungsverordnung zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Schwarmfinanzierungsverordnung im Hinblick auf Datenstandards und -formate, Vorlagen und Verfahren für die Berichterstattung über Projekte, die mithilfe von Schwarmfinanzierungsplattformen finanziert werden¹⁷ beschlossen.

1.2.10 Richtlinie (EU) 2020/1504

Die begleitende Richtlinie (EU) 2020/1504 ändert den Anwendungsbereich der MiFID II ab, indem sie die nach der Schwarmfinanzierungsverordnung zugelassenen Schwarmfinanzierungsdienstleister in die Liste der Einrichtungen aufnimmt, für die der Anwendungsbereich der MiFID II nicht gilt. Die Richtlinie (EU) 2020/1504 ist in der EU am 9. November 2020 in Kraft getreten und gilt seit 10. November 2021. Die Änderung durch die Richtlinie (EU) 2020/1504 ist im BankG und VVG nachzuvollziehen. Die sich daraus ergebenden Anpassungen des BankG und VVG sollen gleichzeitig mit dem EWR-Schwarmfinanzierungs-Durchführungsgesetz in Kraft treten.

¹⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2022/2114 der Kommission vom 13.7.2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kenntnisprüfung bei Schwarmfinanzierungsprojekten und der Simulation der Fähigkeit von potenziellen nicht kundigen Anlegern, bei Schwarmfinanzierungsprojekten Verluste zu tragen; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2114&from=en>.

¹⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2022/2120 der Kommission vom 13.7.2022 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Datenstandards und -formate, Vorlagen und Verfahren für die Berichterstattung über Projekte, die mithilfe von Schwarmfinanzierungsplattformen finanziert werden; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R2120>.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

In Liechtenstein wird die Schwarmfinanzierungsverordnung mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung in das EWR-Abkommen unmittelbar anwendbar. Eine Durchführung ins liechtensteinische Recht ist nur insoweit notwendig, als eine solche ausdrücklich vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Benennung der zuständigen Behörde, die Einräumung von ihr zustehenden Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen und Sanktionsmöglichkeiten und die Ausgestaltung der zivilrechtlichen Haftung von verantwortlichen Personen für die Inhalte von Anlagebasisinformationsblättern. Die notwendige Durchführung ins liechtensteinische Recht erfolgt im EWR-SFDG, das parallel zur Schwarmfinanzierungsverordnung gilt, sowie dem BankG. Die begleitende Richtlinie (EU) 2020/1504 ändert die MiFID II ab und stellt sicher, dass Schwarmfinanzierungsdienstleister nach der Schwarmfinanzierungsverordnung nicht unter den Geltungsbereich der MiFID II fallen. Die Richtlinie (EU) 2020/1504 wird durch Änderungen des BankG und des VVG umgesetzt.

Damit kommt Liechtenstein seiner Verpflichtung nach dem EWR-Abkommen nach und schafft gleichzeitig im Hinblick auf Schwarmfinanzierungsdienstleistungen gleiche Wettbewerbsbedingungen im Verhältnis zu allen anderen EWR-Mitgliedstaaten.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Grundsätzlich gilt die Schwarmfinanzierungsverordnung mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung in das EWR-Abkommen unmittelbar. Die umzusetzenden Bestimmungen sollen in einem eigenständigen Durchführungsgesetz zusammengefasst werden, welches neben der unmittelbar anwendbaren

Schwarmfinanzierungsverordnung und den dazu von der EU-Kommission erlassenen Level II Rechtsakten Anwendung findet. Die nationale Durchführung des Art. 1 Abs. 3 Schwarmfinanzierungsverordnung erfolgt im BankG, insbesondere um sicherzustellen, dass Schwarmfinanzierungsdienstleister nach der Schwarmfinanzierungsverordnung keine dem BankG unterfallenden Zulassungstatbestände erfüllen.

Darüber hinaus ist die Richtlinie (EU) 2020/1504 in das nationale Recht umzusetzen; dies erfolgt durch Ergänzungen im BankG und dem VVG.

Die Schwarmfinanzierungsverordnung sowie die begleitende Richtlinie (EU) 2020/1504 befinden sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Da die Verordnung den Erlass eines Durchführungsgesetzes bedingt, wird der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (EWR-Übernahmebeschluss) betreffend die Schwarmfinanzierungsverordnung im Rahmen eines entsprechenden Bericht und Antrags nach Art. 103 des EWR-Abkommens dem Landtag zur Zustimmung gemäss Art. 8 Abs. 2 LV unterbreitet werden. Das vorliegende Durchführungsgesetz zur Schwarmfinanzierungsverordnung kann dieses verfassungsrechtliche Zustimmungserfordernis nicht ersetzen.

In Liechtenstein ist nach allen Finanzmarktgesetzen die FMA die zuständige Behörde. Dementsprechend wird die FMA aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit in Art. 7 der Gesetzesvorlage ausdrücklich als zuständige Behörde im Sinne von Art. 29 Schwarmfinanzierungsverordnung bestimmt.

Zudem sind die zuständigen Behörden nach Art. 30 Schwarmfinanzierungsverordnung mit den für den Vollzug erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen auszustatten. Art. 39 Schwarmfinanzierungsverordnung sieht ausserdem vor, dass Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen und verwaltungsrechtliche Massnahmen bei Verstössen gegen diese Bestimmungen festzulegen haben.

Die FMA wird dementsprechend mit den notwendigen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen (Art. 8) sowie mit angemessenen Sanktionsbefugnissen (Art. 11) ausgestattet.

Die Haftungsregelungen in den Art. 3 bis 5 des EWR-SFDG setzen die Vorgaben der Art. 23 Abs. 9 und 10 und 24 Abs. 4 und 5 Schwarmfinanzierungsverordnung um.

Alles Weitere ist der Gesetzesvorlage sowie den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen zu entnehmen.

4. VERNEHMLASSUNG

Mit Beschluss vom 5. Juli 2022 hat die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen (EWR-Swarmfinanzierungs-Durchführungsgesetz; EWR-SFDG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze verabschiedet und an nachfolgende Vernehmlassungsteilnehmer zur Stellungnahme bis zum 27. September 2022 übermittelt:

- Liechtensteinischer Bankenverband (LBV)
- Liechtensteinischer Anlagefondsverband (LAFV)
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (RAK)
- Liechtensteinische Treuhandkammer (THK)
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV)
- Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL)
- Liechtensteinischer Versicherungsverband (LVV)
- VP 180a – Verband der Personen nach Art. 180a PGR
- Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts e.V. (vlgst)

- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)
- Wirtschaftskammer Liechtenstein
- Liechtensteinische Post AG
- Landgericht
- FMA-Beschwerdekommision

Innerhalb der Vernehmlassungsfrist hat die Universität Liechtenstein eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmer haben entweder erklärt, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis genommen zu haben (LIHK, Liechtensteinische Post AG, Wirtschaftskammer Liechtenstein, vlgst) oder auf die Abgabe einer inhaltlichen Stellungnahme zu verzichten (THK, VuVL, LVV, Datenschutzstelle, FMA-Beschwerdekommision und Landgericht).

Im Allgemeinen wurde die Vernehmlassungsvorlage positiv aufgenommen. Die Stellungnahme der Universität Liechtenstein hat sich sehr detailliert mit verschiedenen Themen der Schwarmfinanzierungsverordnung bzw. des EWR-SFDG auseinandergesetzt; die sich daraus ergebenden Anpassungen haben aus Sicht der Regierung zu einer weiteren Verbesserung der Vorlage geführt.

Zusammengefasst hat die Universität Liechtenstein den im Entwurf des EWR-SFDG gewählten Ansatz der Minimaldurchführung begrüsst, da er sich innovationsfreundlich darstelle und für den Marktplatz Liechtenstein einen Standortvorteil bedeuten könne und führte aus, dass im Sinne des Anlegerschutzes jedoch erwägenswert erscheine, insbesondere im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Informationshaftung kleinere Anpassungen vorzunehmen:

1. Anwendbarkeit auf Token-Emission

Der Schwarmfinanzierungsverordnung – so die Universität Liechtenstein - liesse sich nicht klar entnehmen, ob Token-Emissionen in den Anwendungsbereich der Schwarmfinanzierungsverordnung fallen sollten. In ErwGr 15 Schwarmfinanzierungsverordnung heisse es recht kryptisch: "Die Ausgaben neuer virtueller Krypto-Token haben das Potenzial, KMU, innovative neugegründete Unternehmen und expandierende Unternehmen zu finanzieren, und können den Technologietransfer beschleunigen, doch unterscheiden sich ihre Merkmale erheblich von den in dieser Verordnung geregelten Schwarmfinanzierungsdienstleistungen." Weshalb hier die auf der Hand liegenden Unterschiede zwischen einer Assetklasse (Krypto-Token) und einer Dienstleistung betont werden, erschliesse sich nicht. Sachlich sei der Anwendungsbereich der Schwarmfinanzierungsverordnung eröffnet, wenn gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a nach sublit. i ein Kredit vermittelt werde oder wenn nach sublit. ii übertragbare Wertpapiere bzw. für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente, die von den Projektträgern oder einer Zweckgesellschaft ausgegeben werden, mithilfe einer Schwarmfinanzierungsplattform platziert werden. Jedenfalls unter sublit. ii könnten manche Formen der Token-Emission subsumiert werden. Im Schrifttum bestehe die Tendenz, dies jedenfalls für die Fälle zu bejahen, in denen der Krypto-Token den Wertpapierbegriff der MiFID II erfülle. Diese Position erscheine überzeugend, da beispielsweise ein Security Token sowohl ein "übertragbares Wertpapier" als auch ein für "Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenes Instrument" sei. Unabhängig davon aber, wie man das hier aufgeworfene Problem lösen möchte, sei es erwägenswert, sich im EWR-SFDG dieser Sachfrage anzunehmen.

Die Schwarmfinanzierungsverordnung selbst stellt bereits klar, welche Finanzinstrumente Gegenstand einer Schwarmfinanzierungsdienstleistung sein können und welche nicht. Eine der definierten Schwarmfinanzierungsdienstleistungen ist nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a sublit. ii Schwarmfinanzierungsverordnung die Platzierung – ohne feste Übernahmeverpflichtung im Sinne des Anhang I Abschnitt A Nr. 7

MiFID II – von übertragbaren Wertpapieren und für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten, die von Projektträgern oder einer Zweckgesellschaft ausgegeben wurden, sowie die Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen im Sinne von Nr. 1 jenes Abschnitts in Bezug auf diese übertragbaren Wertpapiere und für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente.

Nach Art. 2 Abs. 1 Bst. m Schwarmfinanzierungsverordnung sind unter übertragbaren Wertpapieren solche im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 MiFID II zu verstehen.

Nach Art. 2 Ab. 1 Bst. n sind unter für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente – in Bezug auf jeden Mitgliedstaat – Anteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu verstehen, die keinen Beschränkungen unterliegen, durch die eine Übertragung der Anteile effektiv verhindert würde, einschliesslich Beschränkungen der Art und Weise, wie diese Anteile öffentlich angeboten oder beworben werden dürfen. Solche für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente wären allenfalls auf Basis der in Art. 17 enthaltenen Verordnungskompetenz von der Regierung zu bestimmen. Da die Übertragung von Geschäftsanteilen an einer liechtensteinischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung einer öffentlichen Beurkundung¹⁸ unterliegt, werden solche Anteile jedoch die Bedingungen des Art. 2 Abs. 1 Bst. n Schwarmfinanzierungsverordnung grundsätzlich nicht erfüllen. Für die Regierung besteht bezüglich der Frage der Anwendbarkeit auf Token-Emission kein weiterer Klärungsbedarf im EWR-SFDG.

2. Anwendbarkeit auf Nachrangdarlehen

Weiters führt die Universität Liechtenstein aus, dass in manchen Mitgliedstaaten diskutiert werde, ob sog. Nachrangdarlehen dem Anwendungsbereich der Schwarmfinanzierungsverordnung unterfallen. Beim Nachrangdarlehen

¹⁸ Vgl. Art. 403 Abs. 4 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR).

vereinbare der Kapitalnehmer, dass die Gegenansprüche des Kapitalgebers nur aus Jahresüberschüssen oder aus dem sonstigen, die Schulden der Gesellschaft übersteigenden Vermögen beglichen werden müssten (näher *Scholz/Bitter* [12. Aufl. 2021] Anh. § 64 Rn. 468 ff.). Die Nachrangvereinbarung vermittele dadurch eine insolvenzverhindernde, vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre hinsichtlich des Rückzahlungsanspruchs. Nach der im Schrifttum herrschenden Auffassung werden Nachtragsdarlehen vom Anwendungsbereich der Schwarmfinanzierungsverordnung nicht umfasst (siehe statt aller *Rusch*, ZBB 2022, 217, 220). Dies bestätige der Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 Bst. b Schwarmfinanzierungsverordnung, indem er einen Kredit definiere als "eine Vereinbarung, in deren Rahmen ein Anleger einem Projektträger für einen vereinbarten Zeitraum einen vereinbarten Geldbetrag zur Verfügung stelle und der Projektträger die unbedingte Verpflichtung übernehme, diesen Betrag zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen (...) an den Anleger zurückzuzahlen". Mit dem Adjektiv "unbedingt" scheidet der europäische Gesetzgeber alle abdingbaren Darlehen und folglich ebenfalls das Nachrangdarlehen aus seinem Wirkungsbereich aus. Dies unterstreicht ein Blick in die Genese des Art. 2 Abs. 1 Bst. b Schwarmfinanzierungsverordnung, da das Tatbestandsmerkmal "unbedingt" im Kommissionsentwurf zur Schwarmfinanzierungsverordnung noch gefehlt habe und zielgerichtet nachträglich eingefügt worden sei. Angesichts der Diskussion im Schrifttum erscheine es – trotz der klaren Linie des Schrifttums – erwägenswert, jedenfalls in der Gesetzesbegründung des EWR-SFDG hinsichtlich der Frage Stellung zu beziehen, ob man dieser vorherrschenden Auslegung des Art. 2 Abs. 1 Bst. b Schwarmfinanzierungsverordnung zu folgen gedenke. Eine solche Klarstellung wäre mit Rechtssicherheit verbunden und könnte den Zuzug von Dienstleistern befördern, die sich auf die Vermittlung von Nachrangdarlehen fokussieren.

Aufgrund des Erfordernisses der unbedingten Rückzahlungsverpflichtung (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b sowie ErwGr. 11 Schwarmfinanzierungsverordnung), ergibt sich

für die Regierung bereits, dass Nachrangdarlehen von der Definition "Kredit" im Sinne der Schwarmfinanzierungsverordnung nicht umfasst sein können. Liechtenstein beschränkt sich bei grundsätzlich direkt anwendbaren EU-Verordnungen auf die Durchführung von Bestimmungen, welche noch einer weiteren nationalen Konkretisierung bedürfen. Die Begriffsbestimmung "Kredit" gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b Schwarmfinanzierungsverordnung ist aus Sicht der Regierung ausreichend klar definiert und bedarf weder einer nationalen Durchführung noch einer weitergehenden Konkretisierung. Die Aufnahme von weiteren Erläuterungen dazu im EWR-SFDG ist folglich nicht geboten.

3. Verhältnis zwischen Art. 3 Abs. 2 und Abs. 4 (iVm Art. 4) EWR-SFDG klarstellen

Die Universität Liechtenstein regt in ihrer Stellungnahme darüber hinaus an, dass in der Gesetzesbegründung verdeutlicht werden solle, dass der Projektträger nicht immer ein Anlagebasisinformationsblatt zu erstellen hat, ihn mithin nicht stets eine Haftung aus Art. 3 Abs. 2 EWR-SFDG treffen kann. Aufgrund der etwas nebulösen Formulierungen der Art. 23 f. Schwarmfinanzierungsverordnung werde aus dem Harmonisierungsakt nicht ganz deutlich, dass ein Anlagebasisinformationsblatt nur auf Ebene der Plattform notwendig, Verpflichteter also allein der Plattformbetreiber sei, wenn ein algorithmisches Investitionssystem die Kapitalallokation vornehme. Das Gesetz knüpfe hier an die individuelle Verwaltung der Anlagegelder über ein algorithmisches Auto-Invest-System an. Algorithmisch bedeute hier, dass der Anleger vorab festlege, welchen Anlagebetrag mit welchem Risikoprofil und welcher Laufzeit er anzulegen bereit sei, und die Schwarmfinanzierungsdienstleistungsplattform verteile dann nach diesen und anderen Parametern den Anlagebetrag automatisiert auf verschiedene Projektträger. Das Informationsblatt des Projektträgers sei in dieser Situation offensichtlich überflüssig, denn der Anleger beschäftige sich ja gar nicht mit einzelnen Projekten, die finanziert würden, sondern er beschäftige sich nur mit den Parametern, die für die

automatisierte Kapitalverteilung relevant seien. Für den Anleger sei nicht einmal klar ersichtlich, welche Projekte gefördert würden; [...] Deswegen sehe Art. 24 Schwarmfinanzierungsverordnung bei der Verwaltung von Krediten mittels Auto-Invest-Algorithmen einen anderen notwendigen Inhalt des Anlagebasisinformati-
onsblattes "auf Ebene der Plattform" vor als für das Informationsblatt, das der Projektträger für sein Projekt ausgeben. Gesagtes habe zur Folge, dass von einer Alternativität der in Art. 3 Abs. 2 und Abs. 4 EWR-SFDG niedergelegten Haftungstatbestände auszugehen sei. Eine solidarische Aussenhaftung von Projektträger und Plattformbetreiber könne folglich nicht entstehen. Dies sei aufgrund des weit gefassten Art. 4 EWR-SFDG nicht unbedingt ersichtlich. Es erscheine ratsam, eine entsprechende Klarstellung jedenfalls in der Gesetzesbegründung zu Art. 4 EWR-SFDG aufzunehmen.

*In Art. 24 Abs. 1 erster Halbsatz Schwarmfinanzierungsverordnung ist bestimmt, dass abweichend von Art. 23 Abs. 2 Satz 1 und Art. 23 Abs. 6 Bst a Schwarmfinanzierungsverordnung Schwarmfinanzierungsdienstleister, die eine individuelle Verwaltung des Kreditportfolios anbieten, gemäss diesem Artikel ein Anlagebasisinformati-
onsblatt auf Ebene der Plattform zu erstellen und es potenziellen Anlegern zur Verfügung stellen haben. Durch die Formulierung "abweichend von Art. 23 Abs. 2 Satz 1" soll aus Sicht der Regierung zum Ausdruck kommen, dass in einem solchen Fall gerade keine Pflicht des Projektträgers zur Erstellung eines Anlagebasisinformati-
onsblattes besteht. Die Regierung nimmt die Stellungnahme der Universität Liechtenstein dennoch auf und hat hinsichtlich der Pflicht zur Erstellung eines Anlagebasisinformati-
onsblattes unter Punkt 1.2.6 klarstellend eingefügt, dass zwar der Schwarmfinanzierungsdienstleister in jedem Fall das Anlagebasisinformati-
onsblatt den Anlegern zur Verfügung zu stellen hat, die Erstellung jedoch jeweils entweder durch den Projektträger oder – für den Fall des Anbietens einer individuellen Verwaltung des Kreditportfolios – durch den Schwarmfinanzierungsdienstleister*

erfolgt. Auch wurden die Erläuterungen zu Art. 3 EWR-SFDG zum besseren Verständnis entsprechend ergänzt.

4. Haftung im Innenverhältnis zwischen Projektträger und Schwarmfinanzierungsdienstleister

Überdies empfiehlt die Universität Liechtenstein hinsichtlich der Haftung im Innenverhältnis zwischen Projektträger und Schwarmfinanzierungsdienstleister zusammengefasst, die Haftungslasten im Innenverhältnis zwischen Projektträger und Schwarmfinanzierungsdienstleister im Rahmen des EWR-SFDG aktiv zu regeln. Eine solche eigenständige Regelung wäre methodisch zulässig, also nicht durch die Schwarmfinanzierungsverordnung gesperrt, da sie ausserhalb des Regelungsbereichs der Verordnung läge.

Das EWR-SFDG orientiert sich an den Vorgaben der Schwarmfinanzierungsverordnung; die Haftung im Innenverhältnis wird darin nicht geregelt und enthält auch keine nationalen Umsetzungsaufträge dazu. Da es sich dabei auch um keine Bestimmung zum Schutze der Anleger handelt, ist nach Ansicht der Regierung keine zusätzliche, über die allgemeinen nationalen Vorschriften hinausgehende Regelung der Haftung im Innenverhältnis im EWR-SFDG notwendig. Aus diesem Grund folgt die Regierung der Empfehlung zur näheren Regelung der Haftung im Innenverhältnis zwischen Projektträger und Schwarmfinanzierungsdienstleister nicht. Zur möglichen Haftung des Schwarmfinanzierungsdienstleisters und des Projektträgers wird im Übrigen auf die ergänzten Erläuterungen in Art. 3 Abs. 2 EWR-SFDG verwiesen.

5. Haftung für Marketingmitteilungen

Nach Ansicht der Universität Liechtenstein sei eine grosse Schwäche der Schwarmfinanzierungsverordnung darin zu sehen, dass sie keine Haftungsvorschriften hinsichtlich der Marketingmitteilungen enthalte. Hierbei müsse man sich vor Augen führen, dass sich die Informationen des Anlagebasisinformationsblattes und der Marketingmitteilungen an vielen Stellen überschneiden würden. Dies mache auch Art. 27 Abs. 2 UAbs. 2 Schwarmfinanzierungsverordnung deutlich. Beispielsweise verwendeten die Plattformen etwaige Angaben über die Risikovermeidungsstrategien, über historische Ausfallquoten etc. typischerweise als zielgerichtete Werbemittel. Auch die Angaben über die Methode der Kreditbewertung und etwaige Kapitalgarantien seien Informationen, die sich werbewirksam einsetzen liessen. Die Marketingmitteilungen unterlägen trotz ihrer Schnittmenge mit den Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nicht dem durch die Verordnung definierten Haftungsrecht; Art. 27 Schwarmfinanzierungsverordnung verhalte sich nicht zur Haftung für falsche Marketingmitteilungen. Das sei verwunderlich, wenn man bedenke, dass der Verordnungsgeber das Bedürfnis gesehen habe, auch hinsichtlich der Marketingmitteilungen anzuordnen, dass diese "redlich, eindeutig und nicht irreführend" sein müssten – er mithin Standards definiert hat, die denen entsprechen, welche für die Informationen in den Anlagebasisinformationsblättern gelten. Da es an einer unionsrechtlichen Harmonisierungsregelung fehle, seien wir hinsichtlich der Haftungsfolgen für falsche oder irreführende Marketingmitteilungen auf die Anwendung des innerstaatlichen Vertrags- bzw. Zivilrechts (z.B. Regelungen der vorvertraglichen Haftung) angewiesen. Da dieses innerstaatliche Recht keine spezifischen Regelungen zur Haftung bei Falschinformation über Schwarmfinanzierungen enthalte, entstehe für die Anleger wie auch für die Dienstleister haftungsrechtliche Unsicherheiten; diesen sollte durch eine Haftungsregelung im EWR-SFDG entgegengewirkt werden. Eine die Schwarmfinanzierungsverordnung an dieser Stelle ergänzende nationale Regelung sei zulässig. Da

Marketingmitteilungen von der Schwarmfinanzierungsverordnung haftungsrechtlich nicht adressiert seien oder diskutiert würden, seien sie auch nicht vom Anwendungsbereich erfasst, sodass es keinen negativen Anordnungsbefehl auf europarechtlicher Ebene gebe. Eine innerstaatliche Regelung wäre unzulässig, wenn sich die Schwarmfinanzierungsverordnung ersichtlich zur Frage verhalten und entscheiden würde, den Bereich haftungsrechtlich unreguliert zu lassen oder zu privilegieren. Da dies nicht der Fall sei, könne eine eigenständige Regelung im EWR-SDFG erwogen werden. Eine Alternative wäre es, in der Gesetzesbegründung auf das zivilrechtliche Haftungsregime zu verweisen und alles Übrige der Spruchpraxis zu überlassen.

Die Regierung hält trotz der Anregung der Universität Liechtenstein an der bestehenden Vorschrift fest. Da die Anordnung zur nationalen Verankerung einer Haftung für Marketingmitteilungen in der Schwarmfinanzierungsverordnung ausdrücklich fehlt, verzichtet die Regierung auf die Regelung einer solchen zusätzlichen Haftung für Marketingmitteilungen im EWR-SDFG. Da es sich beim EWR-SDFG um ein Spezialgesetz handelt, ist auch ein Verweis auf nationale Gesetze, nach denen die Haftung für Marketingmitteilungen sich bestimmt, nach Ansicht der Regierung nicht erforderlich. Auch die vergleichbaren Begleitgesetze anderer EWR-Nachbarländer (Österreich, Deutschland) statuieren keine Haftungsbestimmungen im Hinblick auf Marketingmitteilungen.

6. Internationales Privatrecht und Gerichtsstand

Im Rahmen der Vernehmlassung merkte die Universität Liechtenstein in ihrer Stellungnahme an, dass die Regelung des Gerichtsstandes nach Art. 5 EWR-SDFG VNB, die konzeptionell dem Art. 6 EWR-WPPDG entspreche und nach der jetzigen Formulierung als Zuständigkeitsregel auch hinsichtlich des materiellen Rechts verstanden werden könnte, insgesamt überarbeitungswürdig sei und führte dazu folgende Beispiele an:

Beispiel 1: Ein Anleger aus Deutschland investiert über eine liechtensteinische Plattform und erleidet einen Schaden wegen fehlerhafter Anlegerinformationen. Der Anleger habe in Liechtenstein zu klagen.

Beispiel 2: Ein liechtensteinischer Anleger investiert über eine deutsche Plattform und erleidet einen Schaden wegen fehlerhafter Anlegerinformationen. Der Anleger habe in Liechtenstein zu klagen.

In Beispiel 1 müsse der Anleger in einem fremden Land klagen, während in Beispiel 2 der Anleger im eigenen Land klagen könne. Unterstelle man, Deutschland hätte dieselbe Gerichtsstandregelung, dann wären die o.a. Beispiele wie folgt zu lösen:

Beispiel 1: Der deutsche Anleger würde in Deutschland klagen müssen.

Beispiel 2: Der liechtensteinische Anleger würde in Deutschland klagen müssen.

Diese Beispiele – so die Universität Liechtenstein – würden schon eine gewisse Problematik der Gerichtsstandregel andeuten. Nehme man nun weiter an, dass gemäss Art. 3 f. IPRG der liechtensteinische Richter im Zweifel auch ausländisches Recht anzuwenden hätte, dann hiesse dies, ein deutscher Anleger müsste vor einem liechtensteinischen Gericht über Aspekte der deutschen Haftungsnormen (§§ 32c, 32d WpHG) streiten. Dieses Ergebnis liesse sich zwar rechtfertigen, wenn man annehmen könnte, die Art. 23 und 24 Schwarmfinanzierungsverordnung hätten einen kollisionsrechtlichen Aussagegehalt, doch sei dies tatsächlich nicht der Fall (siehe *Rusch*, BKR 2022, 192, 193 f.). Es sei deswegen auf die Verordnungen (EG) 593/2008 (Rom I) und (EG) 864/2007 (Rom II) – jedenfalls sinngemäss – zurückzugreifen. Dagegen spreche nicht schon der Umstand, dass Liechtenstein als EWR-Staat den Rom-Verordnungen nicht unterliege (dazu *Marxer & Partner Rechtsanwälte (Hrsg.)*, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, 2021, Rn. 38.1). Entscheidend sei nämlich, dass der Haftungsgrund dem harmonisierten Recht der Schwarmfinanzierungsverordnung entspringe, während das EWR-WPPDG [wohl

gemeint: EWR-SFDG) "lediglich" Durchführungsregeln enthalte. Dadurch sei die Situation vergleichbar mit jener, die beim Gesetz über das internationale Versicherungsvertragsrecht (IVersVG) bestanden habe, wo im Zuge der Übernahme der Solvabilität II-Richtlinie die Bestimmungen der Rom I sinngemäss im nationalen Recht zu berücksichtigen gewesen seien (vgl. dazu *Gassner/Tschanz*, Die Weiterentwicklung des liechtensteinischen Versicherungsrechts ab 2006, in: *Grolimund/Koller/Loacker/Portmann* (Hrsg.), Festschrift A. K. Schnyder 2018, S. 813, 829). Für ein solches Verhältnis spreche ganz entscheidend das Interesse, den Standort Liechtenstein für innovationsfreundliche Finanzierungs- und Dienstleistungsformen zu stärken. Würden nämlich Anleger aus Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien etc. gemäss der oben dargelegten Beispielssachverhalte stets in Liechtenstein klagen und in Kauf nehmen müssen, dass der liechtensteinische Richter auch über das ausländische Recht zu befinden habe, dann könnte dies abschreckend wirken. Denn Anleger tendierten dazu, den materiellrechtlich "sachnäheren" Richter zu bevorzugen. Liechtenstein könnte dementsprechend bei der hier befürchteten Anwendung des Art. 5 EWR-SFDG VNB den Zuzug von Plattformen nicht bewirken, weil die Plattformen befürchten müssten, dass die Anleger den Dienst der Schwarmfinanzierungsplattformen nur zurückhaltend in Anspruch nähmen, wenn sich die prozessrechtliche Lage "herumspreche".

Welche der beiden Rom-Verordnungen einschlägig sei, hänge von der im Kapitalmarktrecht komplizierten und bisher nicht abschliessend beantworteten Frage ab, ob die Ersatzansprüche des Anlegers wegen fehlerhafter Information vertraglicher oder ausservertraglicher Natur seien. Die Debatte sei selbst hinsichtlich der spezialgesetzlichen Prospekthaftung nicht abgeschlossen; für das junge Crowdfundingrecht gelte dies erst recht. Im Schrifttum werde sich teils dafür ausgesprochen, für die Haftungsansprüche kollisionsrechtlich das Marktortprinzip anzuwenden [...] Ob man diesem Ansatz folgen möchte, sei dahingestellt. Dagegen liessen sich sicherlich Erwägungen des Anleger- und Verbraucherschutzes anführen. Jedenfalls

sei hier entscheidend, dass auf die Frage, wie das Kollisionsrecht der Rom I und Rom II anzuwenden sei, die innerstaatliche Zuständigkeitsbestimmung keine hinreichende und sachdienliche Antwort geben könne. Dies gelte jedenfalls im hiesigen Anwendungsbereich einer unmittelbar anwendbaren Verordnung. Schliesslich enthält die Stellungnahme nachstehenden Änderungsvorschlag zu Art. 5 EWR-SFDG VNB: "Für Anlegerklagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes ist das Fürstliche Landgericht zuständig."

Die Regierung hat den Art. 5 EWR-SFDG VNB neuerlich geprüft. Durch die in der Stellungnahme der Universität Liechtenstein genannten Beispiele werden eindrücklich Problemstellungen aufgezeigt, welche durch die in Art. 5 EWR-SFDG VNB vorgesehene Gerichtsstandregelung entstehen können. Der von der Universität Liechtenstein vorgebrachte Vorschlag eines Rückgriffs auf die Rom I und Rom II zur Lösung dieser Problematik wird allerdings abgelehnt. In der Stellungnahme wird dargelegt, dass es beim Gesetz über das internationale Versicherungsvertragsrecht eine vergleichbare Situation gegeben habe, und Bestimmungen der Rom I sinngemäss im nationalen Recht zu berücksichtigen gewesen seien. Diese Ansicht teilt die Regierung nicht. Nach der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II-Richtlinie)¹⁹ wurden auch Mitgliedstaaten, die nicht der Rom I unterlagen, verpflichtet, spezifische Bestimmungen der Rom I auf bestimmte Versicherungsverträge anzuwenden. Somit waren diese Bestimmungen als Teil der Solvabilität II-Richtlinie einer nationalen Umsetzung unterworfen und fanden sinngemäss Eingang in das liechtensteinerische Recht, obwohl Liechtenstein als EWR-Staat der Rom I nicht unterliegt. Die Schwarmfinanzierungsverordnung hingegen enthält weder Gerichtsstandsregelungen noch Vorschriften über das anwendbare Recht. Sie sieht auch nicht vor, dass Bestimmungen der Rom I oder Rom II anwendbar sein sollen, welche als Folge in

¹⁹ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II).

nationales Recht aufzunehmen wären. Ein Rückgriff auf Bestimmungen der Rom I und Rom II im EWR-SFDG erachtet die Regierung daher als nicht geboten. Gleichzeitig wird angesichts der Erwägungen der Universität Liechtenstein zur erleichterten Handhabung und zur Vermeidung einer weiteren Verkomplizierung gänzlich auf die Regelung eines besonderen Gerichtsstands im EWR-SFDG verzichtet. Anwendbar wären demnach nunmehr die allgemeinen nationalen Regelungen zum Gerichtsstand (Jurisdiktionsnorm) bzw. zum anwendbaren Recht (Gesetz über das internationale Privatrecht). Die übrigen Artikel des EWR-SFDG sind in der Folge neu zu nummerieren.

Zu den weiteren von der Universität Liechtenstein vorgebrachten Anregungen, Fragen und Vorschläge, wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen ausgeführt.

Daneben wurden nach der Vernehmlassung in Art. 3 Abs. 2 und 3 EWR-SFDG Anpassungen vorgenommen sowie ein neuer Art. 17 aufgenommen; in den Erläuterungen zu den genannten Artikeln wird dazu näher ausgeführt.

Schliesslich wurden noch vereinzelt sprachliche und legistische Anpassungen sowohl im allgemeinen Teil als auch im Gesetzestext und in den Erläuterungen dazu vorgenommen, welche keine inhaltlichen Veränderungen zur Folge haben und deshalb nicht im Detail dargelegt werden.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

5.1 Allgemeines

Die Schaffung von nationalen Durchführungsgesetzen zur Durchführung von unmittelbar anwendbaren Verordnungen, die jedoch einzelne Bestimmungen enthalten, die eines Vollzugs im nationalen Recht bedürfen, hat sich in Liechtenstein

im Finanzmarktrecht etabliert. Diese Praxis ist eine Folge des Umstandes, dass der europäische Gesetzgeber verstärkt zum Rechtsinstrument der Verordnung anstelle der Richtlinie, die vollständig umzusetzen wäre, greift. Die EU-Verordnungen stellen in der Regel Rahmengesetze dar, auf deren Grundlage in der Folge von der EU-Kommission Durchführungsrechtsakte mit Detailregelungen erlassen werden. Insbesondere wird dieser Praxis gefolgt, wenn es sich um eine neue Regulierung handelt, für die es keine materiellen Anknüpfungspunkte in geltenden Rechtsakten gibt.

Andere Jurisdiktionen, wie z.B. Österreich und Deutschland, folgen im Falle von unmittelbar anwendbaren Verordnungen vielfach auch dem Ansatz Durchführungsgesetze oder Vollzugsgesetze zu erlassen. Im Bereich der gegenständlichen Schwarmfinanzierungsverordnung ist in Österreich am 31. Dezember 2021 das Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetz²⁰ (öSchwarmfinanzierung-Vollzugsgesetz) in Kraft getreten, das sich – wie die gegenständliche Vorlage – auf ausdrücklich der nationalen Durchführung vorbehaltene Bestimmungen beschränkt, wie etwa die Benennung der zuständigen Behörde, deren Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse sowie die Haftungsvorschriften. Deutschland hat im Juni 2021 ebenfalls ein Durchführungsgesetz²¹ (dSchwarmfinanzierung-Begleitgesetz) verabschiedet. Es regelt insbesondere die begleitende Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1504.

²⁰ Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetz; https://ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_I_225/BGBLA_2021_I_225.pdf).

²¹ Gesetz zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz) und anderer europarechtlicher Finanzmarktvorschriften (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2021-06-10-Schwarmfinanzierung-BegleitG/3-Verkuendetes-Gesetz.pdf?__blob=publication-File&v=2).

5.2 Schaffung des EWR-Schwarmfinanzierungs-Durchführungsgesetzes

Gesetzestitel

Der Titel der Gesetzesvorlage entspricht der Praxis im Zusammenhang mit anderen Gesetzen zur Durchführung von direkt anwendbaren EU-Verordnungen. Durch die Bezeichnung als "EWR-Durchführungsgesetz" wird verdeutlicht, dass es sich um die Durchführung von einigen Bestimmungen der grundsätzlich direkt anwendbaren EU-Verordnungen handelt, die in das EWR-Abkommen übernommen werden. Im Übrigen verdeutlicht der Titel den Gegenstand und Zweck der Gesetzesvorlage.

Zu Art. 1

Gegenstand und zugleich auch Zweck dieses Gesetzes ist gemäss Abs. 1 die Durchführung der Schwarmfinanzierungsverordnung, welche in Liechtenstein mit Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar anwendbar wird.

Seit dem 1. Februar 2021 erfolgt die Kundmachung des verbindlichen Wortlauts von EWR-Rechtsvorschriften durch eine vereinfachte Publikation und einen direkten Verweis auf das Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.). Die Bezugnahme auf die Schwarmfinanzierungsverordnung erfolgt deshalb neu in verkürzter Form. Der Volltitel der Verordnung sowie deren Fundstelle im ABl. finden sich in der entsprechenden Fussnote. In Abs. 2 wird in Übereinstimmung mit der gängigen gesetzgeberischen Praxis ein Hinweis darauf, dass sich Bezugnahmen auf EWR-Rechtsvorschriften stets auf die aktuellste Fassung dieser Vorschriften (somit inklusive allfälliger Abänderungen derselben) beziehen, aufgenommen. Damit soll der Rechtsanwender darauf aufmerksam gemacht werden, dass Änderungen der in Abs. 1 genannten Stammrechtsakte mitumfasst sind, ohne dass es einer Änderung des Verweises im vorliegenden Gesetz bedarf.

Ungeachtet dessen ist eine Gesetzesanpassung erforderlich, sofern eine zukünftige Abänderung der Schwarmfinanzierungsverordnung eine andere Gesetzes-

bestimmung als Art. 1 dieses EWR-SFDG betrifft. Ebenso unberührt bleibt eine all-fällige Pflicht zur Einholung der verfassungsrechtlichen Zustimmung nach Art. 103 des EWR-Abkommens im Hinblick auf die Übernahme künftiger EU-Abänderungsrechtsakte zur Schwarmfinanzierungsverordnung in das EWR-Abkommen. Abs. 2 enthält darüber hinaus einen Hinweis darauf, wo der jeweils gültige EWR-Rechtsakt in Liechtenstein publiziert ist.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt die Geschlechtsneutralität der in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen.

Zu Art. 3

Diese Bestimmung statuiert eine zivilrechtliche Informationshaftung von Projektträgern bzw. deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen und von Schwarmfinanzierungsdienstleistern, deren Grundsätze sich aus Art. 23 Abs. 9 f. bzw. 24 Abs. 4 f. Schwarmfinanzierungsverordnung ergeben.

Nach Art. 23 Abs. 9 Schwarmfinanzierungsverordnung haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass für die im Anlagebasisinformationsblatt nach Art. 23 angegebenen Informationen zumindest der Projektträger oder dessen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haftet. Ebenso wird in Art. 24 Abs. 4 Schwarmfinanzierungsverordnung normiert, dass die Mitgliedstaaten zumindest die Haftung des Schwarmfinanzierungsdienstleisters, der eine individuelle Verwaltung des Kreditportfolios anbietet und folglich ein Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform zu erstellen hat, für die in diesem angegebenen Informationen sicherstellen müssen.

Festgehalten wird, dass der Projektträger nicht für im Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform angegebenen Informationen gemäss Art. 24 Abs. 4 Schwarmfinanzierungsverordnung haftet.

In Abs. 1 wird verankert, dass die für das Anlageinformationsblatt verantwortlichen Personen eindeutig unter Angabe ihres Namens und ihrer Funktion – bei juristischen Personen ihres Namens und ihres Sitzes – zu benennen sind.

Im Rahmen der Vernehmlassung führt die Universität Liechtenstein hinsichtlich der Haftung für das Anlagebasisinformationsblatt gemäss Art. 3 EWR-SFDG in ihrer Stellungnahme aus, dass die in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 EWR-SFDG aufgenommene Anforderung des Art. 23 Abs. 9 Satz 2 zweiter Halbsatz der Schwarmfinanzierungsverordnung, wonach das Anlagebasisinformationsblatt eine Wissenserklärung enthalten müsse, deplatziert erscheine: Die Anforderung folge erstens schon aus der Schwarmfinanzierungsverordnung und müsse im EWR-SFDG nicht nochmals wiederholt werden und sie habe zweitens keine haftungsrechtliche Bedeutung, sodass sie sich unter die Abschnittsüberschrift ("II. Haftung") und unter die Sachüberschrift ("Haftung für das Anlagebasisinformationsblatt") nicht einfüge. Auf die Prüfung, ob die Angaben im Anlagebasisinformationsblatt schuldhaft fehlerhaft, irreführend oder unvollständig erfolgten, könne nämlich die Wissenserklärung keinen Einfluss haben. Denn andernfalls könnten sich die verantwortlichen Personen einer Haftung durch eine floskelhafte Erklärung entziehen; dies könne offensichtlich nicht beabsichtigt sein. Sei die Wissenserklärung fehlerhaft, hätten die verantwortlichen Personen also gewusst, dass das Anlagebasisinformationsblatt nicht den gesetzlichen Anforderungen entspreche, so sei die zivilrechtliche Haftung schon wegen der fehlerhaften Anlegerinformationen einschlägig; sie werde also nicht erst durch die fehlerhafte Wissenserklärung begründet. Die fehlerhafte Wissenserklärung könne höchstens als Indiz bei der Bestimmung des Verschuldensgrades relevant sein.

Die Regierung hat anhand der Stellungnahme der Universität Liechtenstein die Formulierung des Art. 3 Abs. 1 bzw. dessen Erläuterungen neuerlich geprüft. Der

Universität Liechtenstein ist insoweit zuzustimmen, dass Art. 23 Abs. 9 letzter Halbsatz Schwarmfinanzierungsverordnung in das EWR-SFDG nicht aufzunehmen ist. Art. 3 Abs. 1 wird entsprechend abgeändert.

Nach den Vorgaben des Art. 23 Abs. 9 Schwarmfinanzierungsverordnung wird in Abs. 2 der Projektträger als jedenfalls verantwortliche Person nach Abs. 1 bestimmt. Er haftet für unrichtige oder irreführende Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nach Art. 23 Schwarmfinanzierungsverordnung einschliesslich deren Übersetzungen oder Auslassungen wichtiger Informationen im vorgenannten Anlagebasisinformationsblatt, die erforderlich wären, um Anleger bei der Abwägung einer Finanzierung des Schwarmfinanzierungsprojektes zu unterstützen.

In Bezug auf eine mögliche Haftung des Schwarmfinanzierungsdienstleisters nach Art. 23 Abs. 9 Schwarmfinanzierungsverordnung kann auf die Ausführungen auf die "Questions and Answers on the European crowdfunding service providers for business Regulation"²² der ESMA verwiesen werden. Darin wird erläutert, dass Art. 23 Abs. 9 Schwarmfinanzierungsverordnung festlege, dass "zumindest" der Projektträger für die Informationen hafte, die in einem Anlagebasisinformationsblatt enthalten seien. Art. 23 Abs. 9 Schwarmfinanzierungsverordnung sei in Verbindung mit Art. 23 Abs. 11 leg. cit. zu lesen, der die Verantwortung des Schwarmfinanzierungsdienstleisters auf "angemessene Verfahren zur Überprüfung der Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit der im Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Angaben" beschränke. Infolgedessen sei der Projektträger letztlich für die im Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen verantwortlich, während der Schwarmfinanzierungsdienstleister für die Verfahren zur Über-

²² Questions and Answers on the European crowdfunding service providers for business Regulation; ESMA35-42-1088, 16. Dezember 2022; https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-42-1088_qas_crowdfunding_ecspr.pdf.

prüfung der Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit der Informationen verantwortlich sei. Mit anderen Worten: Der Projektträger sei allein für irreführende oder ungenaue Informationen sowie für Auslassungen verantwortlich, es sei denn, diese Auslassungen seien das unmittelbare Ergebnis unzureichender Verfahren des Schwarmfinanzierungsdienstleisters bei der Erhebung dieser im Anlagebasisinformationsblatt zur Verfügung gestellten Informationen. In diesem Fall könnte der Schwarmfinanzierungsdienstleister teilweise oder vollständig verantwortlich sein.

Art. 3 Abs. 2 EWR-SFDG steht diesem Verständnis nicht entgegen. Im Falle von grobem Verschulden wird die Haftung nach Abs. 3 auf verantwortliche Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Projektträgers ausgedehnt.

Zu den Beweislastregelungen in Art. 3 Abs. 3 EWR-SFDG weist die Universität Liechtenstein in ihrer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung darauf hin, dass in Art. 3 Abs. 3 EWR-SFDG geregelt werde, dass Abs. 2 der Norm "sinngemäss" auf Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Projektträgers Anwendung finden solle, der Verschuldensmassstab indes abweichend auf mindestens grobe Fahrlässigkeit angehoben werde. Da der Nebensatz in Abs. 3 mit "wenn" eingeleitet werde, und der Verweis auf Abs. 2 nur "sinngemäss" sein solle, könnte auf Rechtsanwenderseite eine Unsicherheit darüber entstehen, wie die Beweislastverteilung ausgestaltet sei. In Art. 3 Abs. 2 EWR-SFDG werde ausreichend deutlich, dass die Beweislast bei den verantwortlichen Personen liege, also nicht bei den Anlegern. Diese Deutlichkeit sollte auch bei Art. 3 Abs. 3 EWR-SFDG hergestellt werden, indem die Vorschrift wie folgt neu gefasst werde: "Mitglieder des Verwaltungs- Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Projektträgers haften sinngemäss nach Abs. 2, es sei denn, sie können nachweisen, dass sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben."

Nach Prüfung der Erwägungen der Universität Liechtenstein zu Art. 3 Abs. 3 EWR-SFDG, passt die Regierung den Wortlaut an. Ausserdem wird die Haftung in Art. 3 Abs. 3 im Vergleich zur Bestimmung im Vernehmlassungsbericht und im Einklang mit der Schwarmfinanzierungsverordnung präzisiert, sodass Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan des Projektträgers nur dann haften, wenn sie für die Information im Anlagebasisinformationsblatt verantwortlich sind.

In Durchführung des Art. 24 Abs. 4 Schwarmfinanzierungsverordnung wird in Abs. 4 der Schwarmfinanzierungsdienstleister als die für das in einem Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform angegebenen Informationen verantwortliche Person bestimmt und dessen Haftung normiert.

Die Abs. 5 und 6 sind denen in anderen Finanzmarktrechtsakten nachempfunden.

Im Zuge der Vernehmlassung wurde seitens der Universität Liechtenstein unter Bezugnahme auf Art. 3 Abs. 5 EWR-SFDG kritisiert, dass eine Einstandspflicht für "Hilfspersonen" statuiert werde. Wer hier erfasst sei, werde nicht näher spezifiziert. Ob die klarstellende Norm notwendig sei, erscheine fragwürdig. Die Informationshaftung knüpfe an ein fehlerhaftes Informationsblatt an – unbesehen der Frage, wer dieses Blatt mit Hilfe welcher Personen verfasst habe. Sei das Anlagebasisinformationsblatt fehlerhaft, so sei die Haftung unbedingt, es sei denn, die verantwortlichen Personen können sich hinsichtlich des eigenen Verhaltens entlasten; dies wiederhole der zweite Satzteil des Art. 3 Abs. 5 EWR-SFDG, der die Haftungsentlastung betreffe, im Vergleich zu Art. 3 Abs. 2-4 EWR-SFDG lediglich.

Die Regierung folgt der Ansicht der Universität Liechtenstein nicht. Ähnlich der Bestimmungen in anderen liechtensteinischen Finanzmarktrechtsakten (z.B. Art. 4

Abs. 3 EWR-WPPDG) sowie in Durchführungsgesetzen anderer EWR-Mitgliedstaaten (etwa § 9 Abs. 2 Ziff. 1 öSchwarmfinanzierung-Vollzugsgesetz), soll mit Art. 3 Abs. 5 explizit zum Ausdruck kommen, dass die Haftung nach Art. 3 Abs. 2 bis 4 gegenüber den Anlegern sowohl eigenes Verschulden als auch Verschulden von Personen, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Anlagebasisinformationsblatt herangezogen wurde, umfasst. Aus diesem Grund wurde in Art. 3 Abs. 5 der Wortlaut des Art. 4 Abs. 3 EWR-WPPDG übernommen und bedarf keiner Anpassung.

Im Hinblick auf die Einbeziehung der Art. 23 Abs. 7 und Art. 24 Abs. 3 Schwarmfinanzierungsverordnung in Art. 3 wird seitens der Universität Liechtenstein im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bemängelt, dass in der Gesetzesbegründung zum EWR-SFDG Bezug auf Art. 23 Abs. 9 f. und Abs. 24 Abs. 4 f. Schwarmfinanzierungsverordnung, nicht jedoch auf die Art. 23 Abs. 7 und Art. 24 Abs. 3 Schwarmfinanzierungsverordnung, die Anforderungen an die Gestaltung des Anlagebasisinformationsblattes aufstellen, genommen werde. Wichtig sei in den besagten Normen die Anforderung, dass die Anlegerinformationen sich deutlich von den Marketingmitteilungen unterscheiden müssten. Sei eine Trennung nicht gewährleistet, so drohe eine Irreführung der Anleger, so wie sie auch von Art. 23 Abs. 9, Art. 24 Abs. 4 Schwarmfinanzierungsverordnung bzw. von Art. 3 EWR-SFDG adressiert werde. Um Auslegungszweifel der Rechtsanwender zu verhindern, sollte jedenfalls die Gesetzesbegründung entsprechend angepasst werden.

Die Regierung erwägt hierzu, dass die Erläuterungen zu Art. 3 EWR-SFDG Bezug auf die Haftungsbestimmungen in der Schwarmfinanzierungsverordnung nehmen und bewusst nicht darüber hinausgehen; insbesondere werden in den Erläuterungen zu Art. 3 keine Fallbeispiele, in denen es gegebenenfalls zu unrichtigen oder irreführenden Angaben in Anlagebasisinformationsblättern kommen kann,

genannt. Aus Art. 23 Abs. 7 sowie Art. 24 Abs. 3 Schwarmfinanzierungsverordnung ergeben sich Details zum erforderlichen Format und zur Ausgestaltung des Anlagebasisinformationsblatts. Ergänzungen der Erläuterungen des Art. 3 EWR-SFDG im Sinne einer Aufnahme von Referenzen auf Art. 23 Abs. 7 und Art. 24 Abs. 3 Schwarmfinanzierungsverordnung sind demnach nicht vorzunehmen.

Zu Art. 4

Diese Bestimmung ist an Art. 5 EWR-WPPDG und Art. 36 Token- und VT-Dienstleister-Gesetz (TVTG) angelehnt und regelt die Solidarhaftung in jenen Fällen, in denen für einen "Schaden" mehrere Personen verantwortlich sind. Der Schadensbegriff in Art. 4 bezieht sich auf einen Informationsschaden; jenen Schaden, den ein Anleger aufgrund mangelhafter oder fehlender Informationen im Anlagebasisinformationsblatt erlitten hat.

Zu Art. 5 (Art. 6 VNB)

Art. 5 regelt die Verjährung des Schadenersatzanspruches und knüpft an vergleichbare Verjährungsfristen gemäss Art. 7 EWR-WPPDG und Art. 38 TVTG an.

Zu Art. 6 (Art. 7 VNB)

In Anlehnung an andere Finanzmarktrechtsakte, beispielsweise Art. 8 EWR-WPPDG, Art. 132 UCITSG, Art. 161 AIFMG und Art. 64 IUG wird in dieser Vorlage ebenfalls eine Beschränkung der Haftung der FMA bei fehlerhaften Aufsichtsmaßnahmen oder Untätigkeit vorgesehen.

Zu Art. 7 (Art. 8 VNB)

In Art. 7 wird festgelegt, dass die FMA für die Aufsicht über Schwarmfinanzierungsdienstleister zuständig und die nach Art. 29 Abs. 1 Schwarmfinanzierungsverordnung zu benennende Behörde ist.

Zu Art. 8 (Art. 9 VNB)

Art. 8 setzt Art. 30 Schwarmfinanzierungsverordnung um. In Abs. 1 wird die allgemeine Aufsichtspflicht verankert und weiters, dass die FMA ihre Aufgaben und Befugnisse auch in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden oder durch eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wahrnehmen kann (entspricht Art. 30 Abs. 5 Schwarmfinanzierungsverordnung).

In Abs. 2 wird der FMA in Durchführung des Art. 30 Abs. 1 und 2 Schwarmfinanzierungsverordnung ein nicht abschliessender Katalog an Befugnissen eingeräumt, um eine effektive Aufsicht zu gewährleisten. Der Katalog, welcher sich an die Mindestvorgaben der Schwarmfinanzierungsverordnung hält, sieht insbesondere Informationsrechte und Ermittlungsbefugnisse vor Ort vor; diese schliessen Überprüfungen oder Ermittlungen vor Ort ein. Weiters können Schwarmfinanzierungsangebote, Marketingmitteilungen und die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen ausgesetzt oder untersagt bzw. im Fall von Marketingmitteilungen und bei der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen eine Aussetzung verlangt werden. Ergänzt wird der Katalog um Bekanntmachungsbefugnisse der FMA.

Zusätzlich wird die FMA dazu berechtigt, bestehende Verträge an einen anderen Schwarmfinanzierungsdienstleister, welcher die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, zu übertragen, falls einem inländischen Schwarmfinanzierungsdienstleister die Zulassung entzogen wurde, vorbehaltlich der Zustimmung der Kunden und des übernehmenden Schwarmfinanzierungsdienstleisters. Diesem übernehmenden Schwarmfinanzierungsdienstleister hat die FMA nach Abs. 4 eine Zulassung für die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen zu erteilen, sofern dieser noch nicht über eine Zulassung im Inland verfügt (entspricht Art. 30 Abs. 4 Schwarmfinanzierungsverordnung).

Die Massnahme muss gemäss Abs. 3 verhältnismässig und ordnungsgemäss begründet sein und in Einklang mit Art. 13 stehen. Ähnlich wie in anderen Finanzmarktrechtsakten und in Durchführung des Art. 30 Abs. 7 Schwarmfinanzierungsverordnung wird in Abs. 5 ausdrücklich festgehalten, dass die Meldung von Informationen über die nach Art. 38 Schwarmfinanzierungsverordnung vorgeschriebenen und auf FMA-Ebene festzulegenden Beschwerdeverfahren keine Verletzung einer Geheimhaltungspflicht darstellt und daher keine Haftung der meldenden Person nach sich ziehen kann.

Zu Art. 9 (Art. 10 VNB)

Art. 9 verankert, dass sich die von der FMA festgelegten Gebühren und Abgaben nach den einschlägigen Bestimmungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes richten.

Zu Art. 10 (Art. 11 VNB)

Die Bestimmung dient der Durchführung des Art. 41 Schwarmfinanzierungsverordnung und regelt die Beschwerde.

Zu Art. 11 (Art. 12 VNB)

Mit dieser Bestimmung wird in erster Linie Art. 39 Schwarmfinanzierungsverordnung umgesetzt, wonach von den Mitgliedstaaten insbesondere Vorschriften für Massnahmen und Sanktionen bei Verstössen gegen die Art. 3, 4 und 5, Art. 6 Abs. 1 bis 6, Art. 7 Abs. 1 bis 4, Art. 8 Abs. 1 bis 6, Art. 9 Abs. 1 und 2, Art. 10 und 11, Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 und 4, Art. 19 Abs. 1 bis 6, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 21 Abs. 1 bis 7, Art. 22, Art. 23 Abs. 2 bis 13, Art. 24 bis 26 und Art. 27 Abs. 1 bis 3 der Verordnung festgelegt werden sollen. Die vorgesehenen Massnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein.

Die Bestimmung stellt wie in den meisten Finanzmarktgesetzen sowohl strafrechtliche Vergehen (Abs. 1) als auch Übertretungen (Abs. 2) unter Strafe. Nach Art. 39 Abs. 1 Schwarmfinanzierungsverordnung bleibt es den Mitgliedstaaten vorbehalten, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen. Die Regelungen sind der ESMA entsprechend bekannt zu geben.

In Abs. 1 wird vom Landgericht bestraft, wer ohne Zulassung Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erbringt, gegen die Pflichten betreffend die Hinterlegung von Geldbeträgen nach Art. 10 Abs. 2 Schwarmfinanzierungsverordnung oder die Pflichten nach Art. 10 Abs. 3 Schwarmfinanzierungsverordnung im Rahmen der Verwahrung von übertragbaren Wertpapieren oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente verstösst oder sich die Zulassung erschlichen hat. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoss bei der Erbringung von Zahlungsdiensten nach Art. 10 Abs. 4 Schwarmfinanzierungsverordnung durch das ZDG abgedeckt ist.

In Abs. 2 werden die übrigen in Art. 39 Abs. 1 Bst. a und b Schwarmfinanzierungsverordnung aufgelisteten Verstösse, die unter Strafe zu stellen sind, als Verwaltungsstrafdelikte aufgeführt. Diese Übertretungen werden von der FMA sanktioniert. Soweit möglich werden mehrere Tatbestände in einer Bestimmung zusammengefasst und es erfolgt jeweils ein Verweis auf die betreffende Bestimmung der Schwarmfinanzierungsverordnung.

Die Höhe der Busse in Abs. 3 entspricht den Vorgaben nach Art. 39 Abs. 2 Bst. d bis f Schwarmfinanzierungsverordnung, der die Strafhöhe für natürliche und juristische Personen festgelegt. Die in Bst. e und f angegebenen EUR 500 000 waren zum Wert des Schweizer Franken per 9. November 2020 umzurechnen (ca. 534 000 CHF). Aufgerundet auf die nächsten 50 000 CHF ergibt sich die maximale Bussenhöhe von 550 000 CHF. In Abs. 4 wird ferner die Berechnungsgrundlage im Fall eines konsolidierten Abschlusses bei einer juristischen Person festgelegt.

Abs. 5 bis 8 regeln die Strafmassnahmen gegen juristische Personen und entsprechen den analogen Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen.

Abs. 9 und 10 lehnen sich ebenso an Vorschriften in anderen Finanzmarktgesetzen an und regeln die Zuständigkeit in derselben Sache sowie das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

Abs. 11 sieht vor, dass Zivilrichter an Schuldsprüche nach diesem Artikel in ihrer Entscheidung nicht gebunden sind.

Abs. 12 beinhaltet eine Reduzierung der Strafobergrenze im Fall der nur fahrlässigen Begehung auf die Hälfte.

In Abs. 13 wird in Einklang mit anderen Finanzmarktrechtsakten die Verfolgungsverjährung auf drei Jahre festgelegt.

Zu Art. 12 (Art. 13 VNB)

Diese Bestimmung dient der Durchführung von Art. 39 Abs. 2 Bst. a bis c Schwarmfinanzierungsverordnung und regelt die sanktionsrechtlichen Massnahmen der FMA, die zu den üblichen Aufsichtsbefugnissen ergänzend hinzukommen. Gemäss Bst. a kann die FMA die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen und die Art des Verstosses öffentlich bekannt machen; nach Bst. c kann die FMA gegenüber der verantwortlichen Person mit Verfügung anordnen, das den Verstoss darstellende Verhalten einzustellen. Gemäss Bst. d ist die FMA befugt, gegen verantwortliche Mitglieder des Leitungsorgans eines Schwarmfinanzierungsdienstleisters oder jede andere natürliche Person ein vorübergehendes oder dauerhaftes Verbot, Leitungsaufgaben bei Schwarmfinanzierungsdienstleistern wahrzunehmen, auszusprechen. In Bst b wird zusätzlich in Anlehnung an andere Finanzmarktrechtsakte die Möglichkeit der Vorteilsabschöpfung vorgesehen.

Zu Art. 13 (Art. 14 VNB)

In Durchführung des Art. 40 Schwarmfinanzierungsverordnung wird in Art. 13 die Wahrnehmung der Befugnisse zur Verhängung von Strafen und Bussen durch das Landgericht und die FMA nach Art. 11 und zur Verhängung von Verwaltungsmassnahmen nach Art. 12 durch die FMA unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und des Effizienzgebotes geregelt.

In Einklang mit Art. 40 Abs. 3 Schwarmfinanzierungsverordnung hat die FMA sicherzustellen, dass die Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse sowie die Bussen und Verwaltungsmassnahmen, die sie verhängen, wirksam und angemessen sind. Sie koordiniert ihre Massnahmen, um Doppelarbeit und Überschneidungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse sowie bei der Verhängung von Bussen und Verwaltungsmassnahmen in grenzüberschreitenden Fällen zu vermeiden.

Abs. 2 enthält einen Hinweis auf die sinngemässe Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches.

Zu Art. 14 (Art. 16 VNB)

In dieser Bestimmung wird die Verantwortlichkeit analog zu anderen Finanzmarktgesetzen geregelt.

Zu Art. 15

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine übliche Regelung im Bereich der Strafbestimmungen. Sie dient der Rechtssicherheit und der Transparenz im Hinblick auf die Vorteilsabschöpfung. Abweichend vom Wortlaut im Vernehmlassungsbericht wird die Vorschrift in eine Kannbestimmung geändert.

Zu Art. 16 (Art. 17 VNB)

Die Regelungen des Art. 16 entsprechen den analogen Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen bzw. Durchführungsgesetzen und legen die Möglichkeit der Veröffentlichung der getroffenen Verwaltungsmassnahmen und verwaltungs-

rechtlichen Sanktionen im Einklang mit Art. 42 Schwarmfinanzierungsverordnung fest.

Zu Art. 17

Art. 17 enthält eine Verordnungskompetenz der Regierung. Zwar sieht Art. 2 Abs. 2 Schwarmfinanzierungsverordnung vor, dass zuständige Behörden, die dem Schwarmfinanzierungsdienstleister die Zulassung erteilt haben, die Verwendung von Anteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die Zwecke der Verordnung gestatten darf, sofern sie die Bedingungen erfüllen, die für die für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente nach Art. 2 Abs. 1 Bst. n der Verordnung gelten; da ihr jedoch nach nationalen Gesetzen keine Kompetenz zukommt, Allgemeinverfügungen zu erlassen, wird der Regierung eine entsprechende Verordnungskompetenz eingeräumt.

Zu Art. 18

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesvorlage gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Schwarmfinanzierungsverordnung.

5.3 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. z^{terdecies}

Der Vollzug des EWR-SFDG und damit der Schwarmfinanzierungsverordnung wird durch Aufnahme in dieser Bestimmung dem Aufgabenkreis der FMA zugeordnet.

Zu Anhang 1 Abschnitt I.^{novies}

In Anhang 1 werden die Gebühren für FMA-Verwaltungsakte in den betroffenen Sektoren geregelt. Durch die Einführung der neuen Kategorie des Schwarmfinanzierungsdienstleisters sind auch die Gebührensätze für die Erteilung der Zulassung und den Entzug der Zulassung sowie für den Erlass von sonstigen Verfügungen entsprechend in einem neuen Abschnitt I.^{novies} aufzunehmen.

Zu Anhang 2 Kapitel II Abschnitt N

In Anhang 2 zum FMAG werden die Aufsichtsgebühren bestimmt. Für die neue Kategorie der Schwarmfinanzierungsdienstleister ist unter Kapitel II ein neuer Abschnitt N aufzunehmen. Die jährliche Grundabgabe für die Kategorie der Schwarmfinanzierungsdienstleister wird auf 5 000 Franken und die jährliche Höchstgrenze auf 50 000 Franken festgesetzt. Die Berechnung der Zusatzabgabe orientiert sich an jener anderer Finanzintermediäre, etwa die von Risikomanagern, Administratoren und Vertriebssträgern nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) oder die von Betreibern von Handelsplattformen für virtuelle Währungen bzw. Token. Nachdem die Schwarmfinanzierungsverordnung vorsieht, dass nach bestimmten anderen EU-Rechtsakten bewilligte Finanzintermediäre zusätzlich eine Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister beantragen können, wird unter Ziff. 2 klargestellt, dass sich die Zusatzabgabe auf den Nettoumsatzerlös aus der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen beschränkt. Die jährliche Höchstgrenze in Ziff. 5 bezieht sich lediglich auf die Tätigkeit als Schwarmfinanzierungsdienstleister; sofern eine Person neben der Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister auch als E-Geld-Institut, Zahlungsinstitut, CRR-Kreditinstitut oder Wertpapierfirma bewilligt bzw. zugelassen ist, fallen die entsprechenden Aufsichtsgebühren zusätzlich an.

Zu Kapitel II.

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesanpassung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-Swarmfinanzierungs-Durchführungsgesetzes.

5.4 Abänderung des Bankengesetzes**Zu Art. 1 Abs. 3 Bst. g**

In Art. 1 Abs. 3 werden die EWR-Vorschriften aufgezählt, welche durch das BankG umgesetzt oder durchgeführt werden. Mit dieser Vorlage wird die

Schwarmfinanzierungsverordnung durchgeführt und somit wird ein neuer Bst. g mit der Verordnung (EU) 2020/1503 aufgenommen.

Zu Art. 2 Abs. 3a

Durch die Einführung des Abs. 3a werden die Tätigkeiten, die im Rahmen der Schwarmfinanzierung ausgeführt werden und durch die Schwarmfinanzierungsverordnung abgedeckt sind, vom Geltungsbereich des BankG ausgenommen. Umfasst von dieser Ausnahme sind einerseits die Schwarmfinanzierungsdienstleister selbst, sofern sie ausschliesslich die in der Schwarmfinanzierungsverordnung definierten Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erbringen. In ErwGr. 9 der Schwarmfinanzierungsverordnung wird explizit darauf hingewiesen, dass Schwarmfinanzierungsdienstleister keine Einlagen oder anderen rückzahlbaren Gelder entgegennehmen dürfen; Abs. 3a enthält ebenfalls eine diesbezügliche Klarstellung. Andererseits werden auch Projektträger und Anleger vom Anwendungsbereich des BankG ausgenommen, sofern sie bestimmte in Art. 1 Abs. 3 Schwarmfinanzierungsverordnung genannte Tätigkeiten durchführen und diese Tätigkeiten ausschliesslich mit der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen nach der Schwarmfinanzierungsverordnung in Zusammenhang stehen. Durch Abs. 3a wird Art. 1 Abs. 3 Schwarmfinanzierungsverordnung durchgeführt.

Die aufgenommene Ausnahme bewirkt, dass ein Projektträger im Rahmen der Schwarmfinanzierungsverordnung Gelder entgegennehmen kann und ein Anleger ihm im Rahmen der Schwarmfinanzierungsverordnung Kredite vergeben kann, ohne unter die Bewilligungspflicht nach Art. 3 Abs. 1 BankG zu fallen. Beide Ausnahmen bestehen nur dann, wenn Schwarmfinanzierungsdienstleister bzw. Projektträger oder Anleger innerhalb des durch die Schwarmfinanzierungsverordnung vorgegebenen Rahmens tätig sind. Nehmen Schwarmfinanzierungsdienstleister z.B. Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegen, nehmen Projektträger ausserhalb einer Plattform eines Schwarmfinanzierungsdienstleisters

fremde Gelder für ihre Projekte entgegen oder gewähren Anleger aus fremden Geldern ausserhalb einer Plattform eines Schwarmfinanzierungsdienstleisters Kredite an Projektträger, können diese Tätigkeiten zu einer Bewilligungspflicht nach dem BankG führen und eine Tätigkeit darstellen, die nach Art. 63 Abs. 1 Bst. b gerichtlich strafbar ist.

Zudem wird auch Art. 1 der Richtlinie (EU) 2020/1504 umgesetzt, welcher die Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. e Schwarmfinanzierungsverordnung von der MiFID II ausnimmt. Die MiFID II wurde unter anderem im BankG umgesetzt. Durch die aufgenommene Ausnahme im BankG ist die MiFID II für Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. e Schwarmfinanzierungsverordnung nicht anwendbar.

Zu Art. 3 Abs. 5 Bst. h und Abs. 6 Bst. h

Art. 3 Abs. 5 Bst. h setzt Art. 1 Abs. 3 Bst. a Schwarmfinanzierungsverordnung um und stellt neben der Ausnahme in Art. 2 Abs. 3 BankG klar, dass Gelder entgegengenommen werden dürfen, solange sich ein Projektträger im Geltungsbereich der Schwarmfinanzierungsverordnung bewegt. Eine Bewilligung als Bank wegen der Entgegennahme von Einlagen ist somit für einen Projektträger aufgrund der Ausnahme nicht erforderlich.

Abs. 6 Bst. h setzt Art. 1 der Richtlinie (EU) 2020/1504 um und stellt neben der Ausnahme in Art. 2 Abs. 3 BankG klar, dass eine Person keine Wertpapierdienstleistung erbringt, solange sie sich im Geltungsbereich der Schwarmfinanzierungsverordnung bewegt und dadurch nicht den Vorschriften aus der MiFID II unterliegt.

Zu Kapitel II.

Kapitel II. weist darauf hin, welche EWR-Rechtsvorschrift mit der gegenständlichen Vorlage umgesetzt wird.

Zu Kapitel III.

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesanpassung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-Schwarmfinanzierungs-Durchführungsgesetzes.

5.5 Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes**Zu Art. 2 Bst. n^{bis}**

Art. 1 der Richtlinie (EU) 2020/1504, welcher Art. 2 Abs. 1 MiFID II ergänzt, sieht vor, dass die MiFID II nicht für Schwarmfinanzierungsdienstleister gelten soll. Diese Ausnahme wird in den Katalog des Art. 2 VVG übernommen und so werden neu unter Bst. n^{bis} die Schwarmfinanzierungsdienstleister nach der Schwarmfinanzierungsverordnung eingefügt.

Zu Kapitel II.

Kapitel II. weist darauf hin, welche EWR-Rechtsvorschriften durch diese Vorlage umgesetzt wird.

Zu Kapitel III.

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesanpassung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-Schwarmfinanzierungs-Durchführungsgesetzes.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Bei der FMA wird mit der Zulassung und Beaufsichtigung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern eine neue Kernaufgabe geschaffen.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens entscheidet die FMA darüber, ob ein Schwarmfinanzierungsdienstleister die Voraussetzungen der Schwarmfinanzierungsverordnung erfüllt. Dazu gehören die Prüfung der Zuverlässigkeit der Anteilseigner sowie der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung der an der Leitung beteiligten natürlichen Personen, aber auch der Verfügbarkeit der vorgeschriebenen aufsichtsrechtlichen Sicherheiten und der Angemessenheit der internen Organisation, einschliesslich der Unternehmensführung und internen Kontrollmechanismen. Der Aufwand für diese Prüfung hängt von der Anzahl der Anträge sowie von der Art und Komplexität der Schwarmfinanzierungsdienstleistung ab und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht umfänglich abgeschätzt werden.

Im Rahmen der Aufsicht über die Schwarmfinanzierungsdienstleister prüft die FMA die Einhaltung der in der Schwarmfinanzierungsverordnung vorgesehenen Pflichten, insbesondere betrifft dies das Vorliegen ausreichender aufsichtsrechtlichen Sicherheiten, das jederzeit gewährleistet sein muss, sowie die Vorschriften zum Anlegerschutz. Für diesen Zweck können auch Vor-Ort-Prüfungen vorgenommen werden. Hinzu kommt die Koordinationstätigkeit der FMA im Falle von

grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Schwarmfinanzierungsdienstleistern und die Zusammenarbeit zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten bzw. der FMA und der ESMA.

Die Regierung geht insbesondere vor dem Hintergrund der Möglichkeit für bereits bewilligte E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute, CRR-Kreditinstitute und Wertpapierfirmen mittels Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister zusätzlich Schwarmfinanzierungsdienstleistungen zu erbringen, davon aus, dass die FMA auf Grundlage der Schwarmfinanzierungsverordnung bzw. des EWR-SFDG eine Reihe von Zulassungsgesuchen erhalten wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind die personellen und finanziellen Auswirkungen nicht vollständig abschätzbar, sollten jedoch in den ersten zwei Jahren ohne zusätzliche Ressourcen erfüllbar sein.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung (SDGs)

Die Schwarmfinanzierungsverordnung in Verbindung mit dem EWR-SFDG verfolgen insbesondere das UNO-Nachhaltigkeitsziel 10 (weniger Ungleichheiten) sowie 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Gemäss dem Unterziel 10.5 soll die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessert und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärkt werden. Nach dem Unterziel 8.4 sollen entwicklungsorientierte Politiken gefördert, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützt und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigt werden.

Die Schwarmfinanzierungsverordnung schafft einen einheitlichen gesetzlichen Rahmen in Bezug auf Schwarmfinanzierung für Unternehmen innerhalb des EWR,

welcher insbesondere grenzüberschreitende Schwarmfinanzierungsdienstleistungen unterstützen und die Freiheit, diese Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt zu erbringen und in Anspruch zu nehmen, erleichtern soll. Die Schwarmfinanzierungsverordnung gewährleistet sohin den Abbau von bestehenden Hindernissen für einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt für Schwarmfinanzierungsdienstleistungen. Gleichzeitig wird für ein hohes Mass an Anlegerschutz gesorgt. Durch die Ausgestaltung als EU-Verordnung und die damit sehr eingeschränkten nationalen Spielräume soll eine wirksame Überwachung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern im EWR-Binnenraum gewährleistet und Aufsichtsarbitrage vermieden werden.

Darüber hinaus wird die EU-Kommission in ihrem vor dem 10. November 2023 vorzulegenden Bericht über die Anwendung der Schwarmfinanzierungsverordnung unter anderem eine Bewertung der Möglichkeit einer Einführung von spezifischen Massnahmen vornehmen, um nachhaltige und innovative Schwarmfinanzierungsprojekte sowie den Einsatz von Unionsmitteln zu fördern.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1.1 EWR-Schwarmfinanzierungs-Durchführungsgesetz

Gesetz

vom

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen (EWR- Schwarmfinanzierungs-Durchführungsgesetz; EWR-SFDG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen¹.

¹ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1)

2) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

II. Haftung

Art. 3

Haftung für das Anlagebasisinformationsblatt

1) Die für das Anlagebasisinformationsblatt nach Art. 23 Abs. 9 bzw. für das Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform nach Art. 24 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2020/1503 verantwortlichen Personen sind im Anlagebasisinformationsblatt eindeutig unter Angabe ihres Namens und ihrer Funktion – bei juristischen Personen ihres Namens und ihres Sitzes – zu benennen.

2) Die für die im Anlagebasisinformationsblatt nach Art. 23 der Verordnung (EU) 2020/1503 angegebenen Informationen verantwortliche Person ist jedenfalls der Projektträger. Sofern er nicht nachweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft, haftet er jedem Anleger für den Schaden, der diesem entstanden ist durch:

- a) unrichtige oder irreführende Angaben im Anlagebasisinformationsblatt, einschliesslich deren Übersetzungen; oder
- b) die Auslassung wichtiger Informationen im Anlagebasisinformationsblatt, die erforderlich wären, um Anleger bei ihrer Abwägung einer Finanzierung des Schwarmfinanzierungsprojektes zu unterstützen.

3) Sofern Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Projektträgers für die in einem Anlagebasisinformationsblatt angegebenen Informationen im Sinne des Abs. 1 verantwortlich sind, haften sie sinngemäss nach Abs. 2, es sei denn, sie können nachweisen, dass sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

4) Die für die im Anlagebasisinformationsblatt nach Art. 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 angegebenen Informationen verantwortliche Person ist der Schwarmfinanzierungsdienstleister. Sofern er nicht nachweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft, haftet er jedem Anleger für den Schaden, der diesem entstanden ist durch:

- a) unrichtige oder irreführende Angaben im Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform, einschliesslich deren Übersetzungen; oder
- b) die Auslassung wichtiger Informationen im Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform, die erforderlich wären, um Anleger bei ihrer Abwägung einer Anlage durch die individuelle Verwaltung des Kreditportfolios zu unterstützen.

5) Die in Abs. 2 bis 4 genannten verantwortlichen Personen haften auch für ihre Hilfspersonen sowie für die von ihnen beauftragten Personen, sofern sie nicht nachweisen, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet haben.

6) Die Haftung kann im Voraus zum Nachteil von Anlegern weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Art. 4

Solidarität

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 5

Verjährung

Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen verjährt in einem Jahr von dem Tag an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlung an gerechnet.

Art. 6

Haftung der FMA

Die zivilrechtliche Haftung der FMA richtet sich nach Art. 21 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.

III. Aufsicht

Art. 7

Zuständige Behörde

Die FMA ist die für Liechtenstein zuständige Behörde nach Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 und nimmt die einer zuständigen Behörde zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nach der genannten Verordnung und diesem Gesetz wahr.

Art. 8

Befugnisse der FMA

1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/1503 und dieses Gesetzes. Sie trifft die für den Vollzug notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Die FMA besitzt alle erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen, und kann dabei insbesondere:

- a) von Schwarmfinanzierungsdienstleistern und Dritten, die zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen benannt wurden, sowie von natürlichen und juristischen Personen, die diese kontrollieren oder von diesen kontrolliert werden, die für den Vollzug der Verordnung (EU) 2020/1503 und dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen;
- b) von Wirtschaftsprüfern und Führungskräften des Schwarmfinanzierungsdienstleisters und der Dritten, die zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Schwarmfinanzierungsdienstleistung

benannt wurden, die für den Vollzug der Verordnung (EU) 2020/1503 und dieses Gesetzes erforderlichen Informationen verlangen;

- c) Überprüfungen oder Ermittlungen vor Ort an anderen Standorten als den privaten Wohnräumen natürlicher Personen durchführen und zu jenem Zweck Zugang zu Räumlichkeiten erhalten, um Unterlagen und Daten gleich welcher Form einzusehen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem Gegenstand einer Überprüfung oder Ermittlung Dokumente und andere Daten vorhanden sind, die als Nachweis für einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2020/1503 dienen können;
- d) ein Schwarmfinanzierungsangebot für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage aussetzen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Verordnung (EU) 2020/1503 verstoßen wurde;
- e) die Marketingmitteilung untersagen oder für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage aussetzen oder verlangen, dass ein Schwarmfinanzierungsdienstleister oder Dritter, der zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen benannt wurde, die Marketingmitteilung unterlässt oder für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage aussetzt, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen sie verstoßen wurde;
- f) ein Schwarmfinanzierungsangebot untersagen, wenn sie feststellt, dass gegen die Verordnung (EU) 2020/1503 verstoßen wurde, oder ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Verordnung (EU) 2020/1503 verstoßen würde;
- g) die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage aussetzen oder von einem Schwarmfinanzierungsdienstleister die Aussetzung der Erbringung von

Schwarmfinanzierungsdienstleistungen für jeweils zehn aufeinander folgende Arbeitstage verlangen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Verordnung (EU) 2020/1503 verstossen wurde;

- h) die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen untersagen, wenn sie feststellt, dass gegen die Verordnung (EU) 2020/1503 verstossen wurde;
- i) den Umstand bekannt machen, dass ein Schwarmfinanzierungsdienstleister oder ein Dritter, der zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen benannt wurde, seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- k) zur Gewährleistung des Anlegerschutzes oder des reibungslosen Funktionierens des Marktes alle wesentlichen Informationen, welche die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen beeinflussen könnten, bekannt machen oder von einem Schwarmfinanzierungsdienstleister oder einem Dritten, der zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Schwarmfinanzierungsdienstleistung benannt wurde, die Bekanntgabe dieser Informationen verlangen;
- l) die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen aussetzen oder von einem Schwarmfinanzierungsdienstleister oder einem Dritten, der zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen benannt wurde, deren Aussetzung verlangen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Erbringung der Schwarmfinanzierungsdienstleistung den Anlegerinteressen abträglich wäre;
- m) bestehende Verträge an einen anderen Schwarmfinanzierungsdienstleister übertragen, der die Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllt, falls einem im Inland zugelassenen Schwarmfinanzierungsdienstleister die Zulassung nach Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 1 Bst. c der Verordnung (EU) 2020/1503

entzogen wurde, vorbehaltlich der Zustimmung der Kunden und des übernehmenden Schwarmfinanzierungsdienstleisters.

3) Jede Massnahme nach Abs. 2 muss verhältnismässig und ordnungsgemäss begründet sein sowie im Einklang mit Art. 13 stehen.

4) Die FMA hat dem Schwarmfinanzierungsdienstleister, an den bestehende Verträge nach Abs. 2 Bst. m übertragen werden, eine Zulassung für die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen zu erteilen, sofern er über keine Zulassung im Inland verfügt.

5) Wenn eine natürliche oder juristische Person der FMA im Einklang mit der Verordnung (EU) 2020/1503 Informationen meldet, gilt dies nicht als Verstoss gegen eine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht und hat keine diesbezügliche Haftung der meldenden Person zur Folge.

Art. 9

Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

IV. Rechtsmittel

Art. 10

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Wird über einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister, der alle erforderlichen Angaben nach Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 enthält, nicht binnen sechs Monaten nach seinem Eingang entschieden, kann Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

3) Gegen Entscheidungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

V. Strafbestimmungen

Art. 11

Vergehen und Übertretungen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) entgegen Art. 3 Abs. 1 oder Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erbringt;
- b) als Schwarmfinanzierungsdienstleister entgegen Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 Geldbeträge nicht bei einer Zentralbank, einer Bank oder einem nach der Richtlinie 2013/36/EU² zugelassenen ausländischen Kreditinstitut hinterlegt;

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L176 vom 27.6.2013, S. 338)

- c) gegen die Pflichten nach Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2020/1503 im Rahmen der Verwahrung von übertragbaren Wertpapieren oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente verstösst;
- d) eine Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erschlichen hat.

2) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 3 bestraft, wer:

- a) gegen die Verordnung (EU) 2020/1503 verstösst, indem er:
 1. die Pflichten im Zusammenhang mit der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen nach Art. 3 Abs. 2 bis 6 verletzt;
 2. die Anforderungen an eine wirksame und umsichtige Geschäftsleitung nach Art. 4 verletzt;
 3. die Anforderungen an eine sorgfältige Prüfung der Projektträger nach Art. 5 nicht erfüllt;
 4. gegen die Pflichten im Rahmen der individuellen Verwaltung des Kreditportfolios nach Art. 6 Abs. 1 bis 6 verstösst;
 5. die Vorschriften über die Bearbeitung von Beschwerden nach Art. 7 Abs. 1 bis 4 nicht einhält;
 6. die Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten nach Art. 8 Abs. 1 bis 6 verletzt;
 7. die Pflichten im Zusammenhang mit der Auslagerung von betrieblichen Aufgaben auf Dritte nach Art. 9 Abs. 1 oder 2 verletzt;

8. gegen die Vorschriften über die Erbringung von Dienstleistungen zur Verwahrung des Kundenvermögens oder von Zahlungsdiensten nach Art. 10 Abs. 1 oder Abs. 5 verstösst;
9. keine angemessenen aufsichtsrechtlichen Sicherheiten nach Art. 11 aufweist;
10. gegen die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der FMA über alle wesentlichen Änderungen der für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen oder zur Vorlage der erforderlichen Informationen nach Art. 15 Abs. 3 verstösst;
11. entgegen Art. 16 Abs. 1 der FMA keine Liste der Projekte, die mithilfe der Schwarmfinanzierungsplattform finanziert werden, einreicht, oder diese nicht fristgerecht oder unvollständig einreicht oder falsche Angaben macht;
12. gegen die Pflicht zur Übermittlung der Angaben zur grenzüberschreitenden Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen nach Art. 18 Abs. 1 an die FMA verstösst oder vor den in Art. 18 Abs. 4 genannten Zeitpunkten mit der Erbringung der Schwarmfinanzierungsdienstleistungen in einem anderen EWR-Mitgliedstaat beginnt;
13. die Informationspflichten gegenüber Kunden nach Art. 19 Abs. 1 bis 6 verletzt;
14. den Pflichten zur Offenlegung von Ausfallquoten zur Veröffentlichung einer Erklärung zu den Ergebnissen nach Art. 20 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt;
15. die Pflichten zur Durchführung einer Kenntnisprüfung oder zur Einholung von Informationen und Überprüfung einer Simulation der Fähigkeit, Verluste zu tragen nach Art. 21 Abs. 1 bis 3 oder 5 bis 6 verletzt;
16. entgegen Art. 21 Abs. 4 den Anleger nicht davon in Kenntnis setzt, dass die auf den Schwarmfinanzierungsplattformen angebotenen Dienstleistungen

für ihn ungeeignet sein könnten oder keine Risikowarnung übermittelt bzw. in der Risikowarnung nicht eindeutig auf das Risiko eines Verlusts des gesamten angelegten Geldes hinweist;

17. die Pflicht zur Einholung einer Bestätigung nach Art. 21 Abs. 4 oder 6 verletzt;
18. entgegen Art. 21 Abs. 7 gegen die Pflicht zur Übermittlung einer Risikowarnung, zur Einholung einer ausdrücklichen Zustimmung des potenziellen nicht kundigen Anlegers oder nicht kundigen Anlegers oder zur Einholung eines Nachweises, dass der Anleger die Anlage und deren Risiken versteht, verstösst;
19. entgegen Art. 22 Abs. 2 oder 4 keine vorvertragliche Bedenkzeit vorsieht oder keine Aufzeichnungen über die Anlageangebote und Interessenbekundungen, die er erhält, und über den Zeitpunkt von deren Eingang führt;
20. keine, oder keine genauen, klaren oder rechtzeitigen Informationen über die Bedenkzeit, ihren Beginn, ihre Dauer und die Modalitäten des Widerrufs eines Anlageangebots oder einer Interessenbekundung nach Art. 22 Abs. 6 bereitstellt;
21. gegen die Pflichten nach Art. 23 Abs. 1 bis 4, 6 bis 9 oder 11 bis 12 im Zusammenhang mit dem Anlagebasisinformationsblatt verstösst;
22. entgegen Art. 23 Abs. 13 einem potenziellen Anleger nicht unmissverständlich von der Anlage abrät;
23. die Pflichten im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Anlagebasisinformationsblatts auf Ebene der Plattform nach Art. 24 verletzt;
24. im Rahmen des Betriebs eines Forums gegen die Pflichten nach Art. 25 verstösst;

25. die Aufbewahrungspflichten oder die Pflicht zur Sicherstellung eines Zugangs zu solchen Aufzeichnungen nach Art. 26 verletzt;
26. die Anforderungen in Bezug auf Marketingmitteilungen nach Art. 27 Abs. 1 bis 3 nicht einhält;
- b) einer Aufforderung der FMA zur Zusammenarbeit in einem Ermittlungs- oder Überprüfungsverfahren oder einem Ersuchen nach Art. 8 Abs. 2 nicht nachkommt.

3) Die Busse nach Abs. 2 beträgt:

- a) bei natürlichen Personen bis zu 550 000 Franken oder bis zum Zweifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt;
- b) bei juristischen Personen bis zu 550 000 Franken oder bis zu 5 % ihres jährlichen Gesamtumsatzes, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist, oder bis zum Zweifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, auch wenn dieser den Maximalbetrag von 550 000 Franken übersteigt.

4) Wenn es sich bei der in Abs. 3 Bst. b genannten juristischen Person um ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens handelt, das einen konsolidierten Abschluss vorzulegen hat, so ist der relevante Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens an der Spitze gebilligt wurde.

5) Die FMA hat Bussen gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person

(Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

6) Für Übertretungen, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 5 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

7) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 5 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 6 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für denselben Verstoss bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

8) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für ein Vergehen nach Abs. 1 richtet sich nach den §§ 74a ff. des Strafgesetzbuches.

9) Sofern das Landgericht aufgrund eines Tatbestandes des Strafgesetzbuches oder des Abs. 1 in derselben Sache zuständig ist, ist das Landgericht anstelle

der FMA auch für die Verfolgung von Übertretungen nach Abs. 2 zuständig. Wird das Verfahren vom Landgericht eingestellt, fällt die Zuständigkeit an die FMA zurück.

10) Beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen findet Art. V Abs. 5 des Strafrechtsanpassungsgesetzes mit der Massgabe Anwendung, dass:

- a) die besonderen Strafzumessungsgründe des Art. 13 für Vergehen und Übertretungen nach Abs. 1 und 2 sowie die Bussgeldkriterien nach diesem Artikel heranzuziehen sind; und
- b) die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe im Fall des Abs. 1 ein Jahr nicht überschreiten darf.

11) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

12) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 und 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

13) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

Art. 12

Verwaltungsmassnahmen

Die FMA kann im Falle von Verstössen nach Art. 11 Abs. 1 und 2 unbeschadet sonstiger Befugnisse nach Art. 8 folgende Massnahmen ergreifen:

- a) die öffentliche Bekanntmachung der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstosses nach Art. 16;

- b) die Anordnung einer Vorteilsabschöpfung nach Art. 15;
- c) die Anordnung an die für den Verstoss verantwortliche natürliche oder juristische Person, die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen;
- d) die Verhängung des vorübergehenden oder - bei wiederholten schweren Verstössen - dauerhaften Verbots gegen jedes verantwortlich gemachte Mitglied des Leitungsorgans des Schwarmfinanzierungsdienstleisters oder jede andere verantwortlich gemachte natürliche Person, in dem Schwarmfinanzierungsdienstleister Leitungsaufgaben wahrzunehmen.

Art. 13

Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot

Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 11 und Verwaltungsmassnahmen nach Art. 12 berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

- a) in Bezug auf den Verstoss insbesondere:
 - 1. dessen Schwere und Dauer;
 - 2. die erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, soweit bezifferbar;
 - 3. Dritten entstandene Verluste, soweit bezifferbar;
 - 4. Auswirkungen des Verstosses auf die Interessen der Anleger;
- b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen insbesondere:
 - 1. den Grad an Verantwortung;
 - 2. die Finanzkraft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich insbesondere aus dem Gesamtumsatz der verantwortlichen

juristischen Person oder den Jahreseinkünften und dem Nettovermögen der verantwortlichen natürlichen Person ablesen lässt;

3. die Kooperationsbereitschaft mit der FMA oder dem Landgericht, unbeschadet der Notwendigkeit, die Herausgabe der von dieser Person erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste sicherzustellen;
4. frühere Verstösse und eine Wiederholungsgefahr.

2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 14

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen, Bussen und Kosten.

Art. 15

Vorteilsabschöpfung

1) Wird eine Übertretung nach Art. 11 Abs. 2 begangen und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, kann die FMA die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anordnen und den Begünstigten zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages verpflichten.

2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Begünstigte solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der bezahlte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurückzuerstatten. Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden.

3) Die Vorteilsabschöpfung verjährt nach einem Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung.

4) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

5) Der Verfall bei Vergehen nach Art. 11 Abs. 1 richtet sich nach den §§ 20 ff. des Strafgesetzbuches.

Art. 16

Veröffentlichung von Strafen und Verwaltungsmassnahmen

1) Die FMA veröffentlicht rechtskräftige Entscheidungen über verhängte Strafen und Verwaltungsmassnahmen nach Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 auf ihrer Internetseite, unverzüglich nachdem die von der Entscheidung betroffene Person darüber informiert wurde; dies gilt nicht für Massnahmen mit Ermittlungscharakter. Eine solche Veröffentlichung stellt keine Verletzung des Berufsgeheimnisses nach Art. 35 der Verordnung (EU) 2020/1503 dar. Die Veröffentlichung enthält:

- a) Informationen zu Art und Charakter des Verstosses; und
- b) den Namen bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Strafe oder Verwaltungsmassnahme verhängt wurde.

2) Die FMA kann die Veröffentlichung von Entscheidungen aufschieben, diese Entscheidungen in anonymisierter Form bekanntmachen oder, soweit eine Aufschiebung oder Anonymisierung nicht ausreicht, auf eine Veröffentlichung verzichten, wenn die Veröffentlichung der Identität der betroffenen Person zufolge einer einzelfallbezogenen Verhältnismässigkeitsprüfung:

- a) laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde; oder
- b) bei Massnahmen, die als geringfügig angesehen werden, unverhältnismässig wäre.

3) Liegen Gründe für eine anonyme Veröffentlichung nach Abs. 2 vor, ist aber davon auszugehen, dass diese Gründe in absehbarer Zeit nicht mehr vorliegen werden, so kann die FMA auf die anonyme Veröffentlichung verzichten und die Strafen und Verwaltungsmassnahmen nach Wegfall der Gründe nach Abs. 1 veröffentlichen.

4) Die FMA hat die Veröffentlichung nach Abs. 1 mindestens fünf Jahre auf ihrer Internetseite zugänglich zu machen. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten nur aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien des Abs. 2 erfüllt werden würde oder dies nach den Datenschutzbestimmungen erforderlich ist.

5) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 ist von der FMA zu verfügen; dies gilt nicht für anonyme Veröffentlichungen.

6) Die FMA informiert die ESMA über die von ihr rechtskräftig verhängten Strafen und Verwaltungsmassnahmen, insbesondere auch über jene, die zwar verhängt, aber nicht bekanntgemacht wurden. Dies stellt keine Verletzung des Berufsgeheimnisses nach Art. 35 der Verordnung (EU) 2020/1503 dar. Die FMA

übermittelt der ESMA jährlich eine Zusammenfassung von Informationen über alle von ihr verhängten Strafen und Verwaltungsmassnahmen, einschliesslich anonymisierter und aggregierter Daten über alle durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen und verhängten Strafen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Massnahmen mit Ermittlungscharakter. Hat die FMA eine Strafe oder Verwaltungsmassnahme der Öffentlichkeit bekannt gemacht, so unterrichtet sie die ESMA gleichzeitig mit der Veröffentlichung darüber.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17

Durchführungsverordnung

Die Regierung kann mit Verordnung Schwarmfinanzierungsdienstleistern mit Sitz in Liechtenstein die Verwendung von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die Zwecke der Verordnung (EU) 2020/1503 gestatten, sofern die Anteile die Bedingungen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. n der genannten Verordnung erfüllen.

Art. 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2020/1503 in das EWR-Abkommen in Kraft.

1.2 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. z^{terdecies}

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegen der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

z^{terdecies}) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen (EWR-Schwarmfinanzierung-Durchführungsgesetz; EWR-SFDG).

Anhang 1 Abschnitt I^{novies}

novies. Schwarmfinanzierungsdienstleister

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2020/1503 und nach dem EWR-SFDG beträgt für:

- a) die Erteilung oder Verweigerung der Zulassung eines Schwarmfinanzierungsdienstleisters: 5 000 Franken. Weitere Kosten, die durch den Beizug von Experten entstehen, sind nach Art. 30 Abs. 6 dieses Gesetzes gesondert zu erstatten;
- b) den Entzug einer Zulassung eines Schwarmfinanzierungsdienstleisters nach der Verordnung (EU) 2020/1503: 10 000 Franken;
- c) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a oder b vorliegt, je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1000 bis 10 000 Franken.

Anhang 2 Kapitel II Abschnitt N

II. Aufsichtsbereich Wertpapiere

N. Schwarmfinanzierungsdienstleister

1. Die Grundabgabe beträgt für Schwarmfinanzierungsdienstleister 5 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe für Schwarmfinanzierungsdienstleister beträgt 0.5 % des Nettoumsatzerlöses aus sämtlichen Schwarmfinanzierungsdienstleistungen per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
3. Bei im Abgabejahr neu zugelassenen Schwarmfinanzierungsdienstleistern ist der Nettoumsatzerlös des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht.

4. Falls sich der für die Bemessung der Zusatzabgabe relevante Nettoumsatzerlös nicht auf ein ganzes Jahr oder mehr als ein ganzes Jahr bezieht, wird dieser für die Bemessung annualisiert.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe beträgt pro Beaufsichtigten beträgt für Schwarmfinanzierungsdienstleister höchstens 50 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-Schwarmfinanzierungs-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

1.3 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 Bst. g

3) Es dient zudem der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

g) Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen³.

³ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1)

Art. 2 Abs. 3a

3a) Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a) Schwarmfinanzierungsdienstleister, sofern diese ausschliesslich Schwarmfinanzierungsdienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2020/1503 erbringen und dabei keine Einlagen oder anderen rückzahlbaren Gelder entgegennehmen; und
- b) Projektträger oder Anleger, die Tätigkeiten nach Art. 1 Abs. 3 der Verordnung 2020/1503 ausüben, die ausschliesslich mit der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen durch Schwarmfinanzierungsdienstleister in Zusammenhang stehen.

Art. 3 Abs. 5 Bst. h und Abs. 6 Bst. h

5) Als Einlagen und andere rückzahlbare Gelder nach Abs. 3 Bst. a gelten nicht:

- h) Gelder, die ein Projektträger nach der Verordnung (EU) 2020/1503 in Bezug auf die vom Schwarmfinanzierungsdienstleister vermittelten Kredite von Anlegern annimmt.

6) Keine Wertpapierdienstleistungen erbringen Personen, die:

- h) ausschliesslich Schwarmfinanzierungsdienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2020/1503 erbringen.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 50).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-Schwarmfinanzierungs-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

1.4 Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBl. 2005 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. n^{bis}

2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

n^{bis}) Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. e der Verordnung (EU) 2020/1503⁴;

⁴ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1)

II.**Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 50).

III.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-Schwarmfinanzierungs-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2020/1503 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 7. Oktober 2020****über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Anhörung der Europäischen Zentralbank,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Schwarmfinanzierung etabliert sich zunehmend als alternative Finanzierungsform für neugegründete Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und stützt sich meist auf relativ kleine Anlagebeträge. Dabei handelt es sich um eine zunehmend bedeutsame Art der Vermittlung, bei der ein Schwarmfinanzierungsdienstleister, ohne dabei selbst ein Risiko einzugehen, eine öffentlich zugängliche digitale Plattform betreibt, um eine Zusammenführung potenzieller Anleger oder Kreditgeber mit Unternehmen zu ermöglichen oder zu erleichtern, die sich Finanzmittel beschaffen wollen. Diese Finanzierung könnte in Form von Krediten oder in Form des Erwerbs von übertragbaren Wertpapieren oder von anderen für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten erfolgen. Die vorliegende Verordnung sollte daher sowohl für kreditbasierte als auch für anlagebasierte Schwarmfinanzierung gelten, da diese Arten von Schwarmfinanzierung als vergleichbare Finanzierungsalternativen strukturiert werden können.
- (2) An der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen sind in der Regel drei Arten von Akteuren beteiligt: der Projektträger, der das zu finanzierende Projekt vorschlägt, Anleger, die das vorgeschlagene Projekt finanzieren, und ein Schwarmfinanzierungsdienstleister als Mittlerorganisation, der die Projektträger und Anleger mithilfe einer Online-Plattform zusammenbringt.
- (3) Schwarmfinanzierung kann dazu beitragen, KMU Zugang zu Finanzmitteln zu verschaffen und die Kapitalmarktunion zu vollenden. Ein mangelhafter Zugang von KMU zu Finanzmitteln ist auch in den Mitgliedstaaten ein Problem, in denen der Zugang zu Bankkrediten während der gesamten Finanzkrise stabil blieb. Schwarmfinanzierung ist eine zunehmend gängige Praxis geworden, wenn es um die Finanzierung von Geschäftstätigkeiten von natürlichen und juristischen Personen geht. Solche Finanzierungen erfolgen mithilfe von Online-Plattformen; die Geschäftstätigkeiten werden für gewöhnlich durch eine große Zahl von Personen oder Organisationen finanziert; und die Unternehmen, einschließlich neugegründete Unternehmen, beschaffen sich relativ geringe Geldbeträge.

⁽¹⁾ ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 65.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. März 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 20. Juli 2020 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2020 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (4) Schwarmfinanzierung ist jedoch nicht nur eine alternative Quelle von Finanzmitteln wie zum Beispiel Risikokapital, sondern kann Unternehmen weitere Vorteile bieten. Schwarmfinanzierung kann eine Geschäftsidee bestätigen, Unternehmen Zugang zu einer großen Zahl von Personen und somit auch zu Wissen und Informationen eröffnen und als Marketinginstrument dienen.
- (5) Einige Mitgliedstaaten haben bereits auf den nationalen Markt abgestimmte Schwarmfinanzierungsregelungen eingeführt. Diese sind auf die Merkmale und Erfordernisse der lokalen Märkte und Anleger zugeschnitten. Dadurch unterscheiden sich jedoch die bestehenden nationalen Vorschriften innerhalb der Union, was die Betriebsbedingungen für Schwarmfinanzierungsplattformen, den zulässigen Tätigkeitsumfang und die Voraussetzungen für die Zulassung betrifft.
- (6) Die Unterschiede zwischen den bestehenden nationalen Vorschriften sind von solcher Art, dass sie die grenzüberschreitende Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erschweren und daher direkte Auswirkungen auf die Funktionsweise des Binnenmarkts für diese Dienste haben. So führt insbesondere die Tatsache, dass der Rechtsrahmen entlang nationaler Grenzen fragmentiert ist, zu erheblichen Kosten für Kleinanleger, die bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts für grenzüberschreitende Schwarmfinanzierungsdienstleistungen oft mit Schwierigkeiten konfrontiert sind. Diese Anleger schrecken daher oft davor zurück, mittels Schwarmfinanzierungsplattformen grenzüberschreitend anzulegen. Ebenso werden Schwarmfinanzierungsdienstleister, die diese Plattformen betreiben, davon abgehalten, ihre Dienstleistungen auch in anderen Mitgliedstaaten als dem ihrer Niederlassung anzubieten. Schwarmfinanzierungsdienstleistungen beschränken sich daher bisher noch immer weitgehend auf den nationalen Markt, was auf Kosten eines unionsweiten Schwarmfinanzierungsmarkts geht; dadurch wird der Zugang der Unternehmen zu Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erschwert, insbesondere in Fällen, in denen diese Unternehmen auf kleineren nationalen Märkten tätig sind.
- (7) Zur Unterstützung grenzüberschreitender Schwarmfinanzierungsdienstleistungen und zur Erleichterung der Ausübung der Freiheit, diese Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt für Schwarmfinanzierungen zu erbringen und in Anspruch zu nehmen, ist es erforderlich, die bestehenden Hindernisse für einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt für Schwarmfinanzierungsdienstleistungen abzubauen und durch Festlegung eines Regelungsrahmens auf Unionsebene ein hohes Maß an Anlegerschutz zu gewährleisten.
- (8) Durch den Abbau der Hindernisse für einen funktionierenden Binnenmarkt für Schwarmfinanzierungsdienstleistungen soll die vorliegende Verordnung die grenzüberschreitende Finanzierung von Unternehmen erleichtern. Schwarmfinanzierungsdienstleistungen in Zusammenhang mit Krediten für Verbraucher im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ sollten daher nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.
- (9) Zur Vermeidung von Aufsichtsarbitrage und zur Gewährleistung einer wirksamen Beaufsichtigung sollten Schwarmfinanzierungsdienstleister keine Einlagen oder sonstigen rückzahlbaren Gelder des Publikums entgegennehmen dürfen, außer sie sind gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ auch als Kreditinstitut zugelassen. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch sicherstellen, dass nach nationalem Recht keine Zulassung als Kreditinstitut oder eine andere individuelle Zulassung, Ausnahme oder Befreiung für Projektträger oder Anleger erforderlich ist, wenn diese für die Zwecke des Angebots von Schwarmfinanzierungsprojekten oder der Anlage in solche Projekte Gelder entgegennehmen oder Kredite gewähren.
- (10) Ziel der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen ist es, die Finanzierung eines Projekts zu erleichtern, indem Kapital von einer großen Zahl von Personen beschafft wird, die über ein öffentlich zugängliches internetbasiertes Informationssystem jeweils relativ geringe Anlagebeträge beitragen. Schwarmfinanzierungsdienstleistungen stehen daher einem unbeschränkten Pool von Anlegern offen, die gleichzeitig Vorschläge für Anlagen erhalten, und sie beinhalten die Beschaffung von Finanzmitteln vorwiegend von natürlichen Personen, einschließlich solcher, die nicht über ein hohes Reinvermögen verfügen. Die vorliegende Verordnung sollte auf Schwarmfinanzierungsdienstleistungen Anwendung finden, die die gemeinsame Erbringung der Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen und die Platzierung von übertragbaren Wertpapieren oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung auf einer öffentlichen Plattform, die Anleger unbeschränkten Zugang bietet, umfassen. Die gemeinsame Erbringung dieser Dienstleistungen ist das Hauptmerkmal von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen verglichen mit bestimmten Wertpapierdienstleistungen, die gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ erbracht werden, auch wenn jene Dienstleistungen jeweils einzeln betrachtet den unter die genannte Richtlinie fallenden Dienstleistungen entsprechen.

⁽³⁾ Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

- (11) In Bezug auf kreditbasierte Schwarmfinanzierungen sollte die vorliegende Verordnung auf Schwarmfinanzierungsdienstleistungen Anwendung finden, die die Vermittlung von Krediten, einschließlich Dienstleistungen wie der Unterbreitung von Schwarmfinanzierungsangeboten gegenüber Kunden und der Preisfestsetzung oder der Bewertung des Kreditrisikos von Schwarmfinanzierungsprojekten oder Projektträgern umfassen. Die Definition von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen sollte verschiedene Geschäftsmodelle umfassen und es ermöglichen, einen Kreditvertrag zwischen einem oder mehreren Anlegern und einem oder mehreren Projektträgern über eine Schwarmfinanzierungsplattform zu schließen. In den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Kredite sollten Kredite mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung eines vereinbarten Geldbetrags an den Anleger sein, wobei kreditbasierte Schwarmfinanzierungsplattformen den Abschluss von Kreditverträgen durch Anleger und Projektträger lediglich erleichtern, ohne dass der Schwarmfinanzierungsdienstleister zu irgendeinem Zeitpunkt als Gläubiger des Projektträgers handelt. Die Vermittlung von Krediten innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung ist von der Tätigkeit eines Kreditinstituts zu unterscheiden, das Kredite für eigene Rechnung gewährt und Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Kunden entgegennimmt.
- (12) Zur Erbringung ihrer Dienstleistungen betreiben Schwarmfinanzierungsdienstleister öffentlich zugängliche internetbasierte Informationssysteme, einschließlich Systemen, die eine Registrierung der Nutzer verlangen.
- (13) Bei anlagebasierten Schwarmfinanzierungen bietet die Übertragbarkeit den Anlegern die wichtige Sicherheit, aus ihrer Anlage aussteigen zu können, da sie die Möglichkeit haben, ihren Anteil an den Kapitalmärkten zu veräußern. Im Rahmen dieser Verordnung sind Schwarmfinanzierungsdienstleistungen daher im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren geregelt und gestattet. Die Anteile bestimmter Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten gegründet wurden, sind an den Kapitalmärkten ebenfalls frei übertragbar; ihrer Aufnahme in den Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte daher nichts entgegenstehen.
- (14) Für bestimmte für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente gilt in einigen Mitgliedstaaten nationales Recht, das ihre Übertragbarkeit regelt, wie beispielsweise die Anforderung der notariellen Beurkundung der Übertragung. Diese Verordnung sollte unbeschadet des nationalen Rechts gelten, das die Übertragung solcher Instrumente regelt.
- (15) Die Ausgaben neuer virtueller Krypto-Token haben das Potenzial, KMU, innovative neugegründete Unternehmen und expandierende Unternehmen zu finanzieren, und können den Technologietransfer beschleunigen, doch unterscheiden sich ihre Merkmale erheblich von den in dieser Verordnung geregelten Schwarmfinanzierungsdienstleistungen.
- (16) Angesichts der mit Schwarmfinanzierungsanlagen verbundenen Risiken und im Interesse eines wirksamen Anlegerschutzes und der Einrichtung eines Mechanismus für Marktdisziplin sollte ein Schwellenwert für den Gesamtgegenwert der von einem bestimmten Projektträger unterbreiteten Schwarmfinanzierungsangebote festgesetzt werden. Dementsprechend sollte dieser Schwellenwert auf 5 000 000 EUR festgesetzt werden, da dies der Höchstbetrag ist, bis zu dem die meisten Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ eine Ausnahme von der Verpflichtung vorsehen, bei öffentlichen Wertpapierangeboten einen Prospekt zu veröffentlichen.
- (17) Die sich überschneidenden Regelungsrahmen, die gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2017/1129 festgelegt wurden, könnten wegen des Schwellenwerts von 5 000 000 EUR ein höheres Risiko der Aufsichtsarbitrage mit sich bringen und negative Folgen für den Zugang zu Finanzmitteln und die Entwicklung der Kapitalmärkte in bestimmten Mitgliedstaaten haben. Darüber hinaus verfügt bisher nur eine begrenzte Zahl von Mitgliedstaaten über einen spezifischen Rechtsrahmen zur Regelung von Schwarmfinanzierungsplattformen und -dienstleistungen. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass bei der Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/1129 einige Mitgliedstaaten den Schwellenwert für eine Ausnahme von der Verpflichtung, bei öffentlichen Wertpapierangeboten einen Prospekt zu veröffentlichen, auf unter 5 000 000 EUR festgesetzt haben, und unter Berücksichtigung der besonderen Anstrengung, die diesen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anpassung ihres nationalen Rechts und hinsichtlich der Anwendung des einheitlichen Schwellenwerts gemäß der vorliegenden Verordnung abverlangt würde, sollte die vorliegende Verordnung eine nicht zu verlängernde befristete Ausnahmeregelung vorsehen, damit die besagten Mitgliedstaaten diese erhebliche Anstrengung unternehmen können. Die befristete Ausnahmeregelung sollte für einen möglichst kurzen Zeitraum gelten, um das Funktionieren des Binnenmarkts so wenig wie möglich zu stören.
- (18) Im Interesse eines hohen Anlegerschutzes, zur Verringerung der mit Schwarmfinanzierung verbundenen Risiken und zur Gewährleistung einer fairen Behandlung aller Kunden sollten die Schwarmfinanzierungsdienstleister über Vorschriften verfügen, die eine professionelle, faire und transparente Auswahl der Projekte auf ihren Plattformen und eine professionelle, faire und transparente Erbringung der Schwarmfinanzierungsdienstleistungen sicherstellen.

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

- (19) Zur Verbesserung der Dienstleistungen für ihre Kunden sollten Schwarmfinanzierungsdienstleister in der Lage sein, einzelnen Anlegern Schwarmfinanzierungsprojekte auf der Grundlage eines oder mehrerer spezifischer Parameter oder Risikoindikatoren, wie beispielsweise der Art oder des Sektors der Geschäftstätigkeit oder einer Bonitätsbewertung, die dem Schwarmfinanzierungsdienstleister vom Anleger im Voraus mitgeteilt wurden, vorzuschlagen. Die gemäß der vorliegenden Verordnung erlangte Zulassung sollte Schwarmfinanzierungsdienstleistern jedoch nicht das Recht einräumen, individuelle oder kollektive Vermögensverwaltungsdienstleistungen zu erbringen. Um sicherzustellen, dass die Anlagemöglichkeiten den potenziellen Anlegern auf neutrale Weise angeboten werden, sollten die Schwarmfinanzierungsdienstleister keine Vergütung, keinen Rabatt und keinen nichtmonetären Vorteil dafür erhalten bzw. gewähren, dass sie Anlegeraufträge zu einem bestimmten Angebot auf ihrer Plattform oder der Plattform eines Dritten weiterleiten.
- (20) Geschäftsmodelle, bei denen automatisierte Prozesse genutzt werden, durch die Finanzmittel vom Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß im Voraus vom Anleger festgelegten Parametern und Risikoindikatoren automatisch Schwarmfinanzierungsprojekten zugeteilt werden, sogenanntes Auto-Investing, sollten als individuelle Verwaltung des Kreditportfolios gelten.
- (21) Das Vorhandensein von Filterinstrumenten auf einer Schwarmfinanzierungsplattform gemäß der vorliegenden Verordnung sollte nicht als Anlageberatung gemäß der Richtlinie 2014/65/EU betrachtet werden, solange diese Instrumente den Kunden in neutraler Weise Informationen liefern, die keine Empfehlung darstellen. Diese Filterinstrumente sollten solche Instrumente einschließen, die Ergebnisse auf der Grundlage von Kriterien im Zusammenhang mit rein objektiven Produktmerkmalen anzeigen. Objektive Produktmerkmale im Kontext einer Schwarmfinanzierungsplattform könnten im Voraus definierte Projektkriterien wie der Wirtschaftssektor, das eingesetzte Anlageinstrument und der Zinssatz oder, sofern ausreichende Informationen über die Berechnungsmethode offengelegt werden, die Risikokategorie sein. In ähnlicher Weise sollten auch Finanzkennzahlen, die ohne jeden Ermessensspielraum berechnet wurden, als objektive Kriterien gelten.
- (22) Diese Verordnung soll Direktanlagen erleichtern und dazu beitragen, Möglichkeiten der Aufsichtsarbitrage für Finanzintermediäre zu vermeiden, die anderen Rechtsakten der Union, insbesondere den Rechtsakten für Vermögensverwalter, unterliegen. Die Nutzung von Rechtsstrukturen, die zwischen das Schwarmfinanzierungsprojekt und die Anleger geschaltet sind, einschließlich Zweckgesellschaften, sollte daher streng geregelt und nur dann zulässig sein, wenn dies dadurch gerechtfertigt ist, dass einem Anleger ermöglicht wird, eine Beteiligung, zum Beispiel an einem illiquiden oder unteilbaren Vermögenswert, mittels der Ausgabe übertragbarer Wertpapiere durch eine Zweckgesellschaft zu erwerben.
- (23) Die Gewährleistung einer wirksamen Unternehmensführung ist für ein angemessenes Risikomanagement und die Vermeidung von Interessenkonflikten von entscheidender Bedeutung. Schwarmfinanzierungsdienstleister sollten daher über Regelungen für die Unternehmensführung verfügen, die eine wirksame und umsichtige Geschäftsleitung dieser Dienstleister sicherstellen. Die für deren Geschäftsleitung verantwortlichen natürlichen Personen sollten zuverlässig sein und über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Berufserfahrung verfügen. Zudem sollten Schwarmfinanzierungsdienstleister Verfahren für die Entgegennahme und Bearbeitung von Kundenbeschwerden einführen.
- (24) Kunden sind potenziellen Risiken im Zusammenhang mit den Schwarmfinanzierungsdienstleistern ausgesetzt, insbesondere Geschäftsrisiken. Um Kunden vor solchen Risiken zu schützen, sollten Schwarmfinanzierungsdienstleister Aufsichtsanforderungen unterliegen.
- (25) Schwarmfinanzierungsdienstleister sollten Pläne für die Geschäftsfortführung im Krisenfall ausarbeiten müssen, in denen auf die mit einem Ausfall eines Schwarmfinanzierungsdienstleisters zusammenhängenden Risiken eingegangen wird. Diese Geschäftsfortführungspläne sollten Bestimmungen für den Umgang mit entscheidenden Funktionen umfassen, die — je nach dem Geschäftsmodell des Schwarmfinanzierungsdienstleisters — Bestimmungen für die fortgesetzte Verwaltung ausstehender Kredite, die Kundenbenachrichtigung und die Übertragung von Vorkehrungen für die Verwahrung des Kundenvermögens einschließen könnten.
- (26) Schwarmfinanzierungsdienstleister sollten auf ihrer Schwarmfinanzierungsplattform als neutrale Vermittler zwischen ihren Kunden operieren. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollten bestimmte Anforderungen an Schwarmfinanzierungsdienstleister, ihre Anteilseigner, Mitglieder der Geschäftsleitung und Beschäftigte sowie an alle natürlichen und juristischen Personen, die mit ihnen durch Kontrolle eng verbunden sind, festgelegt werden. Insbesondere sollten Schwarmfinanzierungsdienstleister keine Beteiligung an den Schwarmfinanzierungsangeboten auf ihren Schwarmfinanzierungsplattformen halten dürfen. Wesentliche Anteilseigner, Mitglieder der Geschäftsleitung und Beschäftigte sowie alle natürlichen und juristischen Personen, die mit ihnen durch Kontrolle eng verbunden sind, sollten in Bezug auf die auf ihrer Schwarmfinanzierungsplattform angebotenen Schwarmfinanzierungsdienstleistungen nicht als Projektträger tätig werden. Es sollte diesen wesentlichen Anteilseignern, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Beschäftigten und natürlichen und juristischen Personen jedoch nicht untersagt sein, im Rahmen der auf ihrer Schwarmfinanzierungsplattform angebotenen Projekte als Anleger tätig zu werden, vorausgesetzt, dass angemessene Schutzmaßnahmen gegen Interessenkonflikte vorhanden sind.

- (27) Im Interesse der effizienten und reibungslosen Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen sollte es Schwarmfinanzierungsdienstleistern gestattet sein, einen Dritten ganz oder teilweise mit ihren betrieblichen Aufgaben zu betrauen, sofern eine solche Auslagerung keine Auswirkungen auf die Qualität der internen Kontrolle der Schwarmfinanzierungsdienstleister oder die wirksame Aufsicht über die Schwarmfinanzierungsdienstleister hat. Die Schwarmfinanzierungsdienstleister sollten jedoch hinsichtlich der ausgelagerten Tätigkeiten für die Einhaltung dieser Verordnung vollständig verantwortlich bleiben.
- (28) Die Anforderungen in Bezug auf die Vermögensverwahrung sind für den Schutz von Anlegern, die Schwarmfinanzierungsdienstleistungen in Anspruch nehmen, von entscheidender Bedeutung. Übertragbare Wertpapiere oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente, die auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht oder einer Verwahrstelle physisch übergeben werden können, sollten von einer qualifizierten Verwahrstelle verwahrt werden, die gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder 2014/65/EU zugelassen wurde. Je nach der Art der zu verwahrenden Vermögenswerte müssen die Vermögenswerte entweder in Verwahrung genommen werden, wie dies bei übertragbaren Wertpapieren, die auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht oder einer Verwahrstelle physisch übergeben werden können, der Fall ist, oder einer Überprüfung der Eigentumsverhältnisse und dem Führen von Aufzeichnungen unterliegen. Die Verwahrung von übertragbaren Wertpapieren oder von für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten, die nach nationalem Recht nur beim Projektträger oder seinem Bevollmächtigten registriert sind, wie beispielsweise Anlagen in nicht börsennotierte Gesellschaften, oder die auf einem Einzelkunden-Konto gehalten werden, das ein Kunde direkt bei einer zentralen Wertpapierverwahrstelle eröffnen könnte, gilt als der Vermögensverwahrung durch qualifizierte Verwahrstellen gleichwertig.
- (29) Da nur Zahlungsdienstleister Zahlungsdienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾ erbringen dürfen, ist eine Zulassung für die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen einer Zulassung für die Erbringung von Zahlungsdiensten nicht gleichwertig. Es sollte daher präzisiert werden, dass ein Schwarmfinanzierungsdienstleister auch über eine Zulassung als Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 verfügen muss, wenn er im Zusammenhang mit seinen Schwarmfinanzierungsdienstleistungen solche Zahlungsdienste erbringt. Diese Anforderung gilt unbeschadet der gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassenen Unternehmen, die eine in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannte Tätigkeit ausüben und die auch der in Artikel 37 der Richtlinie (EU) 2015/2366 vorgesehenen Meldeanforderung unterliegen. Damit diese Tätigkeiten ordnungsgemäß beaufsichtigt werden können, sollte der Schwarmfinanzierungsdienstleister die zuständigen Behörden darüber unterrichten, ob er selbst mit der erforderlichen Zulassung Zahlungsdienste zu erbringen beabsichtigt oder einen zugelassenen Dritten mit diesen Diensten beauftragt.
- (30) Das Wachstum des Schwarmfinanzierungssektors und die reibungslose Erbringung grenzübergreifender Schwarmfinanzierungsdienstleistungen setzen eine ausreichende Größe und das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Dienstleistungen voraus. Es ist daher erforderlich, einheitliche, verhältnismäßige und unmittelbar anwendbare Anforderungen an die Zulassung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern festzulegen. Die Anforderungen an Schwarmfinanzierungsdienstleistungen sollten die grenzüberschreitende Erbringung dieser Dienstleistungen daher erleichtern, die betrieblichen Risiken begrenzen und ein hohes Maß an Transparenz und Anlegerschutz gewährleisten.
- (31) Um eine wirksame Beaufsichtigung der Schwarmfinanzierungsdienstleister sicherzustellen, sollten nur juristische Personen, die über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in der Union verfügen, was die notwendigen Mittel miteinschließt, eine Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß dieser Verordnung beantragen können.
- (32) Wie im Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 26. Juni 2017 über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt hervorgehoben wurde, können Schwarmfinanzierungsdienstleistungen mit Risiken hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbunden sein. Daher sollten Schutzmaßnahmen vorgesehen werden, wenn die Bedingungen für die Zulassung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern und für die Bewertung der Zuverlässigkeit der für die Geschäftsleitung verantwortlichen natürlichen Personen festgelegt werden sowie indem die Erbringung von Zahlungsdiensten auf zugelassene Unternehmen beschränkt wird, die den Bestimmungen über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen. Zwecks weiterer Gewährleistung der Marktintegrität durch Vorbeugung gegen die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und unter Berücksichtigung des Kapitalbetrags, der gemäß der vorliegenden Verordnung im Rahmen eines Schwarmfinanzierungsangebots beschafft werden kann, sollte die Kommission prüfen, inwieweit es notwendig und verhältnismäßig ist, Schwarmfinanzierungsdienstleister zur Einhaltung des nationalen Rechts zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾ in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verpflichten und diese Schwarmfinanzierungsdienstleister in die Liste der Verpflichteten im Sinne der genannten Richtlinie aufzunehmen.

⁽⁷⁾ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

⁽⁸⁾ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

- (33) Um es Schwarmfinanzierungsdienstleistern zu ermöglichen, grenzüberschreitend tätig zu werden, ohne dabei unterschiedlichen Vorschriften zu unterliegen, und die unionsweite Projektfinanzierung durch Anleger aus verschiedenen Mitgliedstaaten somit zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten an jene Schwarmfinanzierungsdienstleister, die gemäß dieser Verordnung zugelassen wurden, keine zusätzlichen Anforderungen stellen dürfen.
- (34) Das Zulassungsverfahren sollte es den zuständigen nationalen Behörden ermöglichen, Informationen über die Dienstleistungen, die die potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleister zu erbringen beabsichtigen, einschließlich über die Schwarmfinanzierungsplattformen, die diese zu betreiben beabsichtigen, einzuholen und die Qualität der Geschäftsleitung sowie ihre interne Organisation und internen Verfahren, die zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung einführen, zu bewerten.
- (35) Um eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung zu gewährleisten und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollten Unternehmen, die nach der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾ oder der Richtlinie 2013/36/EU, 2014/65/EU oder (EU) 2015/2366 zugelassen wurden und die Schwarmfinanzierungsdienstleistungen zu erbringen beabsichtigen, über eine Zulassung sowohl im Rahmen einer dieser Richtlinien als auch im Rahmen der vorliegenden Verordnung verfügen können. In diesen Fällen sollte ein vereinfachtes Zulassungsverfahren gelten und die zuständigen Behörden sollten nicht verlangen, dass Dokumente oder Nachweise eingereicht werden, die ihnen bereits vorliegen.
- (36) Im Interesse der Transparenz für Anleger hinsichtlich der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen sollte die gemäß Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁰⁾ eingerichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ESMA) ein aktuelles öffentliches Verzeichnis aller gemäß dieser Verordnung zugelassenen Schwarmfinanzierungsdienstleister führen. Dieses Verzeichnis sollte Informationen über alle in der Union betriebenen Schwarmfinanzierungsplattformen beinhalten.
- (37) Eine Zulassung gemäß der vorliegenden Verordnung sollte entzogen werden, wenn der Schwarmfinanzierungsdienstleister die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung erteilt wurde, nicht mehr erfüllt. Die zuständigen Behörden sollten auch befugt sein, eine gemäß dieser Verordnung erteilte Zulassung zu entziehen, wenn ein Schwarmfinanzierungsdienstleister oder ein Dritter, der in seinem Namen handelt, seine Zulassung zur Erbringung von Zahlungsdiensten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 oder Wertpapierdienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU verloren hat oder wenn ein Schwarmfinanzierungsdienstleister, der zugleich ein Zahlungsdienstleister ist, oder die Mitglieder seiner Geschäftsleitung, seine Beschäftigten oder Dritte, die in seinem Namen handeln, gegen nationales Recht zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 verstoßen haben.
- (38) Um seinen Kunden eine breite Palette von Dienstleistungen anbieten zu können, sollte ein nach dieser Verordnung zugelassener Schwarmfinanzierungsdienstleister andere Tätigkeiten ausüben dürfen als die Erbringung von unter eine Zulassung gemäß dieser Verordnung fallenden Schwarmfinanzierungsdienstleistungen.
- (39) Damit Klarheit über die Art von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen und die Risiken, Kosten und Gebühren solcher Dienstleistungen gewährleistet ist, sollten die Schwarmfinanzierungsdienstleister ihren Kunden Informationen bereitstellen, die fair, klar und nicht irreführend sind.
- (40) Schwarmfinanzierungsdienstleister, die Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erbringen, die in der Vermittlung von Krediten bestehen, sollten allen Kunden bestimmte relevante Informationen, wie etwa Ausfallquoten von Krediten, zur Verfügung stellen.
- (41) Schwarmfinanzierungsdienstleister, die Kreditbewertungspunkte anwenden oder Preise für Schwarmfinanzierungsangebote vorschlagen, sollten die wichtigsten Elemente der von ihnen angewandten Methode offenlegen. Die Anforderung der Offenlegung der Methoden zur Berechnung von Kreditbewertungspunkten oder zur Festlegung des Preises oder des Zinssatzes sollte nicht dazu führen, dass sensible Geschäftsinformationen offenzulegen sind oder Innovationen behindert werden.
- (42) Um einen angemessenen Anlegerschutz für verschiedene Kategorien von Anlegern, die an Schwarmfinanzierungsprojekten teilnehmen, zu gewährleisten und zugleich Anlageflüsse zu erleichtern, wird in dieser Verordnung zwischen kundigen und nicht kundigen Anlegern unterschieden und werden unterschiedliche Anlegerschutzbestimmungen für diese Kategorien festgelegt. Die Unterscheidung zwischen kundigen und nicht kundigen Anlegern sollte auf der Unterscheidung zwischen professionellen Kunden und Kleinanlegern gemäß der Richtlinie 2014/65/EU aufbauen. Dabei sollte allerdings auch den Besonderheiten des Schwarmfinanzierungsmarkts Rechnung getragen werden. Insbesondere sollten bei dieser Unterscheidung zwischen kundigen und nicht kundigen Anlegern in der vorliegenden Verordnung auch die Erfahrungen und Kenntnisse potenzieller Anleger bezüglich Schwarmfinanzierung berücksichtigt werden, die alle zwei Jahre neu bewertet werden sollten.

⁽⁹⁾ Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- (43) Finanzprodukte, die auf Schwarmfinanzierungsplattformen vermarktet werden, sind keine traditionellen Anlage- oder Sparprodukte und sollten daher nicht als solche vermarktet werden. Um sicherzustellen, dass potenzielle nicht kundige Anleger das Ausmaß der mit Schwarmfinanzierungsanlagen verbundenen Risiken verstehen, sollten Schwarmfinanzierungsdienstleister jedoch verpflichtet sein, potenzielle nicht kundige Anleger zunächst einer Kenntnisprüfung zu unterziehen, um ihr Verständnis solcher Anlagen zu überprüfen. Schwarmfinanzierungsdienstleister sollten potenzielle nicht kundige Anleger, die nicht über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Berufserfahrung verfügen, ausdrücklich warnen, dass die angebotenen Schwarmfinanzierungsdienstleistungen für sie ungeeignet sein könnten.
- (44) Da sich kundige Anleger per Definition der Risiken bewusst sind, die mit Anlagen in Schwarmfinanzierungsprojekten verbunden sind, ist es nicht sinnvoll, sie zuvor einer Kenntnisprüfung zu unterziehen. Dementsprechend sollten Schwarmfinanzierungsdienstleister nicht verpflichtet sein, Risikowarnungen an kundige Anleger zu übermitteln.
- (45) Um sicherzustellen, dass nicht kundige Anleger die vom Schwarmfinanzierungsdienstleister an sie gerichteten ausdrücklichen Risikowarnungen gelesen und verstanden haben, sollten sie die Risiken, die sie bei Anlagen in ein Schwarmfinanzierungsprojekt eingehen, ausdrücklich bestätigen. Um ein hohes Maß an Anlegerschutz zu erhalten und da das Fehlen einer solchen Bestätigung auf ein potenzielles mangelndes Verständnis der mit der Anlage verbundenen Risiken hindeutet, sollten die Schwarmfinanzierungsdienstleister Anlagen von nicht kundigen Anlegern nur akzeptieren, wenn diese ausdrücklich bestätigt haben, diese Warnhinweise erhalten und verstanden zu haben.
- (46) Angesichts der mit Schwarmfinanzierungsprojekten verbundenen Risiken sollten nicht kundige Anleger vermeiden, sich diesen übermäßig auszusetzen. Es besteht ein erhebliches Risiko, einen großen Teil der ursprünglich angelegten Beträge zu verlieren oder sogar einen Totalverlust zu erleiden. Es ist daher angezeigt, einen Betrag festzulegen, den nicht kundige Anleger, ohne weitere Schutzmaßnahmen, höchstens in ein einzelnes Projekt anlegen können. Im Gegensatz dazu sollten kundige Anleger, die über die erforderlichen Erfahrungen, Kenntnisse oder finanziellen Kapazitäten bzw. eine entsprechende Kombination dessen verfügen, nicht durch einen derartigen Höchstbetrag begrenzt werden.
- (47) Um den Anlegerschutz für nicht kundige Anleger zu erhöhen, sind Bestimmungen über eine Bedenkzeit vorzusehen, während der der potenzielle nicht kundige Anleger ein Anlageangebot oder eine Interessensbekundung an einem bestimmten Schwarmfinanzierungsangebot ohne Begründung und ohne Vertragsstrafe widerrufen kann. Dies ist erforderlich, um zu vermeiden, dass der potenzielle nicht kundige Anleger durch die Annahme eines Schwarmfinanzierungsangebots auch ein Angebot für einen rechtsverbindlichen Vertrag annimmt, ohne eine Möglichkeit des Widerrufs innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu haben. Die Bedenkzeit ist nicht erforderlich, wenn ein potenzieller nicht kundiger Anleger Interesse an einem bestimmten Schwarmfinanzierungsangebot bekunden kann, ohne sich dadurch vertraglich zu binden, es sei denn dieses Anlageangebot wird zu einem Zeitpunkt unterbreitet oder diese Interessensbekundung erfolgt zu einem Zeitpunkt, der nahe beim Ablauf des geplanten Gültigkeitsdatums des Angebots oder dem Zeitpunkt, zu dem das angestrebte Finanzierungsziel erreicht ist, liegt. Schwarmfinanzierungsdienstleister sollten sicherstellen, dass vor Ende der Bedenkzeit keine Mittel von dem Anleger eingezogen oder an den Projektträger überwiesen werden.
- (48) Angesichts der möglichen Auswirkungen eines Widerrufs eines Anlageangebots oder einer Interessensbekundung während einer Bedenkzeit auf die Kosten der Kapitalbeschaffung über Schwarmfinanzierungsplattformen sollte die Kommission im Rahmen ihres Berichts nach dieser Verordnung bewerten, ob die Bedenkzeit im Interesse eines effizienteren Kapitalbeschaffungsverfahrens verkürzt werden sollte, jedoch ohne dadurch den Anlegerschutz zu beeinträchtigen.
- (49) Die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾ erstreckt sich auf Forderungen, die dadurch entstanden sind, dass eine Wertpapierfirma nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuzahlen, die Anlegern geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden, oder nicht in der Lage ist, den Anlegern Instrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten, verwahrt oder verwaltet werden. Da die Verwahrung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit Schwarmfinanzierungsdienstleistungen, die von einer auch gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassenen Wertpapierfirma erbracht werden, nicht mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 jener Richtlinie verbunden ist, sollten nicht kundige Anleger im Anlagebasisinformationsblatt darüber informiert werden, dass der Schutz durch das Anlegerentschädigungssystem nicht für die übertragbaren Wertpapiere oder die für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente gilt, die über die Schwarmfinanzierungsplattform erworben wurden. Darüber hinaus sollte die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen durch solche Schwarmfinanzierungsdienstleister nicht als Entgegennahme von Einlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾ gelten.

⁽¹¹⁾ Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22)

⁽¹²⁾ Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

- (50) In dieser Verordnung wird der Inhalt des Anlagebasisinformationsblatts festgelegt, das potenzielle Anleger von den Schwarmfinanzierungsdienstleistern für jedes Schwarmfinanzierungsangebot erhalten müssen, damit sie eine Anlageentscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen können. Das Anlagebasisinformationsblatt sollte die Warnung an die potenziellen Anleger enthalten, dass das Anlageumfeld Risiken aufweist, die weder durch gemäß der Richtlinie 2014/49/EU eingerichtete Einlagensicherungssysteme noch durch gemäß der Richtlinie 97/9/EG eingerichtete Anlegerentschädigungssysteme gedeckt werden.
- (51) Das Anlagebasisinformationsblatt sollte auf die Besonderheiten von kreditbasierter und anlagebasierter Schwarmfinanzierung eingehen. Zu diesem Zweck sollten spezifische relevante Indikatoren vorgeschrieben werden. Das Anlagebasisinformationsblatt sollte gegebenenfalls auch den Besonderheiten von Projektträgern und den mit ihnen verbundenen Risiken Rechnung tragen und sich auf wesentliche Informationen über die Projektträger, die Rechte und Gebühren für Anleger sowie die Art der angebotenen übertragbaren Wertpapiere, für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente und Kredite konzentrieren. Das Anlagebasisinformationsblatt sollte durch die Projektträger erstellt werden, da die Projektträger die darin notwendigen Informationen am besten bereitstellen können. Da Schwarmfinanzierungsdienstleister jedoch dafür verantwortlich sind, das Anlagebasisinformationsblatt potenziellen Anlegern bereitzustellen, sollten die Schwarmfinanzierungsdienstleister sicherstellen, dass das Anlagebasisinformationsblatt klar, richtig und vollständig ist.
- (52) Schwarmfinanzierungsdienstleister sollten mehr Informationen vorlegen dürfen als in dem vom Projektträger erstellten Anlagebasisinformationsblatt verlangt wird. Diese Informationen sollten jedoch die anderen Angaben im Anlagebasisinformationsblatt ergänzen und mit ihnen übereinstimmen.
- (53) Stellt ein Schwarmfinanzierungsdienstleister eine Auslassung, einen Fehler oder eine Ungenauigkeit in dem Anlagebasisinformationsblatt fest, der bzw. die wesentliche Auswirkungen auf die erwartete Kapitalrendite haben könnte, so sollte er die Auslassung, den Fehler oder die Ungenauigkeit unverzüglich beim Projektträger anzeigen, der diese Information vervollständigen oder korrigieren sollte. Wird eine solche Vervollständigung oder Korrektur nicht vorgenommen, sollte der Schwarmfinanzierungsdienstleister das Schwarmfinanzierungsangebot unter bestimmten Bedingungen aussetzen oder sogar annullieren.
- (54) Um einen reibungslosen und raschen Zugang von neugegründeten Unternehmen und KMU zu den Kapitalmärkten sicherzustellen, ihre Finanzierungskosten zu verringern und Verzögerungen und Kosten für Schwarmfinanzierungsdienstleister zu vermeiden, sollte es keine Verpflichtung geben, das Anlagebasisinformationsblatt von der zuständigen Behörde genehmigen zu lassen.
- (55) Soweit nach nationalem Recht zulässig, sollte ein Schwarmfinanzierungsdienstleister Anteile an einem anlagebasierten Schwarmfinanzierungsprojekt durch Aktualisierung seines Informationssystems übertragen können. Ein Schwarmfinanzierungsdienstleister sollte es Kunden, die über seine Schwarmfinanzierungsplattform Anlagen getätigt haben, im Interesse der Transparenz und eines ungehinderten Informationsflusses ferner ermöglichen können, über ein Forum auf seiner Schwarmfinanzierungsplattform ihr Interesse am Kauf oder Verkauf von Krediten, übertragbaren Wertpapieren oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten, die ursprünglich auf dieser Schwarmfinanzierungsplattform angeboten wurden, anzeigen vorausgesetzt das Forum führt nicht die Interessen mehrerer Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten in einer Weise zusammen, die zu einem Vertrag im Zusammenhang mit diesen Anzeigen führt. Das von einem Schwarmfinanzierungsdienstleister bereitgestellte Forum sollte daher kein internes System zur Zusammenführung von Aufträgen sein, das Kundenaufträge auf multilateraler Basis ausführt, es sei denn, der Schwarmfinanzierungsdienstleister verfügt in Bezug auf übertragbare Wertpapiere auch über eine gesonderte Zulassung als Wertpapierfirma gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/65/EU oder als geregelter Markt gemäß Artikel 44 der genannten Richtlinie. Wurde Schwarmfinanzierungsdienstleistern keine solche Zulassung in Bezug auf übertragbare Wertpapiere erteilt, so sollten sie die Anleger klar und deutlich darüber unterrichten, dass sie keine Aufträge zum Zwecke des Kaufs oder Verkaufs von Verträgen im Zusammenhang mit Anlagen, die ursprünglich auf der Schwarmfinanzierungsplattform getätigt wurden, annehmen, dass jede An- und Verkaufstätigkeit auf ihrer Schwarmfinanzierungsplattform im Ermessen und in der Verantwortung des Anlegers liegt und dass sie keinen Handelsplatz im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU betreiben.
- (56) Im Interesse der Transparenz und einer ordnungsgemäßen Dokumentation der Kommunikation mit Kunden sollten Schwarmfinanzierungsdienstleister alle relevanten Aufzeichnungen über ihre Dienstleistungen und Transaktionen aufbewahren.
- (57) Zur Gewährleistung einer fairen und nicht diskriminierenden Behandlung der Kunden sollten Schwarmfinanzierungsdienstleister, die mit Marketingmitteilungen für ihre Dienstleistungen werben, faire, klare und nicht irreführende Informationen bereitstellen.

- (58) Im Interesse von mehr Rechtssicherheit für unionsweit tätige Schwarmfinanzierungsdienstleister sowie eines leichteren Marktzugangs sollten die in den Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die speziell Regelungen über die Marketingmitteilungen von Schwarmfinanzierungsdienstleistern enthalten, in elektronischer Form veröffentlicht werden, ebenso wie Zusammenfassungen dieser Regelungen in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache. Dazu sollten die ESMA und die zuständigen Behörden ihre Internetseite auf dem neusten Stand halten.
- (59) Im Interesse eines besseren Verständnisses der aufsichtsrechtlichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei den Anforderungen an die Marketingmitteilungen sollten die zuständigen Behörden der ESMA jährlich einen ausführlichen Bericht über ihre Durchsetzungsmaßnahmen in diesem Bereich vorlegen.
- (60) Zur Vermeidung unnötiger Kosten und eines unnötigen Verwaltungsaufwands für die grenzüberschreitende Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen sollten Marketingmitteilungen nicht übersetzt werden müssen, wenn sie in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Marketingmitteilungen verbreitet werden, oder in einer von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats akzeptierten Sprache vorliegen.
- (61) Im Interesse eines effizienten Beaufsichtigungs- und Zulassungsverfahrens sollten die Mitgliedstaaten die Aufgaben und Funktionen festlegen, die gemäß dieser Verordnung von den zuständigen Behörden wahrzunehmen sind. Um eine wirksame grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit zu erleichtern, sollte jeder Mitgliedstaat eine einzige Anlaufstelle für die Kommunikation mit der ESMA und den zuständigen Behörden in der Union benennen.
- (62) Da wirksame Instrumente, Befugnisse und Mittel der zuständigen Behörden die Wirksamkeit der Aufsicht gewährleisten, sollte diese Verordnung ein Mindestmaß an Aufsichts- und Untersuchungsbefugnissen vorsehen, die den zuständigen Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht zu übertragen sind. Wenn es das nationale Recht erfordert, sollten diese Befugnisse durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden ausgeübt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung sollten die ESMA und die zuständigen Behörden objektiv und unparteiisch handeln und in ihren Entscheidungen unabhängig bleiben.
- (63) Zur Aufdeckung von Verstößen gegen diese Verordnung müssen die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, sich zu anderen Räumlichkeiten als den privaten Wohnräumen natürlicher Personen Zugang zu verschaffen, um Dokumente zu beschlagnahmen. Zugang zu solchen Räumlichkeiten ist erforderlich, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Dokumente und andere Daten vorhanden sind, die in Zusammenhang mit dem Gegenstand einer Überprüfung oder Ermittlung stehen und Beweismittel für einen Verstoß gegen diese Verordnung sein könnten. Darüber hinaus ist der Zugang zu solchen Räumlichkeiten erforderlich, wenn die natürliche oder juristische Person, an die ein Auskunftersuchen gerichtet wurde, diesem nicht nachkommt, oder wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass im Falle eines Auskunftersuchens diesem nicht Folge geleistet würde oder die Dokumente oder Informationen, die Gegenstand des Auskunftersuchens sind, beseitigt, manipuliert oder zerstört würden.
- (64) Um sicherzustellen, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten die notwendigen Schritte unternehmen, damit bei Verstößen gegen diese Verordnung angemessene verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen verhängt werden. Diese Sanktionen und Maßnahmen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und einen gemeinsamen Ansatz der Mitgliedstaaten sowie eine abschreckende Wirkung sicherstellen. Diese Verordnung sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, höhere verwaltungsrechtliche Sanktionen festzusetzen, unbeschadet lassen.
- (65) Um sicherzustellen, dass die Entscheidungen der zuständigen Behörden über die Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder anderen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen eine abschreckende Wirkung auf die Öffentlichkeit entfalten, sollten sie veröffentlicht werden, es sei denn, die zuständige Behörde hält es für notwendig, eine Veröffentlichung auf anonymer Basis vorzunehmen, die Veröffentlichung zu verschieben oder auf die Veröffentlichung vollständig zu verzichten.
- (66) Obwohl es den Mitgliedstaaten freisteht, für dieselben Verstöße sowohl Verwaltungs- als auch strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, sollten sie nicht verpflichtet sein, Vorschriften für verwaltungsrechtliche Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung festzulegen, die dem nationalen Strafrecht unterliegen. Die Aufrechterhaltung strafrechtlicher Sanktionen anstelle von verwaltungsrechtlichen Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung sollte jedoch nicht die Möglichkeit der zuständigen Behörden einschränken oder in anderer Weise beeinträchtigen, sich für die Zwecke dieser Verordnung rechtzeitig mit den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten ins Einvernehmen zu setzen, um mit ihnen zusammenzuarbeiten, Zugang zu ihren Informationen zu erhalten und mit ihnen Informationen auszutauschen, und zwar auch dann, wenn die zuständigen Justizbehörden bereits mit der strafrechtlichen Verfolgung der betreffenden Verstöße befasst wurden.
- (67) Da das Anlagebasisinformationsblatt darauf ausgelegt ist, an die Besonderheiten eines Schwarmfinanzierungsangebots und an den Informationsbedarf der Anleger angepasst zu werden, sollten Schwarmfinanzierungsangebote gemäß der vorliegenden Verordnung von der Verpflichtung, einen Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 zu veröffentlichen, ausgenommen werden, und die genannte Verordnung sollte entsprechend geändert werden.

- (68) Hinweisgeber können den zuständigen Behörden neue Informationen zur Kenntnis bringen, die diese bei der Aufdeckung von Verstößen gegen diese Verordnung und der Verhängung von Sanktionen unterstützen. Deshalb sollte diese Verordnung sicherstellen, dass angemessene Vorkehrungen bestehen, um Hinweisgeber zur Unterrichtung der zuständigen Behörden über tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen diese Verordnung zu befähigen und sie vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen. Dafür sollte die Richtlinie 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹³⁾ geändert werden, damit sie auf Verstöße gegen diese Verordnung anwendbar ist.
- (69) Um die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu präzisieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechtsakte hinsichtlich der Verlängerung der Übergangszeit im Hinblick auf Schwarmfinanzierungsdienstleistungen gemäß nationalem Recht zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁽¹⁴⁾ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (70) Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung, einschließlich eines angemessenen Anleger- und Verbraucherschutzes in der gesamten Union, zu fördern, sollten technische Standards ausgearbeitet werden. Da die ESMA und die gemäß Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ eingerichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (EBA) über hoch spezialisierte Fachkräfte verfügen, wäre es sinnvoll und angemessen, ihnen die Aufgabe zu übertragen, Entwürfe für technische Regulierungsstandards, die keine politischen Entscheidungen erfordern, auszuarbeiten und der Kommission vorzulegen.
- (71) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, technische Regulierungsstandards zu erlassen, die von der ESMA und der EBA ausgearbeitet wurden und Folgendes regeln: individuelle Verwaltung des Kreditportfolios, Bearbeitung von Beschwerden, Interessenkonflikte, Zulassung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern, Informationen an Kunden, Offenlegung von Ausfallquoten, Kenntnisprüfung und Simulation der Fähigkeit, Verluste zu tragen, Anlagebasisinformationsblatt und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden. Die Kommission sollte diese technischen Regulierungsstandards im Wege delegierter Rechtsakte im Sinne des Artikels 290 AEUV und gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 annehmen.
- (72) Der Kommission sollte außerdem die Befugnis übertragen werden, technische Durchführungsstandards, die von der ESMA in Bezug auf die Berichterstattung durch Schwarmfinanzierungsdienstleister, die Veröffentlichung nationaler Bestimmungen über Marketinganforderungen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und mit der ESMA ausgearbeitet wurden, zu erlassen. Die Kommission sollte diese technischen Durchführungsstandards im Wege von Durchführungsrechtsakten im Sinne des Artikels 291 AEUV und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 annehmen.
- (73) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung, wie der Austausch oder die Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden, sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁶⁾ und jeder Austausch oder jede Übermittlung von Informationen durch die ESMA im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁷⁾ erfolgen.
- (74) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Beseitigung der Fragmentierung des Rechtsrahmens für Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Interesse eines reibungslos funktionierenden Binnenmarktes für diese Dienstleistungen, die Verbesserung des Anlegerschutzes und der Markteffizienz sowie der Aufbau der Kapitalmarktunion, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

⁽¹³⁾ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

⁽¹⁴⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (75) Der Geltungsbeginn dieser Verordnung sollte verschoben werden, um ihn an den Geltungsbeginn der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁸⁾ anzugleichen, in der Schwarmfinanzierungsdienstleister, die unter die vorliegende Verordnung fallen, vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/65/EU ausgenommen werden.
- (76) Im Interesse der Rechtssicherheit und im Hinblick auf die Ersetzung nationaler Vorschriften durch die Vorschriften dieser Verordnung, soweit es um Arten von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen geht, die nunmehr in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten Übergangsregelungen vorgesehen werden, die es Personen, die solche Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Einklang mit dem vor dieser Verordnung geltenden nationalen Recht erbringen, ermöglichen, ihre Geschäftstätigkeit an diese Verordnung anzupassen und über genügend Zeit für die Beantragung einer Zulassung gemäß dieser Verordnung zu verfügen. Diese Personen sollten daher in der Lage sein, Schwarmfinanzierungsdienstleistungen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, bis zum 10. November 2022 weiterhin gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften zu erbringen. Während dieses Übergangszeitraums können die Mitgliedstaaten besondere Verfahren einführen, die es juristischen Personen, die nach nationalem Recht zur Erbringung von in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Schwarmfinanzierungsdienstleistungen befugt sind, ermöglichen, ihre nationalen Zulassungen in Zulassungen gemäß dieser Verordnung umzuwandeln, sofern die Schwarmfinanzierungsdienstleister die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.
- (77) Schwarmfinanzierungsdienstleister, die bis zum 10. November 2022 keine Zulassung gemäß dieser Verordnung erhalten haben, sollten nach diesem Datum keine neuen Schwarmfinanzierungsangebote veröffentlichen. Um zu vermeiden, dass das Kapitalbeschaffungsziel für ein bestimmtes Schwarmfinanzierungsprojekt nicht bis zum 10. November 2022 erreicht wird, sollten die Aufforderungen zur Bereitstellung von Finanzmitteln bis zu diesem Datum abgeschlossen sein. Allerdings kann die Erfüllung bestehender Verträge, darunter die Einziehung und Übertragung von Forderungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen der Verwahrung von Vermögenswerten oder die Durchführung von Kapitalmaßnahmen nach dem 10. November 2022 weiterhin im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht erfolgen.
- (78) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Deshalb sollte diese Verordnung im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden.
- (79) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand, Anwendungsbereich und Ausnahmen

- (1) Mit dieser Verordnung werden einheitliche Anforderungen an die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen, an die Organisation, die Zulassung und die Beaufsichtigung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern, an den Betrieb von Schwarmfinanzierungsplattformen sowie an Transparenz und Marketingmitteilungen in Bezug auf die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen in der Union festgelegt.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für
- Swarmfinanzierungsdienstleistungen für Projektträger, die als Verbraucher im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2008/48/EG anzusehen sind;
 - andere Dienstleistungen, die mit den Dienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a verbunden sind und nach nationalem Recht erbracht werden;
 - Swarmfinanzierungsangebote mit einem Gegenwert von mehr als 5 000 000 EUR, wobei dieser Gegenwert über einen Zeitraum von 12 Monaten zu berechnen ist als Summe aus:
 - dem Gesamtgegenwert der Angebote von übertragbaren Wertpapieren und der für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m und n der vorliegenden Verordnung durch einen bestimmten Projektträger und der Beträge, die dieser Projektträger durch Kredite über eine Schwarmfinanzierungsplattform beschafft hat, und

⁽¹⁸⁾ Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (siehe Seite 50 dieses Amtsblatts).

- ii) dem Gesamtgegenwert der öffentlichen Angebote von übertragbaren Wertpapieren, die der in Ziffer i des vorliegenden Buchstabens genannte Projektträger in seiner Eigenschaft als Anbieter gemäß der Ausnahme nach Artikel 1 Absatz 3 oder gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 unterbreitet hat.
- (3) Außer wenn ein Schwarmfinanzierungsdienstleister, ein Projektträger oder ein Anleger gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2013/36/EU als Kreditinstitut zugelassen ist, bringen die Mitgliedstaaten die nationalen Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 jener Richtlinie nicht zur Anwendung und stellen sicher, dass nach nationalem Recht bei der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen in den folgenden Situationen keine Zulassung als Kreditinstitut oder sonstige individuelle Zulassung, Ausnahme oder Befreiung vorliegen muss:
- a) bei Projektträgern, die in Bezug auf die vom Schwarmfinanzierungsdienstleister vermittelten Kredite Mittel von Anlegern annehmen, oder
- b) bei Anlegern, die den vom Schwarmfinanzierungsdienstleister vermittelten Projektträgern Kredite gewähren.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:
- a) „Schwarmfinanzierungsdienstleistung“ die Zusammenführung von Geschäftsfinanzierungsinteressen von Anlegern und Projektträgern mithilfe einer Schwarmfinanzierungsplattform, durch eine der folgenden Tätigkeiten:
- i) die Vermittlung von Krediten;
- ii) die Platzierung — ohne feste Übernahmeverpflichtung im Sinne des Anhangs I Abschnitt A Nummer 7 der Richtlinie 2014/65/EU — von übertragbaren Wertpapieren und für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten, die von Projektträgern oder einer Zweckgesellschaft ausgegeben wurden, sowie die Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen im Sinne von Nummer 1 jenes Abschnitts in Bezug auf diese übertragbaren Wertpapiere und für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente;
- b) „Kredit“ eine Vereinbarung, in deren Rahmen ein Anleger einem Projektträger für einen vereinbarten Zeitraum einen vereinbarten Geldbetrag zur Verfügung stellt und der Projektträger die unbedingte Verpflichtung übernimmt, diesen Betrag zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen gemäß dem Ratenzahlungsplan an den Anleger zurückzuzahlen;
- c) „individuelle Verwaltung des Kreditportfolios“ die Zuweisung eines im Voraus festgelegten Betrags aus Mitteln eines Anlegers, der ein ursprünglicher Kreditgeber ist, durch den Schwarmfinanzierungsdienstleister an ein oder mehrere Schwarmfinanzierungsprojekt(e) auf seiner Schwarmfinanzierungsplattform im Rahmen eines individuellen Mandats des Anlegers, das dieser nach eigenem Ermessen erteilt;
- d) „Schwarmfinanzierungsplattform“ ein öffentlich zugängliches, internetbasiertes, von einem Schwarmfinanzierungsdienstleister betriebenes oder verwaltetes elektronisches Informationssystem;
- e) „Schwarmfinanzierungsdienstleister“ eine juristische Person, die Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erbringt;
- f) „Schwarmfinanzierungsangebot“ jegliche Mitteilung eines Schwarmfinanzierungsdienstleiters in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das angebotene Schwarmfinanzierungsprojekt enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für eine Anlage in das Schwarmfinanzierungsprojekt zu entscheiden;
- g) „Kunde“ jeden potenziellen oder tatsächlichen Anleger oder Projektträger, für den ein Schwarmfinanzierungsdienstleister Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erbringt oder zu erbringen beabsichtigt;
- h) „Projektträger“ jede natürliche oder juristische Person, die eine Finanzierung über eine Schwarmfinanzierungsplattform anstrebt;
- i) „Anleger“ jede natürliche oder juristische Person, die über eine Schwarmfinanzierungsplattform Kredite gewährt oder übertragbare Wertpapiere oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente erwirbt;
- j) „kundiger Anleger“ jede natürliche oder juristische Person, die ein professioneller Kunde gemäß Anhang II Abschnitt I Nummer 1, 2, 3 oder 4 der Richtlinie 2014/65/EU ist, oder jede natürliche oder juristische Person, für die die Genehmigung des Schwarmfinanzierungsdienstleiters für eine Behandlung als kundiger Anleger im Einklang mit den Kriterien und dem Verfahren gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung vorliegt;
- k) „nicht kundiger Anleger“ einen Anleger, bei dem es sich nicht um einen kundigen Anleger handelt;

- l) „Schwarmfinanzierungsprojekt“ die Geschäftstätigkeit(en), für die ein Projektträger eine Finanzierung über das Schwarmfinanzierungsangebot anstrebt;
- m) „übertragbare Wertpapiere“ übertragbare Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU;
- n) „für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente“ — in Bezug auf jeden Mitgliedstaat — Anteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die keinen Beschränkungen unterliegen, durch die eine Übertragung der Anteile effektiv verhindert würde, einschließlich Beschränkungen der Art und Weise, wie diese Anteile öffentlich angeboten oder beworben werden dürfen;
- o) „Marketingmitteilungen“ alle an potenzielle Anleger oder potenzielle Projektträger gerichtete Informationen oder Mitteilungen eines Schwarmfinanzierungsdienstleisters über seine Dienstleistungen mit Ausnahme der gemäß dieser Verordnung offenzulegenden Angaben für Anleger;
- p) „dauerhafter Datenträger“ jedes Medium, mit dessen Hilfe Informationen so gespeichert werden können, dass sie für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer eingesehen und unverändert wiedergegeben werden können;
- q) „Zweckgesellschaft“ eine Gesellschaft, die einzig zu dem Zweck gegründet wurde oder die einzig dem Zweck dient, eine Verbriefung im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁹⁾ durchzuführen;
- r) „zuständige Behörde“ eine Behörde oder Behörden, die von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 29 benannt wurde(n).

(2) Unbeschadet der Tatsache, dass Anteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter die Definition übertragbarer Wertpapiere gemäß Absatz 1 Buchstabe m fallen können, darf die Verwendung solcher Anteile für die Zwecke dieser Verordnung von zuständigen Behörden, die dem Schwarmfinanzierungsdienstleister die Zulassung erteilt haben, gestattet werden, sofern sie die Bedingungen erfüllen, die für die für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente gemäß Absatz 1 Buchstabe n gelten.

(3) Die zuständigen Behörden unterrichten die ESMA jährlich unter Bezugnahme auf das geltende nationale Recht über die Arten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und deren Anteile, die angeboten werden und in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Die ESMA macht die in Unterabsatz 1 genannten Angaben der Öffentlichkeit unverzüglich auf ihrer Internetseite zugänglich.

(4) Die ESMA holt für die ersten beiden Jahre der Anwendung dieser Verordnung jährlich die Basisinformationsblätter ein, die von Projektträgern, die für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente ausgegeben haben, erstellt wurden. Die ESMA vergleicht die in den Basisinformationsblättern gemäß Anhang I Teil F Buchstaben b und c gemachten Angaben mit den von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 dieses Artikels gemeldeten Angaben. Die ESMA übermittelt diesen Vergleich der Kommission, die ihn in den Bericht gemäß Artikel 45 aufnimmt.

KAPITEL II

Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen sowie organisatorische und betriebliche Anforderungen an Schwarmfinanzierungsdienstleister

Artikel 3

Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen

- (1) Schwarmfinanzierungsdienstleistungen werden nur von juristischen Personen erbracht, die in der Union niedergelassen und gemäß Artikel 12 als Schwarmfinanzierungsdienstleister zugelassen sind.
- (2) Schwarmfinanzierungsdienstleister müssen ehrlich, fair und professionell sowie im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden handeln.
- (3) Schwarmfinanzierungsdienstleister dürfen keine Vergütung, keinen Rabatt und keinen nichtmonetären Vorteil dafür gewähren bzw. erhalten, dass sie Aufträge von Anlegern zu einem bestimmten Schwarmfinanzierungsangebot auf ihrer eigenen Schwarmfinanzierungsplattform oder der Schwarmfinanzierungsplattform eines Dritten weiterleiten.
- (4) Schwarmfinanzierungsdienstleister können einzelnen Anlegern bestimmte Schwarmfinanzierungsprojekte vorschlagen, sofern sie einem oder mehreren der vom Anleger gewählten spezifischen Parameter oder Risikoindikatoren entsprechen. Wenn der Anleger in die vorgeschlagenen Schwarmfinanzierungsprojekte anlegen möchte, überprüft er jedes einzelne Schwarmfinanzierungsangebot und trifft in jedem einzelnen Fall ausdrücklich eine Anlageentscheidung.

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (ABL L 297 vom 7.11.2013, S. 107).

Schwarmfinanzierungsdienstleister, die eine individuelle Verwaltung des Kreditportfolios anbieten, halten diesbezüglich die von den Anlegern vorgegebenen Parameter ein und treffen alle notwendigen Maßnahmen, um für diese Anleger das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Schwarmfinanzierungsdienstleister legen gegenüber den Anlegern den Entscheidungsprozess zur Ausführung des erteilten Verwaltungsmandats offen.

(5) Abweichend von Absatz 4 Unterabsatz 1 können Schwarmfinanzierungsdienstleister, die eine individuelle Verwaltung des Kreditportfolios anbieten, im Namen ihrer Anleger im Rahmen der vereinbarten Parameter Ermessensbefugnisse ausüben, ohne dass Anleger dazu verpflichtet sind, jedes einzelne Schwarmfinanzierungsangebot zu überprüfen und diesbezüglich eine Anlageentscheidung zu treffen.

(6) Wenn für die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen auf eine Zweckgesellschaft zurückgegriffen wird, wird über eine solche Zweckgesellschaft nur ein einziger nicht liquider oder nicht teilbarer Vermögenswert angeboten. Diese Anforderung gilt nach dem Durchsichtsansatz für den zugrunde liegenden illiquiden oder unteilbaren Vermögenswert, der von Finanz- oder Rechtsstrukturen gehalten wird, die sich vollständig oder teilweise im Eigentum oder unter der Kontrolle der Zweckgesellschaft befinden. Die Entscheidung über die Beteiligung hinsichtlich dieses zugrunde liegenden Vermögenswerts treffen allein die Anleger.

Artikel 4

Wirksame und umsichtige Geschäftsleitung

(1) Die Geschäftsleitung eines Schwarmfinanzierungsdienstleisters legt angemessene Regelungen und Verfahren zur Sicherstellung einer wirksamen und umsichtigen Leitung fest, etwa in Bezug auf die Aufgabentrennung, die Geschäftsfortführung im Krisenfall und die Vorbeugung von Interessenkonflikten, und überwacht deren Umsetzung, um die Marktintegrität und die Interessen ihrer Kunden zu fördern.

(2) Die Geschäftsleitung eines Schwarmfinanzierungsdienstleisters richtet geeignete Systeme und Kontrollen zur Bewertung der Risiken ein, die mit den über die Schwarmfinanzierungsplattform vermittelten Krediten verbunden sind, und überwacht deren Umsetzung.

Ein Schwarmfinanzierungsdienstleister, der eine individuelle Verwaltung des Kreditportfolios anbietet, trägt dafür Sorge, dass er über angemessene Systeme und Kontrollen für das Management der Risiken und die Finanzmodellierung für dieses Angebot von Dienstleistungen verfügt und den Anforderungen gemäß Artikel 6 Absätze 1 bis 3 nachkommt.

(3) Die Geschäftsleitung eines Schwarmfinanzierungsdienstleisters überprüft unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der erbrachten Schwarmfinanzierungsdienstleistungen mindestens alle zwei Jahre die aufsichtsrechtlichen Sicherheiten gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe h und den Geschäftsfortführungsplan gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe j.

(4) Wenn ein Schwarmfinanzierungsdienstleister den Preis eines Schwarmfinanzierungsangebots bestimmt,

a) führt er vor Unterbreitung des Schwarmfinanzierungsangebots eine angemessene Bewertung des Kreditrisikos des Schwarmfinanzierungsprojekts oder Projektträgers durch, wobei er unter anderem auch das Risiko berücksichtigt, dass der Projektträger im Fall eines Kredits, einer Schuldverschreibung oder eines sonstigen verbrieften Schuldtitels eine oder mehrere Rückzahlungen nicht zum Fälligkeitstermin leistet;

b) stützt er die Bewertung des Kreditrisikos gemäß Buchstabe a auf hinreichende Informationen, einschließlich

i) geprüfter Abschlüsse für die letzten beiden Finanzjahre, soweit verfügbar,

ii) Informationen, von denen er zum Zeitpunkt der Bewertung des Kreditrisikos Kenntnis hat;

iii) Informationen, die er gegebenenfalls beim Projektträger eingeholt hat und

iv) Informationen, die dem Schwarmfinanzierungsdienstleister die Durchführung einer angemessenen Bewertung des Kreditrisikos ermöglichen;

c) legt er eindeutige und wirksame Regelungen und Verfahren, die ihm die Durchführung von Kreditrisikobewertungen ermöglichen, fest, setzt diese um, erhält sie aufrecht und veröffentlicht sie;

d) stellt er sicher, dass der Preis fair und angemessen ist, und zwar auch in Fällen, in denen ein Schwarmfinanzierungsdienstleister, der den Preis von Krediten bestimmt, einem Kreditgeber ermöglicht, vor dem Fälligkeitstermin des Kredits auszusteigen;

e) bewertet er jeden Kredit mindestens in den folgenden Situationen:

i) zum Zeitpunkt der Kreditausreichung;

ii) wenn es aus Sicht des Schwarmfinanzierungsdienstleisters unwahrscheinlich ist, dass der Projektträger seinen Verpflichtungen im Rahmen des Kredits in voller Höhe nachkommt, ohne dass der Schwarmfinanzierungsdienstleister ein einschlägiges Sicherungsrecht durchsetzt oder Maßnahmen gleicher Wirkung ergreift;

- iii) nach Zahlungsverzug und
- iv) wenn der Schwarmfinanzierungsdienstleister einem Kreditgeber vor dem Fälligkeitstermin des Kredits auszusteigen ermöglicht;
- f) sieht er einen Rahmen für das Risikomanagement vor, der so ausgelegt ist, dass die Anforderungen gemäß Buchstabe a bis e erfüllt werden, und bringt diesen zur Anwendung;
- g) führt er Aufzeichnungen zu jedem vermittelten Schwarmfinanzierungsangebot, anhand deren hinreichend belegt werden kann, dass
 - i) im Einklang mit den Buchstaben a und b eine Kreditrisikobewertung durchgeführt wurde, wenn die Notwendigkeit bestand, und
 - ii) der Preis des Schwarmfinanzierungsangebots im Einklang mit dem Rahmen für das Risikomanagement fair und angemessen war.

Artikel 5

Anforderungen an eine sorgfältige Prüfung

- (1) Ein Schwarmfinanzierungsdienstleister sorgt in Bezug auf Projektträger, die ihre Projekte für die Finanzierung über die Schwarmfinanzierungsplattform des Schwarmfinanzierungsdienstleisters vorschlagen, zumindest für ein Mindestmaß an sorgfältiger Prüfung.
- (2) Das Mindestmaß an sorgfältiger Prüfung gemäß Absatz 1 beinhaltet die Einholung sämtlicher folgender Nachweise:
 - a) dass der Projektträger keine Vorstrafen wegen Verstößen gegen nationale Vorschriften in den Bereichen Handelsrecht, Insolvenzrecht, Finanzdienstleistungsrecht, Geldwäschebekämpfungsrecht, Vermögenstrafrecht, Steuerstrafrecht oder Berufshaftpflichtverpflichtungen hat;
 - b) dass der Projektträger nicht in einem Land oder Gebiet, das im Rahmen der einschlägigen Unionspolitik als nicht kooperatives Land oder Gebiet gilt, oder in einem Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 niedergelassen ist.

Artikel 6

Individuelle Verwaltung des Kreditportfolios

- (1) Wenn ein Schwarmfinanzierungsdienstleister eine individuelle Verwaltung des Kreditportfolios anbietet, umfasst das von einem Anleger erteilte Mandat, das die Parameter zur Erbringung der Dienstleistung festlegt, mindestens zwei der folgenden Kriterien, die im Fall jedes Kredits in dem Portfolio erfüllt sein müssen:
 - a) Mindest- und Höchstzinssatz, der im Fall jedes Kredits, der für den Anleger vermittelt wird, zu zahlen ist;
 - b) Mindest- und Höchstlaufzeit jedes Kredits, der für den Anleger vermittelt wird;
 - c) Bandbreite und Verteilung jeglicher Risikokategorien, die für Kredite gelten, und
 - d) falls eine angestrebte jährliche Rendite der Anlage angeboten wird, die Wahrscheinlichkeit, dass der Anleger die angestrebte Rendite mit den ausgewählten Krediten mit hinreichender Sicherheit erzielen kann.
- (2) Damit ein Schwarmfinanzierungsdienstleister in der Lage ist, Absatz 1 nachzukommen, verfügt er über solide interne Abläufe und Methoden und verwendet geeignete Daten. Der Schwarmfinanzierungsdienstleister kann seine eigenen Daten oder von Dritten bezogene Daten nutzen.

Auf der Grundlage solider und klar definierter Kriterien und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Faktoren, die sich ungünstig auf die Bedienung der Kredite auswirken können, beurteilt der Schwarmfinanzierungsdienstleister

- a) das Kreditrisiko der einzelnen, für das Portfolio des Anlegers ausgewählten Schwarmfinanzierungsprojekte;
- b) das Kreditrisiko auf Ebene des Portfolios des Anlegers und
- c) das Kreditrisiko der Projektträger, die für das Portfolio des Anlegers ausgewählt wurden, indem er überprüft, inwiefern die Aussicht besteht, dass die Projektträger ihren Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nachkommen.

Der Schwarmfinanzierungsdienstleister legt dem Anleger auch eine Beschreibung der für die Beurteilungen gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe a, b und c verwendeten Methode vor.

- (3) Wenn ein Schwarmfinanzierungsdienstleister eine individuelle Verwaltung des Kreditportfolios anbietet, hat er zu dem betreffenden Mandat und zu jedem Kredit in einem individuellen Portfolio Aufzeichnungen zu führen. Der Schwarmfinanzierungsdienstleister führt zu dem betreffenden Mandat und zu jedem Kredit nach seinem Fälligkeitstermin mindestens drei Jahre lang Aufzeichnungen auf einem dauerhaften Datenträger.

(4) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister stellt auf elektronischem Wege regelmäßig und auf Anfrage des Anlegers zu jedem individuellen Portfolio mindestens die folgenden Informationen zur Verfügung:

- a) die Liste der individuellen Kredite, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt;
- b) den gewichteten durchschnittlichen jährlichen Zinssatz für Kredite in einem Portfolio;
- c) die Verteilung von Krediten nach Risikokategorie in Prozent und in absoluten Zahlen;
- d) zu jedem Kredit eines Portfolios: wichtige Informationen, die mindestens einen Zinssatz oder andere Formen der Entschädigung des Anlegers, den Fälligkeitstermin, die Risikokategorie, den Tilgungsplan für die Rückzahlung der Kreditsumme und die Zahlung der Zinsen und Informationen zur Einhaltung des Ratenzahlungsplans durch den Projektträger umfassen;
- e) zu jedem Kredit eines Portfolios: Maßnahmen zur Risikobegrenzung, einschließlich der Sicherungsgeber oder Garantiegeber oder anderer Arten von Sicherheiten;
- f) jeglichen Zahlungsverzug des Projektträgers bei Kreditverträgen in den letzten fünf Jahren;
- g) jegliche Gebühren, die der Anleger, der Schwarmfinanzierungsdienstleister oder der Projektträger in Bezug auf den Kredit gezahlt hat;
- h) wenn der Schwarmfinanzierungsdienstleister eine Kreditbewertung vorgenommen hat:
 - i) die letzte Bewertung;
 - ii) das Datum dieser Bewertung;
 - iii) die Gründe für die Durchführung der Kreditbewertung durch den Schwarmfinanzierungsdienstleister und
 - iv) eine angemessene Beschreibung der wahrscheinlichen tatsächlichen Rendite unter Berücksichtigung von Kontogebühren und Ausfallquoten.

(5) Wenn ein Schwarmfinanzierungsdienstleister für seine Tätigkeit in Verbindung mit der individuellen Verwaltung des Kreditportfolios einen Notfallfonds eingerichtet hat und diesen betreibt, stellt er den Anlegern die folgenden Informationen zur Verfügung:

- a) eine Risikowarnung folgenden Inhalts: „Der von uns angebotene Notfallfonds begründet keinen Zahlungsanspruch; selbst wenn Sie einen Verlust erleiden, erhalten Sie möglicherweise keine Auszahlung. Die Höhe des möglicherweise ausgezahlten Betrags sowie die Entscheidung, keine Zahlung zu leisten, liegt im alleinigen Ermessen des Betreibers des Notfallfonds. Aus diesem Grund sollten sich Anleger bei der Überlegung, ob und in welcher Höhe angelegt werden soll, nicht auf etwaige Auszahlungen aus dem Notfallfonds verlassen.“;
- b) eine Beschreibung der Notfallfondspolitik, einschließlich
 - i) der Offenlegung der Quelle der in den Fonds eingezahlten Mittel;
 - ii) einer Erläuterung der Verwaltung des Fonds;
 - iii) der Offenlegung der Eigentümer der Mittel;
 - iv) der Aspekte, die der Betreiber des Notfallfonds berücksichtigt, wenn er entscheidet, ob und wie er seinen Ermessensspielraum in Bezug auf Auszahlungen aus dem Fonds nutzen will, einschließlich:
 - ob die Mittel im Fonds für eine Auszahlung ausreichen und
 - dass die Entscheidung, keine Zahlung zu leisten, oder die Entscheidung über die Höhe des möglicherweise ausgezahlten Betrags im alleinigen Ermessen des Betreibers des Notfallfonds liegt;
 - v) einer Erläuterung des Entscheidungswegs bezüglich der Frage, ob eine ermessensabhängige Auszahlung aus dem Fonds erfolgen soll, und
 - vi) einer Beschreibung, wie mit den in den Fonds eingezahlten Mitteln bei Insolvenz des Betreibers des Notfallfonds umzugehen ist.

(6) Ein Schwarmfinanzierungsdienstleister, der einen Notfallfonds gemäß Absatz 5 eingerichtet hat und diesen betreibt, stellt der Öffentlichkeit vierteljährlich die folgenden Informationen zur Leistung des Fonds zur Verfügung:

- a) Ausstattung des Notfallfonds im Vergleich zu den Gesamtaußenständen von für den Notfallfonds relevanten Krediten und
- b) Verhältnis zwischen den aus dem Notfallfonds gemachten Zahlungen und den Gesamtaußenständen von für den Notfallfonds relevanten Krediten.

(7) Die EBA arbeitet in enger Zusammenarbeit mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) die Elemente, einschließlich des Formats, die in die Beschreibung der Methode gemäß Absatz 2 Unterabsatz 3 aufgenommen werden;
- b) die Informationen nach Absatz 4 und
- c) die Regelungen, Verfahren und organisatorischen Vorkehrungen, über die Schwarmfinanzierungsdienstleister bezüglich der Notfallfonds, die sie möglicherweise gemäß den Absätzen 5 und 6 anbieten, verfügen müssen.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens am 10. November 2021.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch die Annahme der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu ergänzen.

Artikel 7

Bearbeitung von Beschwerden

- (1) Schwarmfinanzierungsdienstleister verfügen über wirksame und transparente Verfahren für die umgehende, faire und einheitliche Bearbeitung von Kundenbeschwerden und veröffentlichen Beschreibungen dieser Verfahren.
- (2) Schwarmfinanzierungsdienstleister sorgen dafür, dass Kunden unentgeltlich Beschwerden gegen sie einreichen können.
- (3) Schwarmfinanzierungsdienstleister entwickeln eine Standardvorlage für Beschwerden, die sie Kunden zur Verfügung stellen, und führen Aufzeichnungen zu allen eingegangenen Beschwerden und den daraufhin getroffenen Maßnahmen.
- (4) Schwarmfinanzierungsdienstleister gehen allen Beschwerden zeitnah und auf faire Weise nach und teilen dem Beschwerdeführer das Ergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mit.
- (5) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Vorschriften, Standardformate und Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden festzulegen.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 10. November 2021.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch die Annahme der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Artikel 8

Interessenkonflikte

- (1) Schwarmfinanzierungsdienstleister dürfen keine Beteiligung an den Schwarmfinanzierungsangeboten auf ihren Schwarmfinanzierungsplattformen halten.
- (2) Schwarmfinanzierungsdienstleister dürfen in Bezug auf die auf ihrer Schwarmfinanzierungsplattform angebotenen Schwarmfinanzierungsangebote keine der folgenden Personen als Projektträger zulassen:
 - a) eigene Anteilseigner, die mindestens 20 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten,
 - b) Mitglieder der Geschäftsleitung oder Beschäftigte,
 - c) jede natürliche oder juristische Person, die mit diesen Anteilseignern, Mitgliedern der Geschäftsleitung oder Beschäftigten durch Kontrolle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 35 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU verbunden ist,

Schwarmfinanzierungsdienstleister, die für die auf ihrer Schwarmfinanzierungsplattform angebotenen Schwarmfinanzierungsprojekte eine der unter den Buchstaben a, b und c genannten Personen als Anleger zulassen, legen die Tatsache, dass sie solche Personen als Anleger zulassen — sowie Informationen zu den konkreten Schwarmfinanzierungsprojekten, in die angelegt wird — auf ihrer Internetseite uneingeschränkt offen und stellen sicher, dass diese Anlagen unter denselben Bedingungen wie im Fall anderer Anleger erfolgen und diese Personen keine Vorzugsbehandlung oder privilegierten Zugang zu Informationen erhalten.

- (3) Schwarmfinanzierungsdienstleister müssen wirksame interne Vorschriften zur Verhinderung von Interessenkonflikten aufrechterhalten und anwenden.

(4) Schwarmfinanzierungsdienstleister müssen alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte zwischen ihnen selbst, ihren Anteilseignern, den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung oder ihren Beschäftigten oder natürlichen oder juristischen Personen, die mit diesen durch Kontrolle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 35 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU verbunden sind, und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden untereinander zu vermeiden, zu erkennen, zu beheben und offenzulegen.

(5) Schwarmfinanzierungsdienstleister legen gegenüber ihren Kunden die allgemeine Art und die Ursachen von Interessenkonflikten sowie die zu ihrer Abschwächung getroffenen Vorkehrungen offen.

Diese Offenlegung erfolgt an gut sichtbarer Stelle auf der Internetseite des Schwarmfinanzierungsdienstleisters.

(6) Diese in Absatz 5 genannte Offenlegung muss

a) auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen und

b) je nach Art des Kunden so ausführlich sein, dass dieser bezüglich der Dienstleistung, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, eine Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen kann.

(7) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um Folgendes festzulegen:

a) die Anforderungen an die Aufrechterhaltung oder Anwendung der in Absatz 3 genannten internen Vorschriften;

b) die Vorkehrungen gemäß Absatz 4,

c) die Modalitäten der in den Absätzen 5 und 6 genannten Offenlegung.

Bei der Ausarbeitung der Entwürfe für technische Regulierungsstandards, berücksichtigt die ESMA die Art, den Umfang und die Komplexität der vom Schwarmfinanzierungsdienstleister erbrachten Schwarmfinanzierungsdienstleistungen.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 10. November 2021.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch die Annahme der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Artikel 9

Auslagerung

(1) Schwarmfinanzierungsdienstleister treffen alle angemessenen Vorkehrungen, um zusätzliche Geschäftsrisiken zu vermeiden, wenn sie bei der Wahrnehmung betrieblicher Aufgaben auf Dritte zurückgreifen.

(2) Die Auslagerung der in Absatz 1 genannten betrieblichen Aufgaben darf keine Auswirkungen auf die Qualität der internen Kontrolle des Schwarmfinanzierungsdienstleisters und die Möglichkeit der zuständigen Behörde haben, die Einhaltung dieser Verordnung durch den Schwarmfinanzierungsdienstleister zu überprüfen.

(3) Die Schwarmfinanzierungsdienstleister bleiben hinsichtlich der ausgelagerten Tätigkeiten für die Einhaltung dieser Verordnung vollständig verantwortlich.

Artikel 10

Erbringung von Dienstleistungen zur Verwahrung des Kundenvermögens und von Zahlungsdiensten

(1) Werden Dienstleistungen zur Verwahrung des Kundenvermögens und Zahlungsdienste erbracht, so unterrichten Schwarmfinanzierungsdienstleister ihre Kunden

a) über die Art dieser Dienstleistungen und die dafür geltenden Geschäftsbedingungen, und verweisen dazu auch auf das geltende nationale Recht;

b) darüber, ob diese Dienstleistungen unmittelbar von ihnen oder von einem Dritten erbracht werden.

(2) Führen Schwarmfinanzierungsdienstleister Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und mit für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten durch, so hinterlegen sie die Geldbeträge bei einer der folgenden Einrichtungen:

a) einer Zentralbank oder

b) einem gemäß der Richtlinie 2013/36/EU zugelassenen Kreditinstitut.

(3) Auf einer Schwarmfinanzierungsplattform angebotene übertragbare Wertpapiere oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente, die auf einem für einen Anleger eröffneten Konto für Finanzinstrumente verbucht oder einer Verwahrstelle physisch übergeben werden können, werden vom Schwarmfinanzierungsdienstleister oder von einem Dritten verwahrt. Ein Unternehmen, das Verwahrdienste erbringt, muss im Einklang mit der Richtlinie 2013/36/EU oder 2014/65/EU über eine Zulassung verfügen.

(4) Ein Schwarmfinanzierungsdienstleister darf selbst oder über einen Dritten Zahlungsdienste erbringen, sofern er selbst oder der Dritte ein Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 ist.

(5) Wenn ein Schwarmfinanzierungsdienstleister die Zahlungsdienste im Zusammenhang mit den Schwarmfinanzierungsdienstleistungen nicht selbst oder über einen Dritten erbringt, muss er Vorkehrungen treffen und aufrechterhalten, mit denen sichergestellt wird, dass Projektträger Finanzmittel für Schwarmfinanzierungsprojekte oder sonstige Zahlungen nur über Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 annehmen.

Artikel 11

Aufsichtsanforderungen

(1) Schwarmfinanzierungsdienstleister verfügen zu jeder Zeit über aufsichtsrechtliche Sicherheiten, die mindestens dem höheren der folgenden Beträge entsprechen:

- a) 25 000 EUR oder
- b) einem Viertel der jährlich überprüften fixen Gemeinkosten des Vorjahres, einschließlich der für drei Monate anfallenden Kosten für die Verwaltung von Krediten, wenn der Schwarmfinanzierungsdienstleister auch die Gewährung von Krediten vermittelt.

(2) Die aufsichtsrechtlichen Sicherheiten nach Absatz 1 dieses Artikels erfolgen in einer der folgenden Formen

- a) in Form von Eigenmitteln, bestehend aus Posten des harten Kernkapitals im Sinne der Artikel 26 bis 30 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁰⁾ nach vollständiger Anwendung der Abzüge gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung und ohne Anwendung der Schwellenwerte für Ausnahmen gemäß den Artikeln 46 und 48 dieser Verordnung;
- b) in Form einer Versicherungspolice für die Gebiete der Union, in denen Schwarmfinanzierungsangebote aktiv vermarktet werden, oder einer vergleichbaren Garantie oder
- c) in Form einer Kombination der Buchstaben a und b.

(3) Absatz 1 dieses Artikels gilt nicht, wenn es sich bei den Schwarmfinanzierungsdienstleistern um Unternehmen handelt, die auf Einzelbasis oder auf Basis ihrer konsolidierten Lage Teil 3 Titel III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²¹⁾ unterliegen.

(4) Absatz 1 dieses Artikels gilt nicht, wenn es sich bei den Schwarmfinanzierungsdienstleistern um Unternehmen handelt, die Artikel 4 und 5 der Richtlinie 2009/110/EG oder Artikel 7 bis 9 der Richtlinie (EU) 2015/2366 unterliegen.

(5) Wenn ein Schwarmfinanzierungsdienstleister seit weniger als 12 Monaten tätig ist, kann er bei der Berechnung der fixen Gemeinkosten zukunftsgerichtete Schätzungen verwenden, sofern er zur Verwendung historischer Daten übergeht, sobald diese verfügbar werden.

(6) Die Versicherungspolice nach Absatz 2 Buchstabe b weist mindestens alle der folgenden Merkmale auf:

- a) sie hat eine anfängliche Laufzeit von mindestens einem Jahr;
- b) die Kündigungsfrist beträgt mindestens 90 Tage;
- c) sie wird bei einem Unternehmen abgeschlossen, das nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht über die Zulassung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit verfügt;
- d) sie wird von einem Drittunternehmen angeboten.

⁽²⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176, 27.6.2013, S. 1).

⁽²¹⁾ Richtlinie (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

- (7) Die Versicherungspolice nach Absatz 2 Buchstabe b erstreckt sich, ohne darauf beschränkt zu sein, auf
- a) das Risiko des Verlusts von Dokumenten;
 - b) das Risiko von Fehldarstellungen oder irreführenden Aussagen;
 - c) das Risiko von Handlungen, Fehlern oder Unterlassungen, aufgrund deren gegen Folgendes verstoßen wird:
 - i) gesetzliche oder regulatorische Pflichten;
 - ii) die Pflicht, den Kunden gegenüber Sachkenntnis und Sorgfalt walten zu lassen;
 - iii) die Pflicht zur vertraulichen Behandlung;
 - d) das Risiko, dass keine angemessenen Verfahren zur Prävention von Interessenkonflikten geschaffen, umgesetzt und beibehalten werden;
 - e) das Risiko von Verlusten, die durch eine Betriebsunterbrechung, durch Systemausfälle oder durch das Prozessmanagement verursacht werden;
 - f) soweit für das Geschäftsmodell zutreffend: das Risiko grober Fahrlässigkeit bei der Bewertung von Vermögenswerten oder bei der Preisfestsetzung und Bewertung von Krediten.
- (8) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b berechnen Schwarmfinanzierungsdienstleister ihre fixen Gemeinkosten des Vorjahres, legen dabei die Zahlen des geltenden Rechnungslegungsrahmens zugrunde und ziehen folgende Posten von den Gesamtaufwendungen nach Ausschüttung von Gewinnen an die Aktionäre in ihrem jüngsten geprüften Jahresabschluss oder, falls nicht vorhanden, in dem von nationalen Aufsichtsbehörden geprüften Jahresabschluss ab:
- a) Bonuszahlungen für die Beschäftigten und sonstige Vergütungen, soweit sie von einem Nettogewinn der Schwarmfinanzierungsdienstleister im betreffenden Jahr abhängen;
 - b) Gewinnbeteiligungen der Beschäftigten, der Führungsebene und der Gesellschafter;
 - c) sonstige Gewinnausschüttungen und sonstige variable Vergütungen, soweit sie vollständig diskretionär sind;
 - d) zu entrichtende geteilte Provisionen und Entgelte, die direkt mit den einzufordernden Provisionen und Entgelten in Verbindung stehen, die Bestandteil der Gesamterlöse sind, und bei denen die Zahlung der zu entrichtenden Provisionen und Entgelte vom tatsächlichen Erhalt der einzufordernden Provisionen und Entgelte abhängt, und
 - e) einmalige Aufwendungen aus außergewöhnlichen Tätigkeiten.
- (9) Haben Dritte im Namen der Schwarmfinanzierungsdienstleister fixe Aufwendungen verursacht, und sind diese fixen Aufwendungen nicht bereits in den Gesamtaufwendungen im Sinne von Absatz 8 enthalten, so ergreifen die Schwarmfinanzierungsdienstleister eine der nachfolgend genannten Maßnahmen:
- a) Liegt eine Aufschlüsselung der Aufwendungen dieser Dritten vor, so müssen die Schwarmfinanzierungsdienstleister den Betrag der fixen Aufwendungen bestimmen, die Dritte im Namen der Schwarmfinanzierungsdienstleister verursacht haben, und diesen Betrag zu dem sich aus Absatz 8 ergebenden Betrag addieren;
 - b) liegt die Aufschlüsselung der Aufwendungen dieser Dritten nicht vor, müssen die Schwarmfinanzierungsdienstleister den Betrag der durch Dritte im Namen der Schwarmfinanzierungsdienstleister verursachten Aufwendungen gemäß den Geschäftsplänen der Schwarmfinanzierungsdienstleister bestimmen und diesen Betrag zu dem sich aus Absatz 8 ergebenden Betrag addieren.

KAPITEL III

Zulassung und Beaufsichtigung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern

Artikel 12

Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister

- (1) Eine juristische Person, die Schwarmfinanzierungsdienstleistungen zu erbringen beabsichtigt, beantragt bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist, die Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 muss alle folgenden Angaben umfassen:
 - a) den Namen (einschließlich des eingetragenen Namens und etwaiger sonstiger im Handel zu verwendender Namen) des potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleiters, die Internet-Adresse der Internetseite, die von diesem betrieben wird, und dessen physische Adresse;

- b) die Rechtsform des potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleisters;
 - c) den Gesellschaftsvertrag des potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleisters;
 - d) einen Geschäftsplan, aus dem die Arten der geplanten Schwarmfinanzierungsdienstleistungen des potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleisters hervorgehen, und die Schwarmfinanzierungsplattform, die dieser zu betreiben beabsichtigt, einschließlich der Angabe, wo und wie Angebote vermarktet werden sollen;
 - e) eine Beschreibung der Regelungen zur Unternehmensführung und der internen Kontrollmechanismen des potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleisters, mit denen die Einhaltung dieser Verordnung sichergestellt wird, einschließlich der Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren;
 - f) eine Beschreibung der Systeme, Mittel und Verfahren des potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleisters zur Kontrolle und Sicherung der Datenverarbeitungssysteme;
 - g) eine Beschreibung der operationellen Risiken des potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleisters;
 - h) eine Beschreibung der vom potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleister einzuführenden aufsichtsrechtlichen Sicherheiten gemäß Artikel 11;
 - i) einen Nachweis, dass der potenzielle Schwarmfinanzierungsdienstleister die aufsichtsrechtlichen Sicherheiten gemäß Artikel 11 einhält;
 - j) eine Beschreibung des Plans des potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleisters zur Geschäftsfortführung im Krisenfall, in der — unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Schwarmfinanzierungsdienstleistungen, die dieser potenzielle Schwarmfinanzierungsdienstleister zu erbringen beabsichtigt — Maßnahmen und Verfahren festgelegt sind, die bei Ausfall des potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleisters die Kontinuität der Erbringung entscheidender Dienstleistungen im Zusammenhang mit vorhandenen Anlagen und der ordnungsgemäßen Durchführung von Vereinbarungen zwischen dem potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleister und seinen Kunden sicherstellen;
 - k) die Namen der für die Geschäftsleitung des potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleisters verantwortlichen natürlichen Personen;
 - l) den Nachweis, dass die unter Buchstabe k genannten natürlichen Personen zuverlässig sind und über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Berufserfahrung für die Leitung des potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleisters verfügen;
 - m) eine Beschreibung der internen Vorschriften des potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleisters, mit denen verhindert wird, dass unter Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannte Personen sich als Projektträger an Schwarmfinanzierungsdienstleistungen beteiligen, die der potenzielle Schwarmfinanzierungsdienstleister anbietet;
 - n) eine Beschreibung der Auslagerungsvereinbarungen des potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleisters;
 - o) eine Beschreibung der Verfahren des potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleisters zur Bearbeitung von Kundenbeschwerden;
 - p) eine Bestätigung, ob der potenzielle Schwarmfinanzierungsdienstleister die Zahlungsdienste selbst oder durch einen Dritten gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 oder durch eine Vorkehrung gemäß Artikel 10 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung zu erbringen beabsichtigt;
 - q) eine Beschreibung der Verfahren, die der potenzielle Schwarmfinanzierungsdienstleister eingerichtet hat, um die Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit der im Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Angaben zu überprüfen;
 - r) eine Beschreibung der Verfahren, die der potenzielle Schwarmfinanzierungsdienstleister in Bezug auf Obergrenzen für Anlagen bei nicht kundigen Anlegern nach Artikel 21 Absatz 7 eingerichtet hat.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstabe l legen potenzielle Schwarmfinanzierungsdienstleister Nachweise vor,
- a) dass keine Vorstrafen wegen Verstößen gegen nationale Vorschriften in den Bereichen Handelsrecht, Insolvenzrecht, Finanzdienstleistungsrecht, Geldwäschebekämpfungsrecht, Vermögenstrafrecht, Steuerstrafrecht oder Berufshaftpflichtverpflichtungen vorliegen, und zwar für alle an der Leitung des potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleisters beteiligten natürlichen Personen und für alle Anteilseigner, die mindestens 20 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten;
 - b) dass die an der Leitung des potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleisters beteiligten natürlichen Personen in ihrer Gesamtheit über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Berufserfahrung verfügen, um den potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleister zu leiten, und verpflichtet sind, ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben aufzuwenden.

- (4) Die zuständige Behörde prüft binnen 25 Arbeitstagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags, ob der Antrag vollständig ist, indem sie überprüft, ob die in Absatz 2 aufgeführten Angaben unterbreitet worden sind. Ist der Antrag unvollständig, so setzt die zuständige Behörde eine Frist, innerhalb deren ihr der potenzielle Schwarmfinanzierungsdienstleister die fehlenden Angaben zu übermitteln hat.
- (5) Ist ein Antrag gemäß Absatz 1 nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist immer noch unvollständig, so kann die zuständige Behörde die Prüfung des Antrags ablehnen und sendet im Falle einer solchen Ablehnung die vorgelegten Dokumente an den potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleister zurück.
- (6) Ist ein Antrag gemäß Absatz 1 vollständig, so teilt die zuständige Behörde dies dem potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleister unverzüglich mit.
- (7) Vor dem Erlass einer Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung einer Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister hat die zuständige Behörde die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats in folgenden Fällen zu konsultieren:
- a) Der potenzielle Schwarmfinanzierungsdienstleister ist ein Tochterunternehmen eines in diesem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Schwarmfinanzierungsdienstleisters;
 - b) der potenzielle Schwarmfinanzierungsdienstleister ist ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in diesem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Schwarmfinanzierungsdienstleisters; oder
 - c) der potenzielle Schwarmfinanzierungsdienstleister wird von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert, die einen in diesem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Schwarmfinanzierungsdienstleister kontrollieren.
- (8) Die zuständige Behörde prüft innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags, ob der potenzielle Schwarmfinanzierungsdienstleister die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt und erlässt eine ausführlich begründete Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung einer Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister. Bei dieser Prüfung werden die Art, der Umfang und die Komplexität der Schwarmfinanzierungsdienstleistungen berücksichtigt, die der potenzielle Schwarmfinanzierungsdienstleister zu erbringen beabsichtigt. Die zuständige Behörde kann die Zulassung verweigern, wenn objektive und nachweisbare Gründe für die Vermutung vorliegen, dass die Geschäftsleitung des potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleisters dessen wirksame, solide und umsichtige Leitung und die Geschäftsführung im Krisenfall sowie die angemessene Berücksichtigung der Kundeninteressen und die Marktintegrität gefährden könnte.
- (9) Die zuständige Behörde unterrichtet die ESMA über alle nach diesem Artikel erteilten Zulassungen. Die ESMA fügt dem Verzeichnis zugelassener Schwarmfinanzierungsdienstleister nach Artikel 14 Angaben zu erfolgreichen Anträgen hinzu. Die ESMA kann Informationen anfordern, um sicherzustellen, dass zuständige Behörden die Zulassungen nach diesem Artikel in kohärenter Weise erteilen.
- (10) Die zuständige Behörde teilt dem potenziellen Schwarmfinanzierungsdienstleister ihre Entscheidung binnen drei Arbeitstagen nach dem Datum des Erlasses mit.
- (11) Ein nach diesem Artikel zugelassener Schwarmfinanzierungsdienstleister muss jederzeit die Voraussetzungen für seine Zulassung erfüllen.
- (12) Die Mitgliedstaaten verpflichten Schwarmfinanzierungsdienstleister, die grenzüberschreitend Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erbringen, nicht dazu, im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem die Schwarmfinanzierungsdienstleister zugelassen sind, eine physische Präsenz zu haben.
- (13) Schwarmfinanzierungsdienstleister, die gemäß der vorliegenden Verordnung zugelassen sind, können auch andere als die durch die in diesem Artikel genannte Zulassung erfassten Tätigkeiten im Einklang mit dem einschlägigen anwendbaren Unionsrecht oder nationalen Recht ausüben.
- (14) Beantragt ein Unternehmen, das gemäß der Richtlinie 2009/110/EG, 2013/36/EU, 2014/65/EU oder (EU) 2015/2366, oder gemäß dem vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung auf Schwarmfinanzierungsdienstleistungen anwendbaren nationalen Recht zugelassen wurde, eine Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß der vorliegenden Verordnung, so verlangt die zuständige Behörde nicht, dass das Unternehmen Angaben oder Dokumente übermittelt, die es bereits bei der Beantragung der Zulassung gemäß den genannten Richtlinien oder dem nationalen Recht vorgelegt hat, vorausgesetzt, diese Angaben oder Dokumente sind nach wie vor aktuell und der zuständigen Behörde zugänglich.
- (15) Möchte ein potenzieller Schwarmfinanzierungsdienstleister auch eine Zulassung für die Erbringung von Zahlungsdiensten lediglich in Verbindung mit der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen beantragen, so verlangen die zuständigen Behörden — soweit diese auch für die Zulassung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 zuständig sind —, dass die Angaben und Dokumente, die bei jedem Antrag vorzulegen sind, nur einmal vorgelegt werden.
- (16) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um Folgendes näher zu bestimmen:
- a) die Anforderungen und Regelungen für den Antrag nach Absatz 1, einschließlich der Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für den Antrag auf Zulassung, und

b) die Maßnahmen und Verfahren für den Plan zur Geschäftsfortführung im Krisenfall nach Absatz 2 Buchstabe j.

Bei der Ausarbeitung der Entwürfe für technische Regulierungsstandards berücksichtigt die ESMA die Art, den Umfang und die Komplexität der vom Schwarmfinanzierungsdienstleister erbrachten Schwarmfinanzierungsdienstleistungen.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 10. November 2021.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch die Annahme der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Artikel 13

Umfang der Zulassung

(1) Die zuständigen Behörden, die eine Zulassung erteilt haben, die gemäß Artikel 12 Absatz 10 mitgeteilt wurde, stellen sicher, dass in einer solchen Zulassung die Schwarmfinanzierungsdienstleistungen angegeben sind, für deren Erbringung der Schwarmfinanzierungsdienstleister zugelassen ist.

(2) Ein Schwarmfinanzierungsdienstleister, der um eine Zulassung zur Ausweitung seiner Tätigkeit auf zusätzliche Schwarmfinanzierungsdienstleistungen ersucht, die bei der gemäß Artikel 12 erteilten Zulassung nicht vorgesehen waren, stellt einen Antrag auf Ausweitung seiner Zulassung bei den zuständigen Behörden, die dem Schwarmfinanzierungsdienstleister seine Zulassung gemäß Artikel 12 erteilt haben, indem er die Angaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 ergänzt und aktualisiert. Der Antrag auf Ausweitung wird im Einklang mit Artikel 12 Absätze 4 bis 11 bearbeitet.

Artikel 14

Verzeichnis von Schwarmfinanzierungsdienstleistern

(1) Die ESMA erstellt ein Verzeichnis aller Schwarmfinanzierungsdienstleister. Sie stellt dieses Verzeichnis auf ihrer Internetseite öffentlich zur Verfügung und aktualisiert es regelmäßig.

(2) Das in Absatz 1 genannte Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen, die Rechtsform und gegebenenfalls die Rechtsträgerkennung des Schwarmfinanzierungsdienstleiters;
- b) den Handelsnamen, die physische Adresse und die Internet-Adresse der von dem Schwarmfinanzierungsdienstleister betriebenen Schwarmfinanzierungsplattform;
- c) den Namen und die Adresse der zuständigen Behörde, die die Zulassung erteilt hat, und ihre Kontaktdaten;
- d) Informationen über die Schwarmfinanzierungsdienstleistung, für die der Schwarmfinanzierungsdienstleister zugelassen ist;
- e) eine Liste der Mitgliedstaaten, in denen der Schwarmfinanzierungsdienstleister seine Absicht mitgeteilt hat, Schwarmfinanzierungsdienstleistungen gemäß Artikel 18 zu erbringen;
- f) alle sonstigen nicht unter diese Verordnung fallenden Dienstleistungen, die vom Schwarmfinanzierungsdienstleister erbracht werden, mit einer Bezugnahme auf das einschlägige Unionsrecht oder nationale Recht;
- g) gegen den Schwarmfinanzierungsdienstleister oder die Mitglieder seiner Geschäftsleitung verhängte Strafen.

(3) Jeder Entzug der Zulassung eines Schwarmfinanzierungsdienstleiters gemäß Artikel 17 wird in dem Verzeichnis veröffentlicht und bleibt dort fünf Jahre lang veröffentlicht.

Artikel 15

Beaufsichtigung

(1) Schwarmfinanzierungsdienstleister werden bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen von den zuständigen Behörden beaufsichtigt, die die Zulassung erteilt haben.

(2) Die zuständige Behörde prüft, ob die Schwarmfinanzierungsdienstleister die in dieser Verordnung vorgesehenen Pflichten erfüllen. Sie legt die Häufigkeit und die Intensität dieser Prüfungen fest und berücksichtigt dabei die Art, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten des Schwarmfinanzierungsdienstleiters. Für den Zweck dieser Prüfung kann die zuständige Behörde eine Vor-Ort-Prüfung beim Schwarmfinanzierungsdienstleister vornehmen.

(3) Schwarmfinanzierungsdienstleister unterrichten die zuständige Behörde unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen und legen auf Anforderung die für die Prüfung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlichen Informationen vor.

Artikel 16

Berichterstattung durch Schwarmfinanzierungsdienstleister

(1) Ein Schwarmfinanzierungsdienstleister übermittelt der zuständigen Behörde, welche die Zulassung erteilt hat, jährlich und vertraulich eine Liste der Projekte, die mithilfe seiner Schwarmfinanzierungsplattform finanziert werden, wobei er für jedes Projekt Folgendes angibt:

- a) den Projektträger und den beschafften Betrag;
- b) das ausgegebene Instrument wie in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b, m und n definiert;
- c) aggregierte Angaben zu den Anlegern und den angelegten Beträgen, aufgeschlüsselt nach dem steuerlichen Wohnsitz der Anleger, mit der Unterscheidung zwischen kundigen und nicht kundigen Anlegern.

(2) Die zuständigen Behörden übermitteln der ESMA die in Absatz 1 genannten Angaben innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Angaben in anonymisiertem Format. Die ESMA arbeitet aggregierte Jahresstatistiken zum Schwarmfinanzierungsmarkt in der Union aus und veröffentlicht diese auf ihrer Internetseite.

(3) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um Datenstandards und -formate, Vorlagen und Verfahren für die Angaben, über die gemäß diesem Artikel Bericht zu erstatten ist, festzulegen.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards spätestens am 10. November 2021.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 17

Entzug der Zulassung

(1) Die zuständigen Behörden, die die Zulassung erteilt haben, haben die Befugnis, die Zulassung in jeder der folgenden Situationen zu entziehen, in denen der Schwarmfinanzierungsdienstleister

- a) von seiner Zulassung binnen 18 Monaten nach dem Datum der Erteilung keinen Gebrauch gemacht hat;
- b) ausdrücklich auf seine Zulassung verzichtet hat;
- c) neun aufeinanderfolgende Monate lang keine Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erbracht hat und zudem nicht mehr an der Durchführung bestehender Verträge beteiligt ist, die das Ergebnis einer anfänglichen Zusammenführung von Geschäftsfinanzierungsinteressen mithilfe seiner Schwarmfinanzierungsplattform sind;
- d) die Zulassung auf rechtswidrige Weise, etwa durch falsche Angaben in seinem Zulassungsantrag, erlangt hat;
- e) die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung erteilt wurde, nicht mehr erfüllt;
- f) in schwerwiegender Weise gegen diese Verordnung verstoßen hat.

Die zuständigen Behörden, die die Zulassung erteilt haben, haben ferner die Befugnis, die Zulassung in jeder der folgenden Situationen zu entziehen,

- a) in denen der Schwarmfinanzierungsdienstleister auch ein Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 ist und er oder die Mitglieder seiner Geschäftsleitung, seine Beschäftigten oder Dritte, die in seinem Namen handeln, gegen nationales Recht zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verstoßen haben; oder
- b) in denen der Schwarmfinanzierungsdienstleister oder ein Dritter, der in seinem Namen handelt, die Zulassung für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 oder von Wertpapierdienstleistungen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU verloren hat und jener Schwarmfinanzierungsdienstleister oder ein Dritter es versäumt hat, die Situation innerhalb von 40 Kalendertagen zu bereinigen.

(2) Wenn eine zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat eine Zulassung entzieht, dann teilt die in diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 29 Absatz 2 als einzige Anlaufstelle benannte zuständige Behörde dies der ESMA und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, in denen der Schwarmfinanzierungsdienstleister Schwarmfinanzierungsdienstleistungen gemäß Artikel 18 erbringt, unverzüglich mit. Die ESMA nimmt die Information über die Entziehung der Zulassung in das Verzeichnis nach Artikel 14 auf.

(3) Vor dem Erlass einer Entscheidung über den Entzug der Zulassung hat die zuständige Behörde, welche die Zulassung erteilt hat, die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats zu konsultieren, wenn der Schwarmfinanzierungsdienstleister

- a) ein Tochterunternehmen eines in diesem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Schwarmfinanzierungsdienstleisters ist,

- b) ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in diesem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Schwarmfinanzierungsdienstleisters ist oder
- c) von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird, die einen in diesem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Schwarmfinanzierungsdienstleister kontrollieren.

Artikel 18

Grenzüberschreitende Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen

(1) Beabsichtigt ein gemäß Artikel 12 zugelassener Schwarmfinanzierungsdienstleister, Schwarmfinanzierungsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen zuständige Behörde die Zulassung gemäß Artikel 12 erteilt hat, zu erbringen, so übermittelt er der zuständigen Behörde, die gemäß Artikel 29 Absatz 2 von dem Mitgliedstaat, in dem die Zulassung erteilt wurde, als einzige Anlaufstelle benannt wurde, die folgenden Angaben:

- a) eine Liste der Mitgliedstaaten, in denen der Schwarmfinanzierungsdienstleister die Schwarmfinanzierungsdienstleistungen zu erbringen beabsichtigt;
- b) die Identität der natürlichen und juristischen Personen, die für die Erbringung der Schwarmfinanzierungsdienstleistungen in den betreffenden Mitgliedstaaten verantwortlich sind;
- c) das Anfangsdatum der beabsichtigten Erbringung der Schwarmfinanzierungsdienstleistungen durch den Schwarmfinanzierungsdienstleister;
- d) eine Liste aller anderen Tätigkeiten, die vom Schwarmfinanzierungsdienstleister ausgeübt werden, jedoch nicht unter diese Verordnung fallen.

(2) Die einzige Anlaufstelle des Mitgliedstaats, in dem die Zulassung erteilt wurde, teilt die Angaben nach Absatz 1 dieses Artikels den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen der Schwarmfinanzierungsdienstleister die Schwarmfinanzierungsdienstleistungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu erbringen beabsichtigt, und der ESMA innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang dieser Angaben mit. Die ESMA nimmt diese Angaben in das Verzeichnis nach Artikel 14 auf.

(3) Die einzige Anlaufstelle des Mitgliedstaats, in dem die Zulassung erteilt wurde, unterrichtet danach den Schwarmfinanzierungsdienstleister unverzüglich über die Mitteilung nach Absatz 2.

(4) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister darf ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung nach Absatz 3 oder spätestens 15 Kalendertage nach Übermittlung der Angaben nach Absatz 1 mit der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die zuständige Behörde die Zulassung erteilt hat, beginnen.

KAPITEL IV

Anlegerschutz

Artikel 19

Informationen für Kunden

(1) Sämtliche Informationen, einschließlich Marketingmitteilungen nach Artikel 27, die Schwarmfinanzierungsdienstleister ihren Kunden über sich selbst, über Kosten, finanzielle Risiken und Gebühren im Zusammenhang mit Schwarmfinanzierungsdienstleistungen oder -anlagen, über die Auswahlkriterien für Schwarmfinanzierungsprojekte, und über die Art ihrer Schwarmfinanzierungsdienstleistungen und die damit verbundenen Risiken zur Verfügung stellen, müssen fair, klar und nicht irreführend sein.

(2) Die Schwarmfinanzierungsdienstleister unterrichten ihre Kunden darüber, dass ihre Schwarmfinanzierungsdienstleistungen nicht durch die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU geschaffenen Einlagensicherungsmechanismen geschützt sind und dass übertragbare Wertpapiere oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente, die über ihre Schwarmfinanzierungsplattform erworben wurden, nicht durch die gemäß der Richtlinie 97/9/EG geschaffenen Anlegerentschädigungsmechanismen geschützt sind.

(3) Die Schwarmfinanzierungsdienstleister unterrichten ihre Kunden über die Bedenkzeit für nicht kundige Anleger gemäß Artikel 22. Wenn ein Schwarmfinanzierungsangebot unterbreitet wird, stellt der Schwarmfinanzierungsdienstleister jene Informationen an gut sichtbarer Stelle des Mediums bereit, auch auf jeder mobilen Anwendung und Website, auf der ein solches Angebot unterbreitet wird.

(4) Sämtliche Informationen, die gemäß Absatz 1 bereitzustellen sind, werden Kunden mitgeteilt, wann immer dies zweckmäßig ist, mindestens jedoch vor Abschluss einer Schwarmfinanzierungstransaktion.

(5) Die Informationen nach den Absätzen 1, 2 und 6 werden allen Kunden in einem klar ausgewiesenen und leicht zugänglichen Abschnitt der Internetseite der Schwarmfinanzierungsplattform und auf nichtdiskriminierende Weise bereitgestellt.

(6) Wenden Schwarmfinanzierungsdienstleister Kreditbewertungspunkte auf Schwarmfinanzierungsprojekte an oder schlagen sie Preise für Schwarmfinanzierungsangebote auf ihren Schwarmfinanzierungsplattformen vor, so stellen sie eine Beschreibung der zur Berechnung dieser Kreditbewertungspunkte bzw. Preise angewandten Methode zur Verfügung. Beruht die Berechnung auf nicht geprüften Rechnungslegungsunterlagen, so ist dies in der Beschreibung der Methode klar und deutlich anzugeben.

(7) Die EBA arbeitet in enger Zusammenarbeit mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) die Elemente, einschließlich des Formats, die in die Beschreibung der Methode zur Berechnung der Kreditbewertungspunkte bzw. Preise gemäß Absatz 6 aufgenommen werden müssen;
- b) die Informationen und Faktoren, die Schwarmfinanzierungsdienstleister berücksichtigen müssen, wenn sie die Bewertung des Kreditrisikos nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a und b und die Bewertung eines Kredits nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe e durchführen;
- c) die Faktoren, denen ein Schwarmfinanzierungsdienstleister Rechnung tragen sollte, wenn er gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe d sicherstellt, dass der Preis eines Kredits, den er vermittelt, fair und angemessen ist;
- d) der Mindestinhalt und die Steuerung der Regelungen und Verfahren, die gemäß dem vorliegenden Artikel erforderlich sind, und des Rahmens für das Risikomanagement nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe f.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 10. Mai 2022.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch die Annahme der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu ergänzen.

Artikel 20

Offenlegung von Ausfallquoten

(1) Schwarmfinanzierungsdienstleister, die Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erbringen, die aus der Vermittlung von Krediten bestehen, müssen

- a) jährlich die Ausfallquoten der auf ihrer Schwarmfinanzierungsplattform angebotenen Schwarmfinanzierungsprojekte mindestens der letzten 36 Monate offenlegen und
- b) innerhalb von vier Monaten ab dem Ende jedes Geschäftsjahres eine Erklärung zu den Ergebnissen veröffentlichen, in der sie — soweit zutreffend — Folgendes angeben:
 - i) die erwartete und tatsächliche Ausfallquote aller Kredite, die der Schwarmfinanzierungsdienstleister vermittelt hat, nach Risikokategorie, wobei auf die im Rahmen für das Risikomanagement festgelegten Risikokategorien Bezug zu nehmen ist;
 - ii) eine Zusammenfassung der Annahmen, die bei der Bestimmung der erwarteten Ausfallquoten verwendet wurden, und
 - iii) — wenn der Schwarmfinanzierungsdienstleister eine Zielrendite im Zusammenhang mit der individuellen Verwaltung des Kreditportfolios angeboten hat —, die tatsächlich erzielte Rendite.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ausfallquoten werden an gut sichtbarer Stelle auf der Internetseite des Schwarmfinanzierungsdienstleisters veröffentlicht.

(3) Die ESMA arbeitet in enger Zusammenarbeit mit der EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Methode für die Berechnung der Ausfallquoten der auf einer Schwarmfinanzierungsplattform angebotenen Projekte nach Absatz 1 festzulegen.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 10. November 2021.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch die Annahme der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Artikel 21

Kenntnisprüfung und Simulation der Fähigkeit, Verluste zu tragen

(1) Bevor Schwarmfinanzierungsdienstleister potenziellen nicht kundigen Anlegern uneingeschränkten Zugang zu Anlagen in die auf ihrer Schwarmfinanzierungsplattform angebotenen Schwarmfinanzierungsprojekte gewähren, bewerten sie, ob bzw. welche angebotenen Schwarmfinanzierungsdienstleistungen für die potenziellen nicht kundigen Anleger geeignet sind.

(2) Für die Zwecke der Bewertung nach Absatz 1 verlangen die Schwarmfinanzierungsdienstleister Informationen über die Erfahrung, Anlageziele, finanzielle Situation und das grundlegende Verständnis der potenziellen nicht kundigen Anleger hinsichtlich der Risiken, die mit Anlagen im Allgemeinen und mit den auf der Schwarmfinanzierungsplattform angebotenen Anlagearten im Besonderen verbunden sind, darunter Informationen über

- a) frühere Anlagen des potenziellen nicht kundigen Anlegers in übertragbare Wertpapiere oder den früheren Erwerb von für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten oder Krediten, einschließlich in Unternehmen, die sich in der Gründungs- oder Expansionsphase befinden, sowie
- b) das Verständnis des potenziellen Anlegers hinsichtlich der Risiken, die mit der Gewährung von Krediten, der Anlage in übertragbare Wertpapiere oder dem Erwerb von für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten über eine Schwarmfinanzierungsplattform einhergehen, und Berufserfahrung im Zusammenhang mit Schwarmfinanzierungsanlagen.

(3) Die Schwarmfinanzierungsdienstleister überprüfen für jeden nicht kundigen Anleger alle zwei Jahre nachdem die erste Bewertung nach Absatz 1 durchgeführt wurde die Bewertung gemäß dieses Absatzes.

(4) Stellen potenzielle nicht kundige Anleger die nach Absatz 2 erforderlichen Informationen nicht bereit oder gelangen die Schwarmfinanzierungsdienstleister auf der Grundlage der nach jenem Absatz erhaltenen Informationen zu der Auffassung, dass die potenziellen nicht kundigen Anleger nicht über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Berufserfahrung verfügen, so setzen Schwarmfinanzierungsdienstleister diese potenziellen nicht kundigen Anleger davon in Kenntnis, dass die auf ihren Schwarmfinanzierungsplattformen angebotenen Dienstleistungen für sie ungeeignet sein könnten, und übermitteln ihnen eine Risikowarnung. In dieser Risikowarnung wird eindeutig auf das Risiko eines Verlusts des gesamten angelegten Geldes hingewiesen. Potenzielle nicht kundige Anleger müssen ausdrücklich bestätigen, dass sie die vom Schwarmfinanzierungsdienstleister übermittelte Warnung erhalten und verstanden haben.

(5) Für die Zwecke der Bewertung nach Absatz 1 verlangen Schwarmfinanzierungsdienstleister von potenziellen nicht kundigen Anlegern auch, dass sie ihre Fähigkeit, einen als 10 % ihres Reinvermögens berechneten Verlust zu tragen, auf der Grundlage der folgenden Angaben simulieren:

- a) regelmäßiges Einkommen und Gesamteinkommen sowie Angaben dazu, ob das Einkommen dauerhaft oder vorübergehend erzielt wird;
- b) Vermögenswerte, einschließlich Finanzanlagen und Bareinlagen, jedoch unter Ausschluss von beweglichem und unbeweglichem persönlichem Vermögen und Anlagevermögen sowie Pensionsfonds;
- c) finanzielle Verpflichtungen, einschließlich regelmäßiger, bestehender und künftiger Verpflichtungen.

(6) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister überprüft für jeden nicht kundigen Anleger jedes Jahr nachdem die erste Simulation nach Absatz 5 durchgeführt wurde die Simulation gemäß jenes Absatzes.

Potenzielle nicht kundige Anleger sowie nicht kundige Anleger werden nicht daran gehindert, in Schwarmfinanzierungsprojekten anzulegen. Die nicht kundigen Anleger müssen bestätigen, dass sie die Ergebnisse der Simulation nach Absatz 5 erhalten haben.

(7) Jedes Mal bevor ein potenzieller nicht kundiger Anleger oder ein nicht kundiger Anleger ein einzelnes Schwarmfinanzierungsangebot annimmt, wodurch er einen Betrag anlegt, der 1 000 EUR bzw. 5 % des gemäß Absatz 5 berechneten Reinvermögens dieses Anlegers — je nachdem, welcher Betrag höher ist — übersteigt, stellt der Schwarmfinanzierungsdienstleister sicher, dass ein solcher Anleger

- a) eine Risikowarnung erhält;
- b) dem Schwarmfinanzierungsdienstleister die ausdrückliche Zustimmung erteilt und
- c) dem Schwarmfinanzierungsdienstleister gegenüber nachweist, dass der Anleger die Anlage und deren Risiken versteht.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c dieses Absatzes kann die Bewertung nach Absatz 1 als Beweis verwendet werden, dass der potenzielle nicht kundige Anleger oder der nicht kundige Anleger die Anlage und deren Risiken versteht.

(8) Die ESMA arbeitet in enger Zusammenarbeit mit der EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die erforderlichen Regelungen für Folgendes festzulegen:

- a) die Durchführung der Bewertung nach Absatz 1;
- b) die Durchführung der Simulation nach Absatz 5;
- c) die Bereitstellung der Informationen nach den Absätzen 2 und 4.

Bei der Ausarbeitung der Entwürfe für technische Regulierungsstandards berücksichtigt die ESMA die Art, den Umfang und die Komplexität der vom Schwarmfinanzierungsdienstleister erbrachten Schwarmfinanzierungsdienstleistungen.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 10. November 2021.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch die Annahme der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Artikel 22

Vorvertragliche Bedenkzeit

(1) Die Modalitäten und Bedingungen des Schwarmfinanzierungsangebots bleiben für den Projektträger von dem Zeitpunkt an, zu dem das Schwarmfinanzierungsangebot auf der Schwarmfinanzierungsplattform erfasst ist, bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte bindend:

- a) dem Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit des Schwarmfinanzierungsangebots, der vom Schwarmfinanzierungsdienstleister zum Zeitpunkt der Erfassung des Schwarmfinanzierungsangebots auf seiner Schwarmfinanzierungsplattform angekündigt wird, oder
- b) dem Zeitpunkt, zu dem das angestrebte Finanzierungsziel erreicht ist, oder im Falle einer Spanne beim Finanzierungsziel, zu dem das höchstmögliche angestrebte Finanzierungsziel erreicht ist.

(2) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister sieht eine vorvertragliche Bedenkzeit vor, während der der potenzielle nicht kundige Anleger sein Anlageangebot oder die Bekundung seines Interesses am Schwarmfinanzierungsangebot ohne Begründung und ohne Vertragsstrafe jederzeit widerrufen kann.

(3) Die Bedenkzeit nach Absatz 2 beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Anlageangebot oder die Interessenbekundung des potenziellen nicht kundigen Anlegers erfolgt, und läuft vier Kalendertage danach ab.

(4) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister führt Aufzeichnungen über die Anlageangebote und Interessenbekundungen, die er erhalten, und über den Zeitpunkt von deren Eingang.

(5) Die Modalitäten des Widerrufs eines Anlageangebots oder einer Interessenbekundung müssen zumindest dieselben Modalitäten umfassen, mittels derer der potenzielle nicht kundige Anleger ein Anlageangebot machen oder Interesse an einem Schwarmfinanzierungsangebot bekunden kann.

(6) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister stellt den potenziellen nicht kundigen Anleger genaue, klare und rechtzeitige Informationen über die Bedenkzeit und die Modalitäten des Widerrufs eines Anlageangebots oder einer Interessenbekundung bereit, die mindestens Folgendes umfassen müssen:

- a) Unmittelbar bevor der potenzielle nicht kundige Anleger sein Anlageangebot oder seine Interessenbekundung übermitteln kann, muss der Schwarmfinanzierungsdienstleister den potenziellen nicht kundigen Anleger über Folgendes unterrichten:
 - i) den Umstand, dass für das Anlageangebot oder die Interessenbekundung eine Bedenkzeit gilt;
 - ii) die Dauer der Bedenkzeit;
 - iii) die Modalitäten des Widerrufs des Anlageangebots oder der Interessensbekundung.
- b) Unmittelbar nach dem Erhalt des Anlageangebots oder der Interessensbekundung muss der Schwarmfinanzierungsdienstleister den potenziellen nicht kundigen Anleger über seine Schwarmfinanzierungsplattform darüber unterrichten, dass die Bedenkzeit begonnen hat.

(7) Im Fall der individuellen Verwaltung des Kreditportfolios gilt dieser Artikel nur für das anfängliche Anlagemandat, das von dem nicht kundigen Anleger erteilt wurde, und nicht für die gemäß diesem Mandat getätigten Anlagen in spezifische Kredite.

Artikel 23

Anlagebasisinformationsblatt

(1) Die Schwarmfinanzierungsdienstleister stellen potenziellen Anlegern alle in diesem Artikel genannten Informationen bereit.

(2) Die Schwarmfinanzierungsdienstleister stellen potenziellen Anlegern für jedes Schwarmfinanzierungsangebot ein vom Projektträger erstelltes Anlagebasisinformationsblatt zur Verfügung. Das Anlagebasisinformationsblatt wird in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörden die Zulassung gemäß Artikel 12 erteilt haben, oder in einer anderen von diesen Behörden akzeptierten Sprache abgefasst.

(3) Bewirbt ein Schwarmfinanzierungsdienstleister ein Schwarmfinanzierungsangebot durch Marketingmitteilungen in einem anderen Mitgliedstaat, so wird das Anlagebasisinformationsblatt in mindestens einer der Amtssprachen des genannten Mitgliedstaats oder in einer von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats akzeptierten Sprache zur Verfügung gestellt.

(4) Schwarmfinanzierungsdienstleister werden nicht daran gehindert, eine Übersetzung des Anlagebasisinformationsblatts in eine andere Sprache oder andere Sprachen als die in Absatz 2 oder 3 genannten zu veranlassen. Diese Übersetzungen müssen den Inhalt der Originalfassung des Anlagebasisinformationsblatts korrekt wiedergeben.

(5) Die zuständigen Behörden unterrichten die ESMA über die Sprache oder Sprachen, die sie für die Zwecke dieser Verordnung gemäß den Absätzen 2 und 3 akzeptieren. Die ESMA stellt diese Informationen auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

(6) Das Anlagebasisinformationsblatt nach Absatz 2 enthält alle nachstehend genannten Informationen:

a) die in Anhang I dargelegten Informationen;

b) den folgenden Haftungsausschluss, der direkt unter dem Titel des Anlagebasisinformationsblatts erscheint:

„Dieses Schwarmfinanzierungsangebot wurde von den zuständigen Behörden bzw. der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) weder geprüft noch genehmigt.

Die Angemessenheit Ihrer Erfahrung und Ihres Wissens wurde nicht zwangsläufig bewertet, bevor Ihnen der Zugang zu dieser Anlage gewährt wurde. Wenn Sie diese Anlage tätigen, übernehmen Sie alle damit verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des angelegten Geldes.“;

c) folgende Risikowarnung:

„Anlagen in dieses Schwarmfinanzierungsprojekt sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des angelegten Geldes. Ihre Anlage ist nicht durch die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (*) geschaffenen Einlagensicherungssysteme geschützt. Ihre Anlage ist auch nicht durch die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (**) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme geschützt.

Sie erhalten möglicherweise keine Rendite aus Ihrer Anlage.

Es handelt sich hierbei nicht um ein Sparprodukt, und wir raten Ihnen, nicht mehr als 10 % Ihres Reinvermögens in Schwarmfinanzierungsprojekten anzulegen.

Sie werden die Anlageinstrumente möglicherweise nicht jederzeit verkaufen können. Selbst wenn Sie sie verkaufen können, können Sie doch Verluste erleiden.

(*) Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

(**) Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22).“

(7) Das Anlagebasisinformationsblatt muss fair, klar und nicht irreführend sein und darf mit Ausnahme von Verweisen auf geltende Rechtsakte, einschließlich gegebenenfalls Zitaten aus diesen, keine Fußnoten enthalten. Es wird auf einem eigenständigen, dauerhaften Datenträger bereitgestellt, der deutlich von Marketingmitteilungen unterscheidbar ist, und umfasst in gedruckter Form höchstens sechs Seiten im DIN-A4-Format. Im Falle von für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten muss dann, wenn die gemäß Anhang I Teil F erforderliche Information in gedruckter Form mehr als eine Seite im DIN-A4-Format umfasst, der verbleibende Teil in einer Anlage zum Anlagebasisinformationsblatt wiedergegeben werden.

(8) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister fordert den Projektträger auf, jede Änderung der Informationen mitzuteilen, damit das Anlagebasisinformationsblatt während der Laufzeit des Schwarmfinanzierungsangebots stets auf dem neuesten Stand gehalten wird. Der Schwarmfinanzierungsdienstleister unterrichtet die Anleger, die ein Anlageangebot unterbreitet oder Interesse an dem Schwarmfinanzierungsangebot bekundet haben, unverzüglich über jede wesentliche Änderung der im Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen, über die er informiert wurde.

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zumindest der Projektträger oder dessen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan für die in einem Anlagebasisinformationsblatt angegebenen Informationen haftet. Die für das Anlagebasisinformationsblatt Verantwortlichen sind im Anlagebasisinformationsblatt eindeutig unter Angabe ihres Namens und ihrer Funktion bei natürlichen Personen bzw. ihres Namens und ihres eingetragenen Sitzes bei juristischen Personen zu benennen; das Anlagebasisinformationsblatt muss zudem Erklärungen der betreffenden Personen enthalten, dass ihres Wissens die Angaben in dem Basisinformationsblatt richtig sind und darin keine Auslassungen vorliegen, die die Aussage des Anlagebasisinformationsblatts verändern können.

(10) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich der zivilrechtlichen Haftung für natürliche und juristische Personen gelten, die für die in einem Anlagebasisinformationsblatt angegebenen Informationen verantwortlich sind, samt etwaiger Übersetzungen, und zwar zumindest in den folgenden Fällen:

- a) Die Information ist irreführend oder unrichtig; oder
- b) in dem Anlagebasisinformationsblatt wurden wichtige Informationen, die erforderlich wären, um Anleger bei ihrer Abwägung einer Finanzierung des Schwarmfinanzierungsprojekts zu unterstützen, ausgelassen.

(11) Die Schwarmfinanzierungsdienstleister richten angemessene Verfahren zur Überprüfung der Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit der im Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Angaben ein und wenden diese an.

(12) Stellt ein Schwarmfinanzierungsdienstleister eine Auslassung, einen Fehler oder eine Ungenauigkeit in dem Anlagebasisinformationsblatt fest, der bzw. die wesentliche Auswirkungen auf die erwartete Kapitalrendite haben könnte, so weist dieser Schwarmfinanzierungsdienstleister den Projektträger unverzüglich auf die Auslassung, den Fehler oder die Ungenauigkeit hin, der diese Information unverzüglich vervollständigt oder korrigiert.

Wird eine Vervollständigung oder Korrektur nicht unverzüglich vorgenommen, so setzt der Schwarmfinanzierungsdienstleister das Schwarmfinanzierungsangebot aus, bis das Basisinformationsblatt vervollständigt oder korrigiert worden ist, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen.

Der Schwarmfinanzierungsdienstleister unterrichtet die Anleger, die ein Anlageangebot unterbreitet oder Interesse an dem Schwarmfinanzierungsangebot bekundet haben, unverzüglich über solche festgestellten Unregelmäßigkeiten, die vom Schwarmfinanzierungsdienstleister ergriffenen und noch zu ergreifenden Maßnahmen sowie über die Möglichkeit, ihr Anlageangebot oder ihre Interessenbekundung an dem Schwarmfinanzierungsangebot zu widerrufen.

Ist das Anlagebasisinformationsblatt nach 30 Kalendertagen nicht vervollständigt oder korrigiert worden, um alle festgestellten Unregelmäßigkeiten zu beheben, so wird das Schwarmfinanzierungsangebot annulliert.

(13) Ein potenzieller Anleger kann einen Schwarmfinanzierungsdienstleister auffordern, eine Übersetzung des Anlagebasisinformationsblatts in eine vom Anleger gewählte Sprache zu veranlassen. Die Übersetzung muss den Inhalt der Originalfassung des Anlagebasisinformationsblatts originalgetreu und korrekt wiedergeben.

Stellt der Schwarmfinanzierungsdienstleister die angeforderte Übersetzung des Anlagebasisinformationsblatts nicht bereit, so rät der Schwarmfinanzierungsdienstleister dem potenziellen Anleger unmissverständlich von der Anlage ab.

(14) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem dem Schwarmfinanzierungsdienstleister die Zulassung erteilt wurde, können verlangen, dass eine Vorabmitteilung eines Anlagebasisinformationsblatts mindestens sieben Arbeitstage vor dessen Bereitstellung für potenzielle Anleger erfolgt. Anlagebasisinformationsblätter unterliegen keiner Vorabgenehmigung durch die zuständigen Behörden.

(15) Wird potenziellen Anlegern ein Anlagebasisinformationsblatt bereitgestellt, das gemäß dem vorliegenden Artikel erstellt wurde, so gilt die Verpflichtung der Schwarmfinanzierungsdienstleister und der Projektträger, ein Basisinformationsblatt im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²²⁾ zu erstellen, als erfüllt.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen, die über ein Schwarmfinanzierungsangebot beraten oder es vermarkten.

⁽²²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (Abl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

- (16) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um Folgendes festzulegen:
- a) die Anforderungen an das Muster für die in Absatz 6 und in Anhang I genannten Informationen sowie dessen Inhalt;
 - b) die Arten von Hauptrisiken, die im Zusammenhang mit dem Schwarmfinanzierungsangebot stehen und die daher gemäß Anhang I Teil C offengelegt werden müssen;
 - c) die Verwendung bestimmter Finanzkennzahlen, um wesentliche Finanzinformationen klarer darzustellen, einschließlich mit Blick auf die Darstellung der Informationen nach Anhang I Teil A Buchstabe e;
 - d) die Provisionen, Gebühren und Transaktionskosten, die unter Anhang I Teil H Buchstabe a fallen, einschließlich einer detaillierten Aufschlüsselung der direkten und indirekten Kosten, die vom Anleger zu tragen sind.

Bei der Ausarbeitung der Entwürfe für technische Regulierungsstandards berücksichtigt die ESMA die Art, den Umfang und die Komplexität der vom Schwarmfinanzierungsdienstleister erbrachten Schwarmfinanzierungsdienstleistungen.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 10. Mai 2022.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch die Annahme der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Artikel 24

Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform

(1) Abweichend von Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 23 Absatz 6 Buchstabe a erstellen Schwarmfinanzierungsdienstleister, die eine individuelle Verwaltung des Kreditportfolios anbieten, gemäß dem vorliegenden Artikel ein Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform und stellen es potenziellen Anlegern zur Verfügung; dieses Anlagebasisinformationsblatt muss alle folgenden Informationen umfassen:

- a) die in Anhang I Teile H und I vorgesehenen Informationen;
- b) Informationen über die natürlichen oder juristischen Personen, die für die in dem Anlagebasisinformationsblatt angegebenen Informationen haften; bei natürlichen Personen, einschließlich Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane des Schwarmfinanzierungsdienstleisters, sind Name und Funktion der natürlichen Person anzugeben; bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben;
- c) die folgende Erklärung der haftenden Personen:

„Der Schwarmfinanzierungsdienstleister erklärt, dass seines Wissens keine Informationen ausgelassen wurden oder sachlich irreführend oder unrichtig sind. Der Schwarmfinanzierungsdienstleister ist für die Ausarbeitung dieses Anlagebasisinformationsblatts verantwortlich.“

(2) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister hält das Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform während der Laufzeit des Schwarmfinanzierungsangebots stets auf dem neuesten Stand. Der Schwarmfinanzierungsdienstleister unterrichtet die Anleger, die ein Anlageangebot unterbreitet oder Interesse an dem Schwarmfinanzierungsangebot bekundet haben, unverzüglich über jede wesentliche Änderung dieser im Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen.

(3) Das Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform muss fair, klar und nicht irreführend sein und darf mit Ausnahme von Verweisen auf geltende Rechtsakte, einschließlich gegebenenfalls Zitate aus diesen, keine Fußnoten enthalten. Es wird auf einem eigenständigen, dauerhaften Datenträger bereitgestellt, der deutlich von Marketingmitteln unterscheidbar ist, und umfasst in gedruckter Form höchstens sechs Seiten im DIN-A4-Format.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zumindest der Schwarmfinanzierungsdienstleister für die in einem Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform angegebenen Informationen haftet. Die für das Basisinformationsblatt Verantwortlichen sind im Anlagebasisinformationsblatt eindeutig unter Angabe ihres Namens und ihrer Funktion bei natürlichen Personen bzw. ihres Namens und ihres eingetragenen Sitzes bei juristischen Personen zu benennen; das Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform muss zudem Erklärungen der betreffenden Personen enthalten, dass ihres Wissens die Angaben in dem Anlagebasisinformationsblatt richtig sind und darin keine Auslassungen vorliegen, die die Aussage des Anlagebasisinformationsblatts verändern können.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich der zivilrechtlichen Haftung für natürliche und juristische Personen gelten, die für die in einem Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform angegebenen Informationen verantwortlich sind, samt etwaiger Übersetzungen, und zwar zumindest in den folgenden Fällen:

- a) Die Information ist irreführend oder unrichtig; oder

b) im Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform wurden wichtige Informationen ausgelassen, die erforderlich wären, um Anleger bei ihrer Abwägung einer Anlage durch die individuelle Verwaltung des Kreditportfolios zu unterstützen.

(6) Die Schwarmfinanzierungsdienstleister richten angemessene Verfahren zur Überprüfung der Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit der im Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform enthaltenen Angaben ein und wenden diese an.

(7) Stellt ein Schwarmfinanzierungsdienstleister eine Auslassung, einen Fehler oder eine Ungenauigkeit in dem Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform fest, der bzw. die wesentliche Auswirkungen auf die erwartete Kapitalrendite der individuellen Verwaltung des Kreditportfolios haben könnte, so muss der Schwarmfinanzierungsdienstleister die Auslassung, den Fehler oder die Ungenauigkeit im Anlagebasisinformationsblatt selbst beheben.

(8) Wird potenziellen Anlegern ein Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform bereitgestellt, das gemäß dem vorliegenden Artikel erstellt wurde, so gilt die Verpflichtung der Schwarmfinanzierungsdienstleister, ein Basisinformationsblatt im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 zu erstellen, als erfüllt.

Der erste Unterabsatz gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen, die zu einem Schwarmfinanzierungsangebot beraten oder es vermarkten.

Artikel 25

Forum

(1) Schwarmfinanzierungsdienstleister können ein Forum betreiben und zulassen, dass ihre Kunden darauf ihr Interesse am Kauf und Verkauf von Krediten, übertragbaren Wertpapieren oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten, die ursprünglich auf ihren Schwarmfinanzierungsplattformen angeboten wurden, anzeigen.

(2) Das Forum nach Absatz 1 darf nicht dazu genutzt werden, um Kauf- und Verkaufsinteressen mithilfe von Protokollen oder internen Betriebsverfahren des Schwarmfinanzierungsdienstleisters in einer Weise zusammenzuführen, dass ein Vertrag zustande kommt. Das Forum darf daher nicht aus einem internen Zusammenführungssystem bestehen, das Kundenaufträge auf multilateraler Basis ausführt.

(3) Schwarmfinanzierungsdienstleister, welche die Anzeige von Interesse nach Absatz 1 dieses Artikels zulassen, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie unterrichten ihre Kunden über die Art des Forums gemäß den Absätzen 1 und 2.

b) Sie verlangen von ihren Kunden, die Werbung für einen Verkauf eines Kredits, eines Wertpapiers oder eines Instruments nach Absatz 1 machen, dass sie das Basisinformationsblatt zur Verfügung stellen.

c) Sie stellen Kunden, die beabsichtigen, auf dem Forum beworbene Kredite zu kaufen, Informationen über die Bedienung von durch die Schwarmfinanzierungsdienstleister vermittelten Krediten bereit.

d) Sie stellen sicher, dass ihre Kunden, die Interesse am Kauf eines Kredits, eines Wertpapiers oder eines Instruments nach Absatz 1 dieses Artikels anzeigen und die als nicht kundige Anleger gelten, die Informationen nach Artikel 19 Absatz 2 und die Risikowarnung nach Artikel 21 Absatz 4 erhalten.

(4) Schwarmfinanzierungsdienstleister, die die Anzeige von Interesse nach Absatz 1 dieses Artikels zulassen und die Dienstleistungen zur Verwahrung des Kundenvermögens gemäß Artikel 10 Absatz 1 anbieten, müssen von ihren Anlegern, die solches Interesse anzeigen, verlangen, ihnen — für die Zwecke der Durchführung einer Überprüfung der Eigentumsverhältnisse und des Führens von Aufzeichnungen — jegliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse mitzuteilen.

(5) Schwarmfinanzierungsdienstleister, die Referenzpreise für eine An- oder Verkaufstätigkeit nach Absatz 1 dieses Artikels vorschlagen, unterrichten ihre Kunden darüber, dass die vorgeschlagenen Referenzpreise unverbindlich sind, begründen die vorgeschlagenen Referenzpreise und legen die wichtigsten Elemente der Methode im Einklang mit Artikel 19 Absatz 6 offen.

Artikel 26

Zugang zu Aufzeichnungen

Die Schwarmfinanzierungsdienstleister

a) bewahren sämtliche Aufzeichnungen über ihre Dienstleistungen und Transaktionen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren auf einem dauerhaften Datenträger auf,

- b) stellen sicher, dass ihre Kunden jederzeit sofortigen Zugang zu Aufzeichnungen über die ihnen erbrachten Dienstleistungen haben, und
- c) bewahren alle Vereinbarungen zwischen den Schwarmfinanzierungsdienstleistern und ihren Kunden für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren auf.

KAPITEL V

Marketingmitteilungen

Artikel 27

Anforderungen in Bezug auf Marketingmitteilungen

- (1) Die Schwarmfinanzierungsdienstleister stellen sicher, dass alle auf ihre Dienste, einschließlich der an Dritte ausgelagerten, bezogenen Marketingmitteilungen eindeutig als solche erkennbar sind.
- (2) Vor Abschluss der Kapitalbeschaffung für ein Projekt dürfen Marketingmitteilungen nicht in unverhältnismäßiger Weise auf einzelne geplante, anhängige oder laufende Schwarmfinanzierungsprojekte oder -angebote ausgerichtet sein.

Die in einer Marketingmitteilung enthaltenen Informationen sind redlich, eindeutig und nicht irreführend und stimmen — sofern bereits ein Anlagebasisinformationsblatt vorliegt — mit den darin enthaltenen Informationen überein oder — falls noch kein Anlagebasisinformationsblatt vorliegt — mit den zwingend für das Anlagebasisinformationsblatt vorgeschriebenen Informationen.
- (3) Für ihre Marketingmitteilungen verwenden die Schwarmfinanzierungsdienstleister eine oder mehrere der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Marketingmitteilungen verbreitet werden, oder eine von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats akzeptierte Sprache.
- (4) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Marketingmitteilungen verbreitet werden, sind für die Überwachung der Einhaltung ihrer für Marketingmitteilungen geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie für deren Durchsetzung gegenüber Schwarmfinanzierungsdienstleistern zuständig.
- (5) Die zuständigen Behörden verlangen keine vorherige Notifizierung oder Genehmigung der Marketingmitteilungen.

Artikel 28

Veröffentlichung der nationalen Vorschriften über Marketinganforderungen

- (1) Die zuständigen Behörden veröffentlichen auf ihren Internetseiten jene für Marketingmitteilungen von Schwarmfinanzierungsdienstleistern geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, deren Einhaltung sie überwachen und die sie gegenüber Schwarmfinanzierungsdienstleistern durchsetzen müssen, und sie halten diese Vorschriften auf dem neuesten Stand.
- (2) Die zuständigen Behörden unterrichten die ESMA über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1 und übermitteln der ESMA eine Zusammenfassung dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache.
- (3) Die zuständigen Behörden unterrichten die ESMA über jede Änderung der gemäß Absatz 2 übermittelten Informationen und übermitteln der ESMA unverzüglich eine aktualisierte Zusammenfassung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1.
- (4) Sind die zuständigen Behörden nicht für die Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1 zuständig, so veröffentlichen sie auf ihren Internetseiten die Kontaktdaten, unter denen Informationen über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1 erhältlich sind.
- (5) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um die Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für nach diesem Artikel erfolgende Mitteilungen festzulegen.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 10. November 2021 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

- (6) Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite die Zusammenfassung nach Absatz 2 sowie die Hyperlinks zu den Internetseiten der zuständigen Behörden nach Absatz 1 und hält sie auf dem neuesten Stand. Die ESMA haftet nicht für die in der Zusammenfassung enthaltenen Informationen.
- (7) Die zuständigen Behörden sind die einzigen Anlaufstellen, die für die Bereitstellung von Informationen über die Marketingregeln in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten zuständig sind.

(8) Die zuständigen Behörden erstatten der ESMA regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich über die Durchsetzungsmaßnahmen Bericht, die sie jeweils im Vorjahr auf der Grundlage nationaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Marketingmitteilungen von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen ergriffen haben. Der Bericht enthält insbesondere folgende Angaben:

- a) gegebenenfalls die Gesamtzahl der Durchsetzungsmaßnahmen, aufgeschlüsselt nach Art der Verfehlung;
- b) gegebenenfalls die Ergebnisse der Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich der Art der verhängten Sanktionen, oder der von den Schwarmfinanzierungsdienstleistern ergriffenen Abhilfemaßnahmen; und
- c) gegebenenfalls Beispiele für das Vorgehen der zuständigen Behörden, wenn Schwarmfinanzierungsdienstleister die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht einhalten.

KAPITEL VI

Zuständige Behörden und ESMA

Artikel 29

Zuständige Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, die mit der Wahrnehmung der in dieser Verordnung vorgesehenen Funktionen und Aufgaben betraut sind, und teilen dies der ESMA mit.
- (2) Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde nach Absatz 1, so legt er deren jeweilige Aufgaben fest und benennt eine dieser Behörden als einzige Anlaufstelle für die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und mit der ESMA.
- (3) Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite ein Verzeichnis der gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden.

Artikel 30

Befugnisse der zuständigen Behörden

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung müssen die zuständigen Behörden nach nationalem Recht zumindest über die folgenden Ermittlungsbefugnisse verfügen:
 - a) von Schwarmfinanzierungsdienstleistern und von Dritten, die zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Schwarmfinanzierungsdienstleistung benannt wurden, sowie von natürlichen und juristischen Personen, die diese kontrollieren oder von diesen kontrolliert werden, die Vorlage von Informationen und Unterlagen zu verlangen;
 - b) von Rechnungsprüfern und von Führungskräften der Schwarmfinanzierungsdienstleister und der Dritten, die zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Schwarmfinanzierungsdienstleistung benannt wurden, die Vorlage von Informationen zu verlangen;
 - c) Überprüfungen oder Ermittlungen vor Ort an anderen Standorten als den privaten Wohnräumen natürlicher Personen durchzuführen und zu jenem Zweck Zugang zu Räumlichkeiten zu erhalten, um Unterlagen und Daten gleich welcher Form einzusehen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem Gegenstand einer Überprüfung oder Ermittlung Dokumente und andere Daten vorhanden sind, die als Nachweis für einen Verstoß gegen diese Verordnung dienen können.
- (2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung müssen die zuständigen Behörden nach nationalem Recht zumindest über die folgenden Aufsichtsbefugnisse verfügen:
 - a) ein Schwarmfinanzierungsangebot für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage auszusetzen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen diese Verordnung verstoßen wurde;
 - b) die Marketingmitteilung zu untersagen oder für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage auszusetzen oder zu verlangen, dass ein Schwarmfinanzierungsdienstleister oder Dritter, der zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen benannt wurde, die Marketingmitteilung unterlässt oder für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage aussetzt, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen diese Verordnung verstoßen wurde;
 - c) ein Schwarmfinanzierungsangebot zu untersagen, wenn sie feststellen, dass gegen diese Verordnung verstoßen wurde, oder ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen sie verstoßen würde;
 - d) die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage auszusetzen oder von einem Schwarmfinanzierungsdienstleister die Aussetzung der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage zu verlangen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen diese Verordnung verstoßen wurde;

- e) die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen zu untersagen, wenn sie feststellen, dass gegen diese Verordnung verstoßen wurde;
- f) den Umstand bekannt zu machen, dass ein Schwarmfinanzierungsdienstleister oder ein Dritter, der zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen benannt wurde, seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- g) zur Gewährleistung des Anlegerschutzes oder des reibungslosen Funktionierens des Marktes alle wesentlichen Informationen, die die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen beeinflussen könnten, bekannt zu machen oder von einem Schwarmfinanzierungsdienstleister oder einem Dritten, der zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Schwarmfinanzierungsdienstleistung benannt wurde, die Bekanntgabe dieser Informationen zu verlangen;
- h) die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen auszusetzen oder von einem Schwarmfinanzierungsdienstleister oder einem Dritten, der zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen benannt wurde, deren Aussetzung zu verlangen, wenn die zuständigen Behörden der Auffassung sind, dass die Erbringung der Schwarmfinanzierungsdienstleistung den Anlegerinteressen abträglich wäre;
- i) bestehende Verträge an einen anderen Schwarmfinanzierungsdienstleister zu übertragen, falls einem Schwarmfinanzierungsdienstleister die Zulassung nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c entzogen wurde, vorbehaltlich der Zustimmung der Kunden und des übernehmenden Schwarmfinanzierungsdienstleisters.

Jede Maßnahme, die in Ausübung der Befugnisse gemäß diesem Absatz angenommen wurde, muss verhältnismäßig und hinreichend begründet sein und im Einklang mit Artikel 40 stehen.

(3) Sofern das nationale Recht dies erfordert, kann die zuständige Behörde die zuständige Justizbehörde ersuchen, über die Ausübung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Befugnisse zu entscheiden.

(4) Der Schwarmfinanzierungsdienstleister, an den die bestehenden Verträge nach Maßgabe von Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe i übertragen werden, erhält eine Zulassung für die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen in demselben Mitgliedstaat, in dem der ursprüngliche Schwarmfinanzierungsdienstleister zugelassen war.

(5) Die zuständigen Behörden nehmen ihre in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben und Befugnisse auf eine der folgenden Arten wahr:

- a) unmittelbar,
- b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden,
- c) unter ihrer Verantwortung durch Übertragung von Aufgaben an solche anderen Behörden,
- d) durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die zuständigen Behörden alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse haben.

(7) Wenn eine natürliche oder juristische Person der zuständigen Behörde im Einklang mit dieser Verordnung Informationen meldet, gilt dies nicht als Verstoß gegen eine etwaige vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Einschränkung der Offenlegung von Informationen und hat keine diesbezügliche Haftung zur Folge.

Artikel 31

Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden arbeiten untereinander für die Zwecke dieser Verordnung zusammen. Sie tauschen Informationen unverzüglich aus und kooperieren bei Ermittlungen sowie Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen.

Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, nach Artikel 39 Absatz 1 strafrechtliche Sanktionen für Verstöße im Sinne dieser Verordnung festzulegen, stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die zuständigen Behörden über alle notwendigen Befugnisse verfügen, um sich mit den Justiz-, Strafverfolgungs- oder Strafjustizbehörden in ihrem Hoheitsgebiet in Verbindung zu setzen und im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Verfahren, die wegen Verstößen dieser Verordnung eingeleitet wurden, spezifische Informationen zu erhalten und anderen zuständigen Behörden sowie der ESMA zur Verfügung zu stellen, um ihre Pflicht zur Zusammenarbeit für die Zwecke dieser Verordnung zu erfüllen.

(2) Eine zuständige Behörde kann es nur dann ablehnen, einem Ersuchen um Informationen oder einer Anfrage in Bezug auf die Zusammenarbeit bei einer Ermittlung zu entsprechen, wenn einer der folgenden außergewöhnlichen Umstände gegeben ist:

- a) Ein Stattgeben wäre dazu geeignet, ihre eigene Untersuchung, ihre eigenen Durchsetzungsmaßnahmen oder eine strafrechtliche Ermittlung zu beeinträchtigen;
- b) aufgrund derselben Tat ist gegen dieselben natürlichen und juristischen Personen bereits ein Verfahren vor einem Gericht des ersuchten Mitgliedstaats anhängig;
- c) gegen die genannten natürlichen und juristischen Personen ist aufgrund derselben Tat bereits ein rechtskräftiges Urteil in dem ersuchten Mitgliedstaat ergangen.

(3) Die zuständigen Behörden übermitteln auf Ersuchen unverzüglich alle Informationen, die für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich sind.

(4) Eine zuständige Behörde kann im Hinblick auf Überprüfungen oder Ermittlungen vor Ort die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats um Amtshilfe ersuchen.

Die ersuchende zuständige Behörde setzt die ESMA von jedem Ersuchen nach Unterabsatz 1 in Kenntnis. Erhält eine zuständige Behörde einen Antrag einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats auf Durchführung einer Überprüfung oder Ermittlung vor Ort, kann sie folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Sie führt die Überprüfung oder Ermittlung vor Ort selbst durch;
- b) sie gestattet der antragstellenden zuständigen Behörde, sich an der Überprüfung oder Ermittlung vor Ort zu beteiligen;
- c) sie gestattet der antragstellenden zuständigen Behörde, die Überprüfung oder Ermittlung vor Ort selbst durchzuführen;
- d) sie beauftragt Rechnungsprüfer oder Sachverständige mit der Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung vor Ort;
- e) sie teilt sich bestimmte mit der Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeiten zusammenhängende Aufgaben mit den anderen zuständigen Behörden.

(5) Die zuständigen Behörden können die ESMA mit Fällen befassen, in denen ein Ersuchen um Zusammenarbeit, insbesondere um Informationsaustausch, zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat. Unbeschadet des Artikels 258 AEUV kann die ESMA in solchen Fällen gemäß den ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnissen tätig werden.

(6) Die zuständigen Behörden stimmen ihre Aufsichtstätigkeit eng untereinander ab, um Verstöße gegen diese Verordnung festzustellen und ihnen abzuwehren, bewährte Verfahren zu entwickeln und zu fördern, die Zusammenarbeit zu erleichtern, eine kohärente Auslegung zu fördern und bei Uneinigkeit eine Bewertung vorzunehmen, die sich nicht nur auf eine einzelne Rechtsordnung stützt.

(7) Stellt eine zuständige Behörde fest oder hat sie Grund zu der Annahme, dass eine der Anforderungen nach dieser Verordnung nicht erfüllt wurde, unterrichtet sie die für die unter dem Verdacht eines solchen Verstoßes stehende(n) Einrichtung(en) zuständige Behörde hinreichend genau über ihre Erkenntnisse.

(8) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der gemäß Absatz 1 zwischen den zuständigen Behörden auszutauschenden Informationen aus.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 10. Mai 2022.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch die Annahme der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

(9) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung von Standardformularen, Vorlagen und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden aus.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 10. Mai 2022.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 32

Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA

(1) Die zuständigen Behörden und die ESMA arbeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 für die Zwecke dieser Verordnung eng zusammen. Sie tauschen untereinander Informationen aus, um ihre Aufgaben nach diesem Kapitel wahrzunehmen.

(2) Im Falle einer Überprüfung oder Ermittlung vor Ort mit grenzüberschreitender Wirkung koordiniert die ESMA auf Ersuchen einer der zuständigen Behörden die Überprüfung oder Ermittlung.

(3) Die zuständigen Behörden stellen der ESMA gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 unverzüglich alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(4) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA festzulegen.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 10. Mai 2022.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 33

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Übt ein Schwarmfinanzierungsdienstleister andere Tätigkeiten als die in der Zulassung nach Artikel 12 genannten Tätigkeiten aus, so arbeiten die zuständigen Behörden mit den für diese anderen Tätigkeiten zuständigen Aufsichtsbehörden gemäß den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zusammen.

Artikel 34

Mitteilungspflichten

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der ESMA bis zum 10. November 2021 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich der einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften, zur Umsetzung dieses Kapitels mit. Sie teilen der Kommission und der ESMA unverzüglich jede spätere Änderung dieser Vorschriften mit.

Artikel 35

Berufsgeheimnis

(1) Alle im Rahmen dieser Verordnung zwischen den zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen, die Geschäfts- oder Betriebsbedingungen und andere wirtschaftliche oder persönliche Angelegenheiten betreffen, gelten als vertraulich und unterliegen den Anforderungen des Berufsgeheimnisses, es sei denn, ihre Weitergabe wird von den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Übermittlung für zulässig erklärt oder ist für Gerichtsverfahren erforderlich.

(2) Die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen, die für die zuständige Behörde oder einen Dritten, auf den die zuständige Behörde ihre Befugnisse übertragen hat, arbeiten oder gearbeitet haben. Die unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen dürfen keiner anderen natürlichen oder juristischen Person oder Behörde bekannt gegeben werden, es sei denn, dies geschieht aufgrund einer Rechtsvorschrift der Union oder eines Mitgliedstaats.

Artikel 36

Datenschutz

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung führen die zuständigen Behörden ihre Aufgaben im Sinne dieser Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 aus.

Die ESMA handelt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725.

Artikel 37

Vorsichtsmaßnahmen

(1) Hat die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, in dem die Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erbracht werden, klare und nachweisliche Gründe für die Annahme, dass von dem Schwarmfinanzierungsdienstleister oder von Dritten, die zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen benannt wurden, Unregelmäßigkeiten begangen worden sind oder dass der Schwarmfinanzierungsdienstleister oder Dritte den Pflichten, die ihnen aus dieser Verordnung erwachsen, nicht nachgekommen sind, so unterrichtet sie die zuständige Behörde, die die Zulassung erteilt hat, und die ESMA darüber.

(2) Verstoßen der Schwarmfinanzierungsdienstleister oder der Dritte, der zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen benannt wurde, trotz der Maßnahmen seitens der zuständigen Behörde, die die Zulassung erteilt hat, weiterhin gegen diese Verordnung, so ergreift die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erbracht werden, nach Unterrichtung der zuständigen Behörde, die die Zulassung erteilt hat, und der ESMA alle für den Schutz der Anleger erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet die Kommission und die ESMA unverzüglich darüber.

(3) Ist eine zuständige Behörde mit einer von einer anderen zuständigen Behörde nach Absatz 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahme nicht einverstanden, so kann sie die Angelegenheit der ESMA zur Kenntnis bringen. Die ESMA kann im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden.

Artikel 38

Bearbeitung von Beschwerden durch die zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden legen Verfahren fest, die es Kunden und anderen interessierten Kreisen einschließlich Verbraucherverbänden erlauben, Beschwerden betreffend mutmaßliche Verstöße von Schwarmfinanzierungsdienstleistern gegen diese Verordnung an die zuständigen Behörden zu richten. Beschwerden sollten in allen Fällen in schriftlicher oder elektronischer Form und in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die Beschwerde eingereicht wurde, oder in einer von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats akzeptierten Sprache eingereicht werden können.

(2) Informationen über die Beschwerdeverfahren nach Absatz 1 stehen auf der Internetseite jeder zuständigen Behörde zur Verfügung und werden der ESMA übermittelt. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite Verweise auf die die Beschwerdeverfahren betreffenden Abschnitte der jeweiligen Internetseiten der zuständigen Behörden.

KAPITEL VII

Verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen

Artikel 39

Verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen

(1) Unbeschadet der Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörden gemäß Artikel 30 und des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen und zu verhängen, stellen die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht mit der Befugnis aus, verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen und geeignete andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Diese verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen finden mindestens Anwendung

- a) bei Verstößen gegen Artikel 3, 4 und 5, Artikel 6 Absätze 1 bis 6, Artikel 7 Absätze 1 bis 4, Artikel 8 Absätze 1 bis 6, Artikel 9 Absätze 1 und 2, Artikel 10, Artikel 11, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 15 Absätze 2 und 3, Artikel 16 Absatz 1, Artikel 18 Absätze 1 und 4, Artikel 19 Absätze 1 bis 6, Artikel 20 Absätze 1 und 2, Artikel 21 Absätze 1 bis 7, Artikel 22, Artikel 23 Absätze 2 bis 13, Artikel 24, 25, 26 und Artikel 27 Absätze 1 bis 3;
- b) wenn bei einer Ermittlung oder Überprüfung nicht zusammengearbeitet oder einem unter Artikel 30 Absatz 1 fallenden Ersuchen nicht nachgekommen wird.

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, für Verstöße, die nach nationalem Recht strafrechtlichen Sanktionen unterliegen, keine Vorschriften für verwaltungsrechtliche Sanktionen oder andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen zu erlassen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der ESMA bis zum 10. November 2021 die Einzelheiten der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Vorschriften mit. Sie melden der Kommission und der ESMA unverzüglich jegliche späteren Änderungen dieser Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit ihrem nationalen Recht sicher, dass die zuständigen Behörden die Befugnis haben, bei Verstößen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a zumindest die folgenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen zu verhängen:

- a) eine öffentliche Erklärung mit Angabe der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes;
- b) eine Anordnung, an die natürliche oder juristische Person, das den Verstoß darstellende Verhalten einzustellen und von einer Wiederholung abzuweichen;
- c) ein Verbot, das ein Mitglied des Leitungsorgans der für den Verstoß verantwortlichen juristischen Person oder jede andere natürliche Person, die für den Verstoß verantwortlich gemacht wird, daran hindert, in Schwarmfinanzierungsdienstleistern Leitungsaufgaben wahrzunehmen;

- d) maximale Verwaltungsgeldbußen in mindestens zweifacher Höhe des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, auch wenn dieser über die unter Buchstabe e genannten Maximalbeträge hinausgeht;
- e) im Falle einer juristischen Person maximale Verwaltungsgeldbußen in Höhe von mindestens 500 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, des entsprechenden Werts in der Landeswährung am 9. November 2020 oder bis zu 5 % des jährlichen Gesamtumsatzes der betreffenden juristischen Person nach dem letzten verfügbaren Abschluss, der vom Leitungsorgan gebilligt wurde. Handelt es sich bei der juristischen Person um eine Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft, die nach der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²³⁾ einen konsolidierten Abschluss aufzustellen hat, so ist der relevante jährliche Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart nach dem einschlägigen Unionsrecht für die Rechnungslegung, der/die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan der Muttergesellschaft an der Spitze gebilligt wurde;
- f) im Falle einer natürlichen Person maximale Verwaltungsgeldbußen in Höhe von mindestens 500 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, des entsprechenden Werts in der Landeswährung am 9. November 2020.
- (3) Die Mitgliedstaaten können sowohl für natürliche als auch juristische Personen, die für den Verstoß verantwortlich sind, zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen sowie höhere Verwaltungsgeldbußen, als in dieser Verordnung festgelegt, vorsehen.

Artikel 40

Wahrnehmung der Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse

- (1) Bei der Festlegung von Art und Umfang einer nach Artikel 39 zu verhängenden verwaltungsrechtlichen Sanktion oder anderen verwaltungsrechtlichen Maßnahme berücksichtigen die zuständigen Behörden, inwieweit der Verstoß vorsätzlich erfolgte oder das Ergebnis von Fahrlässigkeit ist, sowie alle anderen relevanten Umstände, einschließlich gegebenenfalls
- a) Schwere und Dauer des Verstoßes,
- b) Grad an Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person,
- c) Finanzkraft der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, die sich aus dem Gesamtumsatz der verantwortlichen juristischen Person oder den Jahreseinkünften und dem Nettovermögen der verantwortlichen natürlichen Person ablesen lässt,
- d) Höhe der erzielten Gewinne bzw. vermiedenen Verluste der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, sofern sie sich beziffern lassen,
- e) Verluste, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind, sofern sie sich beziffern lassen,
- f) Umfang der Zusammenarbeit der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person mit der zuständigen Behörde, unbeschadet der Notwendigkeit, die Herausgabe des von dieser Person erlangten Vorteils (erzielte Gewinne oder vermiedene Verluste) sicherzustellen,
- g) früherer Verstöße der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person,
- h) Auswirkungen des Verstoßes auf die Interessen der Anleger.
- (2) Die zuständigen Behörden nehmen ihre in Artikel 39 genannten Aufgaben und Befugnisse im Einklang mit Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 2 wahr.
- (3) Bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse zur Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen nach Artikel 39 arbeiten die zuständigen Behörden eng zusammen, um sicherzustellen, dass die Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse sowie die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und die anderen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, die sie verhängen, im Rahmen dieser Verordnung wirksam und angemessen sind. Sie koordinieren ihre Maßnahmen, um Doppelarbeit und Überschneidungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse und bei der Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen in grenzüberschreitenden Fällen zu vermeiden.

⁽²³⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Artikel 41

Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede in Anwendung dieser Verordnung getroffene Entscheidung ordnungsgemäß begründet ist und gegen sie Rechtsmittel eingelegt werden können. Rechtsmittel können auch eingelegt werden, wenn über einen Antrag auf Zulassung, der alle erforderlichen Angaben enthält, nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung entschieden wurde.

Artikel 42

Veröffentlichung von Entscheidungen

(1) Eine Entscheidung, wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen zu verhängen, wird von den zuständigen Behörden auf ihren offiziellen Internetseiten veröffentlicht, unverzüglich nachdem die von der Entscheidung betroffene natürliche oder juristische Person über die Entscheidung informiert wurde. Diese Veröffentlichung muss zumindest Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes und zu den verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen enthalten. Diese Verpflichtung gilt nicht für Entscheidungen, durch die Maßnahmen mit Ermittlungscharakter verfügt werden.

(2) Ist die zuständige Behörde nach einer einzelfallbezogenen Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Veröffentlichung derartiger Daten zu der Ansicht gelangt, dass die Veröffentlichung der Identität von Rechtspersonlichkeiten oder der Identität oder der personenbezogenen Daten von natürlichen Personen unverhältnismäßig wäre, oder würde eine solche Veröffentlichung laufende Ermittlungen gefährden, so ergreifen die zuständigen Behörden eine der folgenden Maßnahmen:

- a) die Verschiebung der Veröffentlichung der Entscheidung zur Verhängung einer Sanktion oder Maßnahme, bis die Gründe für ihre Nichtveröffentlichung weggefallen sind;
- b) die Veröffentlichung der Entscheidung zur Verhängung einer Sanktion oder Maßnahme im Einklang mit nationalem Recht in anonymisierter Form, wenn eine solche anonymisierte Veröffentlichung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet;
- c) Keine Veröffentlichung der Entscheidung zur Verhängung einer Sanktion oder Maßnahme, falls die unter den Buchstaben a und b genannten Optionen ihrer Ansicht nach nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die Veröffentlichung solcher Entscheidungen über Maßnahmen, die als geringfügiger eingestuft werden, verhältnismäßig ist.

Bei der Entscheidung, eine Sanktion oder Maßnahme in anonymisierter Form gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b zu veröffentlichen, kann die Veröffentlichung der relevanten Daten für vertretbare Zeit zurückgestellt werden, wenn vorhersehbar ist, dass die Gründe für die anonymisierte Veröffentlichung bei Ablauf dieser Zeitspanne nicht mehr bestehen.

(3) Werden gegen die Entscheidung, eine Sanktion oder eine Maßnahme zu verhängen, bei den einschlägigen Justizbehörden oder sonstigen Behörden Rechtsmittel eingelegt, so veröffentlichen die zuständigen Behörden dies auf ihrer offiziellen Internetseite umgehend und informieren dort auch über den Ausgang dieses Verfahrens. Ferner wird jede Entscheidung, mit der eine frühere Entscheidung zur Verhängung einer Sanktion oder Maßnahme für ungültig erklärt wird, ebenfalls veröffentlicht.

(4) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass Veröffentlichungen nach diesem Artikel ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung mindestens fünf Jahre lang auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich bleiben. In der Veröffentlichung enthaltene personenbezogene Daten bleiben nur so lange auf der offiziellen Internetseite der zuständigen Behörde einsehbar, wie dies nach den geltenden Datenschutzbestimmungen erforderlich ist.

Artikel 43

Meldung von Sanktionen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen an die ESMA

(1) Die zuständige Behörde übermittelt der ESMA jährlich aggregierte Informationen über alle gemäß Artikel 39 verhängten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen. Die ESMA veröffentlicht diese Informationen in einem Jahresbericht.

Haben sich die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 39 Absatz 1 dafür entschieden, strafrechtliche Sanktionen für Verstöße gegen die in jenem Absatz genannten Bestimmungen festzulegen, so übermitteln ihre zuständigen Behörden der ESMA jedes Jahr anonymisierte und aggregierte Informationen über alle durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen und verhängten strafrechtlichen Sanktionen. Die ESMA veröffentlicht die Daten zu den verhängten strafrechtlichen Sanktionen in einem Jahresbericht.

(2) Hat die zuständige Behörde verwaltungsrechtliche Sanktionen, andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen oder strafrechtliche Sanktionen öffentlich gemacht, so meldet sie sie gleichzeitig der ESMA.

(3) Die zuständigen Behörden unterrichten die ESMA über alle verhängten, aber nicht veröffentlichten verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder anderen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, einschließlich aller in diesem Zusammenhang eingelegten Rechtsmittel und der Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die Informationen und das rechtskräftige Urteil im Zusammenhang mit verhängten strafrechtlichen Sanktionen erhalten und an die ESMA weiterleiten. Die ESMA betreibt eine zentrale Datenbank der ihr gemeldeten Sanktionen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, deren alleiniger Zweck der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden ist. Diese Datenbank ist nur der ESMA, der EBA und den zuständigen Behörden zugänglich und wird anhand der von den zuständigen Behörden übermittelten Informationen aktualisiert.

KAPITEL VIII

Delegierte Rechtsakte

Artikel 44

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48 Absatz 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem 9. November 2020 übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 48 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 48 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird die Frist um drei Monate verlängert.

KAPITEL IX

Schlussbestimmungen

Artikel 45

Bericht

- (1) Vor dem 10. November 2023 legt die Kommission nach Anhörung der ESMA und der EBA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, dem gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt ist.
- (2) In dem Bericht wird Folgendes bewertet:
 - a) das Funktionieren des Marktes für Schwarmfinanzierungsdienstleister in der Union, einschließlich Marktentwicklung und -trends, unter Berücksichtigung der Aufsichtserfahrung, der Anzahl und des Marktanteils der zugelassenen Schwarmfinanzierungsdienstleister sowie der Auswirkungen dieser Verordnung im Verhältnis zu anderem einschlägigen Unionsrechts, darunter Richtlinie 97/9/EG, Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁴⁾, Richtlinie 2014/65/EU und Verordnung (EU) 2017/1129;
 - b) ob der Umfang der unter diese Verordnung fallenden Dienstleistungen im Verhältnis zu dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c genannten Schwellenwert weiterhin angemessen ist;
 - c) der Einsatz von für Schwarmfinanzierungszwecke zulässigen Instrumenten bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen;

⁽²⁴⁾ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

- d) ob der Umfang der unter diese Verordnung fallenden Dienstleistungen weiterhin angemessen ist angesichts der Entwicklung von Geschäftsmodellen, die die Vermittlung von Finanzforderungen beinhalten, darunter die Abtretung oder der Verkauf von Kreditforderungen an Drittanleger über die Schwarmfinanzierungsplattformen;
- e) ob die in dieser Verordnung festgelegten Begriffsbestimmungen, unter anderem die Begriffsbestimmung des kundigen Anlegers nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j, und die Kriterien in Anhang II mit Blick auf ihre Wirksamkeit zur Gewährleistung des Anlegerschutzes angepasst werden müssen;
- f) ob die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 24 weiterhin zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung in Bezug auf Unternehmensführung, Einhaltung und Offenlegung von Informationen zur individuellen Verwaltung des Kreditportfolios und angesichts ähnlicher, für übertragbare Wertpapiere gemäß der Richtlinie 2014/65/EU erbrachter Dienstleistungen geeignet sind;
- g) die Auswirkungen dieser Verordnung auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts der Union für Schwarmfinanzierungsdienstleistungen, einschließlich der Auswirkungen auf den Zugang von KMU zu Finanzmitteln sowie auf Anleger und andere Kategorien von natürlichen oder juristischen Personen, die von diesen Dienstleistungen betroffen sind;
- h) die Umsetzung technologischer Innovationen im Schwarmfinanzierungssektor, einschließlich der Anwendung neuer und innovativer Geschäftsmodelle und Technologien;
- i) ob die Aufsichtsanforderungen nach Artikel 11 weiterhin zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf die Höhe der Mindesteigenmittelanforderungen, die Definition von Eigenmitteln, die Nutzung von Versicherungen und die Kombination von Eigenmitteln und Versicherung, geeignet sind;
- j) ob Änderungen an den Anforderungen bezüglich der Informationen für Kunden nach Artikel 19 oder an den Regelungen zum Anlegerschutz nach Artikel 21 erforderlich sind;
- k) ob der Betrag nach Artikel 21 Absatz 7 weiterhin angemessen ist, um die Ziele dieser Verordnung zu verwirklichen;
- l) die Auswirkungen der von den zuständigen Behörden akzeptierten Sprachen im Einklang mit Artikel 23 Absätze 2 und 3;
- m) der Einsatz der in Artikel 25 genannten Foren, einschließlich der Auswirkungen auf den Sekundärmarkt für Kredite, übertragbare Wertpapiere und für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente;
- n) die Auswirkungen der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Marketingmitteilungen von Schwarmfinanzierungsdienstleistern auf den freien Dienstleistungsverkehr, den Wettbewerb und den Anlegerschutz;
- o) die Anwendung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und insbesondere die Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung der bei Verstößen gegen diese Verordnung vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Sanktionen;
- p) inwieweit es notwendig und verhältnismäßig ist, die Schwarmfinanzierungsdienstleister zur Einhaltung des nationalen Rechts zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verpflichten und diese Schwarmfinanzierungsdienstleister in die Liste der Verpflichteten im Sinne jener Richtlinie aufzunehmen;
- q) ob es angemessen ist, in Drittländern niedergelassenen Unternehmen zu erlauben, nach dieser Verordnung als Schwarmfinanzierungsdienstleister zugelassen zu werden;
- r) die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA sowie die Frage, ob die zuständigen Behörden als Aufsichtsorgan dieser Verordnung geeignet sind;
- s) die Möglichkeit der Einführung spezifischer Maßnahmen in dieser Verordnung, um nachhaltige und innovative Schwarmfinanzierungsprojekte sowie den Einsatz von Unionsmitteln zu fördern;
- t) die Gesamtzahl und der Gesamtanteil am Markt der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Schwarmfinanzierungsdienstleister innerhalb des Zeitraums vom 10. November 2021 bis zum 10. November 2022, aufgeschlüsselt nach kleinen, mittleren und großen Unternehmen;
- u) Volumen, Anzahl der Projekte und Trends von grenzüberschreitender Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten;
- v) der Anteil der im Rahmen dieser Verordnung erbrachten Schwarmfinanzierungsdienstleistungen am weltweiten Schwarmfinanzierungsmarkt und am Finanzmarkt der Union;

- w) die Kosten der Einhaltung dieser Verordnung für Schwarmfinanzierungsdienstleister, ausgedrückt als Prozentsatz der Betriebskosten;
- x) das Volumen der Anlagen, aus denen sich Anleger während der Bedenkzeit zurückgezogen haben, dessen Anteil am Gesamtvolumen der Anlagen und — ausgehend von diesen Daten — die Bewertung der Frage, ob Dauer und Art der Bedenkzeit nach Artikel 22 angemessen sind und die Effizienz des Kapitalbeschaffungsverfahrens und des Anlegerschutzes nicht beeinträchtigen;
- y) Anzahl und Beträge der Verwaltungsgeldbußen und strafrechtlichen Sanktionen, die gemäß oder im Zusammenhang mit dieser Verordnung verhängt wurden, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten;
- z) Arten und Trends des im Zusammenhang mit dieser Verordnung auftretenden betrügerischen Verhaltens von Anlegern, Schwarmfinanzierungsdienstleistern und Dritten.

Artikel 46

Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129

In Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 wird folgender Buchstabe angefügt:

- „k) ein von einem im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) zugelassenen Schwarmfinanzierungsdienstleister unterbreitetes öffentliches Angebot von Wertpapieren, sofern es nicht den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c jener Verordnung genannten Schwellenwert übersteigt.

(*) Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).“

Artikel 47

Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937

In Teil I.B des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird folgende Ziffer angefügt:

- „xxi) Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).“

Artikel 48

Übergangszeit im Hinblick auf Schwarmfinanzierungsdienstleistungen gemäß nationalem Recht

- (1) Schwarmfinanzierungsdienstleister können bis zum 10. November 2022 oder bis die in Artikel 12 genannte Zulassung erteilt wurde, je nachdem, was früher eintritt, weiterhin gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erbringen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.
- (2) Für die Dauer des Übergangszeitraums nach Absatz 1 dieses Artikels können die Mitgliedstaaten für Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über eine nach nationalem Recht erteilte Zulassung für die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen verfügen, vereinfachte Zulassungsverfahren anwenden. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Anforderungen nach Artikel 12 erfüllt sind, bevor sie eine Zulassung nach diesem vereinfachten Verfahren erteilen.
- (3) Bis zum 10. Mai 2022 bewertet die Kommission nach Anhörung der ESMA die Anwendung dieser Verordnung auf Schwarmfinanzierungsdienstleister, die lediglich auf nationaler Ebene Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erbringen, sowie der Auswirkungen dieser Verordnung auf die Entwicklung nationaler Schwarmfinanzierungsmärkte und den Zugang zu Finanzmitteln. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den in Absatz 1 dieses Artikels einmalig um einen Zeitraum von 12 Monaten zu verlängern.

Artikel 49

Befristete Ausnahmeregelung im Hinblick auf den Schwellenwert gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c

Liegt in einem Mitgliedstaat der Schwellenwert für den Gesamtgegenwert, der die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 begründet, unter 5 000 000 EUR, so gilt die vorliegende Verordnung abweichend von ihrem Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c in diesem Mitgliedstaat für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem 10. November 2021 nur für Schwarmfinanzierungsangebote, deren Gesamtgegenwert diesen Schwellenwert nicht überschreitet.

*Artikel 50***Umsetzung der Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen, veröffentlichen und wenden bis zum 10. November 2021 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften an, die erforderlich sind, um Artikel 47 nachzukommen. Liegt dieser Tag jedoch vor dem Tag der Umsetzung gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1937, wird der Erlass, die Veröffentlichung und die Anwendung solcher Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften bis zum Tag der Umsetzung gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1937 verschoben.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der ESMA den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter Artikel 47 fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 51***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 10. November 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Oktober 2020.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

D.M. SASSOLI

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROTH

ANHANG I

ANLAGEBASISINFORMATIONSBLATT

Teil A: Informationen über den/die Projektträger und das Schwarmfinanzierungsprojekt

- a) Identität, Rechtsform, Eigentumsverhältnisse, Management und Kontaktdaten;
- b) alle natürlichen und juristischen Personen, die für die im Anlagebasisinformationsblatt angegebenen Informationen verantwortlich sind. Bei natürlichen Personen, einschließlich Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Projektträgers, sind Name und Funktion der natürlichen Person anzugeben; bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz anzugeben;

die folgende Erklärung der verantwortlichen Personen:

„Der Projektträger erklärt, dass seines Wissens keine Informationen ausgelassen wurden oder sachlich irreführend oder unrichtig sind. Der Projektträger ist für die Ausarbeitung dieses Anlagebasisinformationsblatts verantwortlich.“

- c) Haupttätigkeit des Projektträgers, angebotene Produkte oder Dienstleistungen des Projektträgers;
- d) Hyperlink zu den jüngsten Jahresabschlüssen des Projektträgers, sofern verfügbar;
- e) die wichtigsten nach Jahren aufgeschlüsselten finanzwirtschaftlichen Zahlen und Kennziffern des Projektträgers für die letzten drei Jahre, sofern verfügbar;
- f) Beschreibung des Schwarmfinanzierungsprojekts, einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale.

Teil B: Hauptmerkmale des Schwarmfinanzierungsverfahrens und gegebenenfalls Bedingungen für die Kapitalbeschaffung oder Kreditaufnahme

- a) Mindestzielbetrag der Kapitalbeschaffung oder Kreditaufnahme im Rahmen eines einzigen Schwarmfinanzierungsangebots sowie Anzahl der vom Projektträger oder Schwarmfinanzierungsdienstleister bereits durchgeführten Angebote für das Schwarmfinanzierungsprojekt;
- b) Frist für die Erreichung des Zielbetrags der Kapitalbeschaffung oder Kreditaufnahme;
- c) Informationen über die Folgen, falls der Zielbetrag der Kapitalbeschaffung oder Kreditaufnahme nicht fristgerecht erreicht wird;
- d) Höchstangebotssumme, sofern sie sich von dem unter Buchstabe a genannten Zielbetrag der Kapitalbeschaffung unterscheidet;
- e) Höhe der vom Projektträger für das Schwarmfinanzierungsprojekt bereitgestellten Eigenmittel;
- f) Änderung der Zusammensetzung des Kapitals oder der Kredite des Projektträgers im Zusammenhang mit dem Schwarmfinanzierungsangebot;
- g) Vorhandensein und Bedingungen einer vorvertraglichen Bedenkzeit für nicht kundige Anleger.

Teil C: Risikofaktoren

Darlegung der Hauptrisiken im Zusammenhang mit der Finanzierung des Schwarmfinanzierungsprojekts, dem Sektor, dem Projekt, dem Projektträger und den übertragbaren Wertpapieren, den für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten oder Krediten, gegebenenfalls einschließlich geografischer Risiken.

Teil D: Informationen über das Angebot übertragbarer Wertpapiere und für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassener Instrumente

- a) Gesamtbetrag und Art der anzubietenden übertragbaren Wertpapiere oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente;
- b) Zeichnungspreis;
- c) Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden und wie sie zugewiesen werden;
- d) Zeichnungs- und Zahlungsbedingungen;
- e) Verwahrung von übertragbaren Wertpapieren oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten für Anleger und deren Lieferung an Anleger;

- f) Sofern die Anlage durch eine Garantie oder eine Sicherung besichert ist:
- i) Angaben dazu, ob es sich bei dem Garantie- oder Sicherungsgeber um eine juristische Person handelt;
 - ii) Identität, Rechtsform und Kontaktdaten dieses Garantie- oder Sicherungsgebers;
 - iii) Informationen über Art und Bedingungen der Garantie oder Sicherheit;
- g) gegebenenfalls feste Verpflichtung zum Rückkauf der übertragbaren Wertpapiere oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente und Frist für einen solchen Rückkauf;
- h) bei Nichteigenkapitalinstrumenten: nominaler Zinssatz, Datum ab dem die Zinsen zahlbar sind, Fälligkeitstermine für Zinszahlungen, Laufzeit und anwendbare Rendite.

Teil E: Informationen über Zweckgesellschaften

- a) Angaben dazu, ob zwischen dem Projektträger und dem Anleger eine Zweckgesellschaft zwischengeschaltet ist;
- b) Kontaktdaten der Zweckgesellschaft.

Teil F: Anlegerrechte

- a) Mit den übertragbaren Wertpapieren oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten verbundene Rechte;
- b) Beschränkungen, denen die übertragbaren Wertpapiere oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente unterliegen, einschließlich Vereinbarungen in Gesellschaftsverträgen oder andere Vereinbarungen, die die Übertragbarkeit verhindern;
- c) Beschreibung der Beschränkungen für das Übertragen der übertragbaren Wertpapiere oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente;
- d) Ausstiegsmöglichkeiten des Anlegers aus der Anlage;
- e) für Eigenkapitalinstrumente: Kapital- und Stimmrechtsverteilung vor und nach der sich aus dem Angebot ergebenden Kapitalerhöhung (unter der Annahme, dass alle übertragbaren Wertpapiere oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente gezeichnet werden).

Teil G: Informationen über Kredite

Sieht das Schwarmfinanzierungsangebot eine Kreditvermittlung vor, so enthält das Anlagebasisinformationsblatt anstelle der in den Teilen D, E und F dieses Anhangs genannten Angaben folgende Informationen:

- a) Art, Laufzeit und Bedingungen des Kredits;
- b) anwendbare Zinssätze oder gegebenenfalls sonstige Vergütungen für den Anleger;
- c) Maßnahmen zur Risikobegrenzung, einschließlich verfügbare Sicherungs- oder Garantiegeber oder andere Arten von Sicherheiten;
- d) Tilgungsplan für die Rückzahlung der Kreditsumme und Zahlung der Zinsen;
- e) jeglicher Zahlungsverzug des Projektträgers bei Kreditverträgen in den letzten fünf Jahren;
- f) Bedienung des Kredits, einschließlich für den Fall, dass der Projektträger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Teil H: Gebühren, Informationen und Rechtsmittel

- a) Dem Anleger im Zusammenhang mit der Anlage in Rechnung gestellte Gebühren und die Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Anlage entstehen, einschließlich Verwaltungskosten infolge der Veräußerung von für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten;
- b) Angaben dazu, wo und wie zusätzliche Informationen über das Schwarmfinanzierungsprojekt, den Projektträger und die Zweckgesellschaft unentgeltlich angefordert werden können;
- c) Angaben dazu, an wen der Anleger eine Beschwerde über die Anlage oder das Verhalten des Projektträgers oder des Schwarmfinanzierungsdienstleisters richten kann und wie.

Teil I: Informationen über die individuelle Verwaltung des Kreditportfolios, die Schwarmfinanzierungsdienstleister vorzulegen haben

- a) Identität, Rechtsform, Eigentumsverhältnisse, Management und Kontaktdaten;
 - b) Mindest- und Höchstzinssatz für Kredite, die gegebenenfalls für das individuelle Portfolio eines Anlegers zur Verfügung stehen;
 - c) Mindest- und Höchstlaufzeit von Krediten, die gegebenenfalls für das individuelle Portfolio eines Anlegers zur Verfügung stehen;
 - d) sofern genutzt, die Bandbreite und Verteilung der Risikokategorien, in die die Kredite fallen, sowie die Ausfallquoten und ein gewichteter durchschnittlicher Zinssatz je Risikokategorie mit einer weiteren Aufschlüsselung nach Jahren, in denen die Kredite über den Schwarmfinanzierungsdienstleister gewährt wurden;
 - e) die wichtigsten Elemente der internen Methode zur Kreditrisikobewertung der einzelnen Schwarmfinanzierungsprojekte und für die Festlegung der Risikokategorien;
 - f) wenn in Bezug auf Anlagen eine jährliche Zielrendite angeboten wird: eine jährlich umgerechnete Zielrendite und deren Konfidenzintervall während des Anlagezeitraums unter Berücksichtigung von Gebühren und Ausfallquoten;
 - g) Verfahren, interne Methoden und Kriterien für die Auswahl der Schwarmfinanzierungsprojekte für das individuelle Kreditportfolio des Anlegers;
 - h) Deckung und Bedingungen der geltenden Kapitalgarantien;
 - i) Bedienung von Portfoliokrediten, auch für die Fälle, in denen der Projektträger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - j) Risikodiversifizierungsstrategien;
 - k) vom Projektträger oder Anleger zu entrichtende Gebühren, einschließlich etwaiger Abzüge der vom Projektträger zahlbaren Zinsen.
-

ANHANG II

KUNDIGE ANLEGER FÜR DIE ZWECKE DIESER VERORDNUNG

I. Einstufungskriterien

Ein kundiger Anleger ist ein Anleger, der sich der mit einer Anlage an den Kapitalmärkten verbundenen Risiken bewusst ist und über ausreichende Mittel verfügt, um diese Risiken zu übernehmen, ohne sich unverhältnismäßigen finanziellen Konsequenzen auszusetzen. Kundige Anleger können als solche eingestuft werden, wenn sie die Einstufungskriterien gemäß dieses Abschnitts erfüllen und wenn sie die Verfahren nach Abschnitt II befolgen.

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen gelten als kundige Anleger in Bezug auf alle von Schwarmfinanzierungsdienstleistern gemäß dieser Verordnung angebotenen Schwarmfinanzierungsdienstleistungen:

1. Juristische Personen, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Eigenmittel von mindestens 100 000 EUR
- b) Nettoumsatz von mindestens 2 000 000 EUR
- c) Bilanzsumme von mindestens 1 000 000 EUR.

2. Natürliche Personen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Persönliche Bruttoeinkünfte von mindestens 60 000 EUR pro Haushaltsjahr oder ein Finanzinstrument-Portfolio von über 100 000 EUR, das definitionsgemäß Bareinlagen und finanzielle Vermögenswerte enthalten muss;
- b) der Anleger ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt, oder er hatte mindestens 12 Monate eine Führungsposition bei einer juristischen Person im Sinne von Nummer 1 inne;
- c) der Anleger hat an den Kapitalmärkten während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang abgeschlossen.

II. Antrag auf Behandlung als kundiger Anleger

Die Schwarmfinanzierungsdienstleister stellen ihren Anlegern eine Vorlage zur Verfügung, die sie zur Einreichung eines Antrags auf Behandlung als kundiger Anleger verwenden können. Diese Vorlage enthält die Einstufungskriterien nach Abschnitt I und eine deutliche Warnung zum Anlegerschutz, auf den ein kundiger Anleger durch seine Einstufung als solcher keinen Anspruch mehr hat.

Ein Antrag auf Behandlung als kundiger Anleger muss folgende Angaben enthalten:

1. Eine Bescheinigung über die Einstufungskriterien nach Abschnitt I, die der beantragende Anleger jeweils erfüllt.
2. Eine Erklärung, wonach der beantragende Anleger sich der Konsequenzen bewusst ist, die mit dem Verlust des nicht kundigen Anlegern zustehenden Anlegerschutzes verbunden sind.
3. Eine Erklärung, wonach der beantragende Anleger weiterhin für die Richtigkeit der in dem Antrag erteilten Angaben haftet.

Der Schwarmfinanzierungsdienstleister trifft angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Anleger als kundiger Anleger einzustufen ist, und er führt zweckmäßige schriftliche interne Vorgaben ein, anhand deren die Anleger eingestuft werden können. Der Schwarmfinanzierungsdienstleister genehmigt den Antrag, es sei denn, er hat begründete Zweifel an der Richtigkeit der im Antrag erteilten Angaben. Der Schwarmfinanzierungsdienstleister teilt den Anlegern ausdrücklich mit, sobald ihr Status bestätigt ist.

Die in Absatz 3 genannte Genehmigung gilt für zwei Jahre. Anleger, die ihren Status als kundiger Anleger nach Ablauf der Gültigkeitsdauer beibehalten möchten, beantragen dies erneut beim Schwarmfinanzierungsdienstleister.

Kundige Anleger sind dafür verantwortlich, den Schwarmfinanzierungsdienstleister über alle Änderungen zu informieren, die sich auf ihre Einstufung auswirken könnten. Gelangt der Schwarmfinanzierungsdienstleister zu der Erkenntnis, dass der Anleger die Bedingungen nicht mehr erfüllt, aufgrund deren der Anleger ursprünglich für eine Behandlung als kundiger Anleger in Frage kam, so informiert er den Anleger darüber, dass er als nicht kundiger Anleger behandelt werden wird.

III. Kundige Anleger, bei denen es sich um professionelle Kunden handelt

Abweichend von dem Verfahren nach Abschnitt II dieses Anhangs werden die in der Richtlinie 2014/65/EU in Anhang II Abschnitt I Nummern 1 bis 4 genannten Rechtspersonlichkeiten als kundige Anleger betrachtet, sofern sie ihren Status als professionelle Kunden gegenüber dem Schwarmfinanzierungsdienstleister nachweisen.

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2020/1504 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 7. Oktober 2020

zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Anhörung der Europäischen Zentralbank,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Schwarmfinanzierung ist eine Finanztechnologie-Lösung, die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und vor allem neugegründeten Unternehmen und expandierenden Unternehmen einen alternativen Zugang zu Finanzmitteln bietet, sodass innovatives Unternehmertum in der Union gefördert und dadurch die Kapitalmarktunion gestärkt wird. Dies wiederum trägt zu einem stärker diversifizierten Finanzsystem bei, das weniger von Bankkrediten abhängt, wodurch systemische Risiken und Konzentrationsrisiken eingedämmt werden. Weitere Vorteile, die sich aus der Förderung innovativen Unternehmertums durch Schwarmfinanzierung ergeben, bestehen darin, dass eingefrorenes Kapital für Investitionen in neue und innovative Projekte mobilisiert und die effiziente Zuweisung von Mitteln beschleunigt wird und dass eine Diversifizierung der Vermögenswerte stattfindet.
- (2) Die Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ legt einheitliche, verhältnismäßige und unmittelbar anwendbare Anforderungen an die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen, an die Organisation, die Zulassung und die Beaufsichtigung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern, an den Betrieb von Schwarmfinanzierungsplattformen sowie an Transparenz und Marketingmitteilungen in Bezug auf die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen in der Union fest.
- (3) Um in Bezug auf die Frage, welche Personen und Tätigkeiten in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2020/1503 und welche in den der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ fallen, Rechtssicherheit zu schaffen und um eine Situation zu vermeiden, in der dieselbe Tätigkeit mehreren Zulassungen innerhalb der Union unterliegt, sollten juristische Personen, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/1503 als Schwarmfinanzierungsdienstleister zugelassen sind, vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/65/EU ausgenommen werden.

⁽¹⁾ ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 65.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. März 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 20. Juli 2020 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2020 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (siehe Seite 1. dieses Amtsblatts).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

- (4) Da die in dieser Richtlinie vorgesehene Änderung unmittelbar mit der Verordnung (EU) 2020/1503 zusammenhängt, sollte der Zeitpunkt, ab dem die Mitgliedstaaten die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie anwenden müssen, verschoben werden, damit er mit dem Geltungsbeginn der Verordnung zusammenfällt —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU wird folgender Buchstabe angefügt:

- „p) Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates (*).

(*) Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).“

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 10. Mai 2021 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 1 dieser Richtlinie nachzukommen.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 10. November 2021 an.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7. Oktober 2020.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

D.M. SASSOLI

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROTH
